Johannes Bischof zum Baumgarten
in Herisau
Dessen Chronik Manuscript geeignet
appenzeller Geschichte

Helv. 924 y

<36613217260010

<36613217260010

Bayer. Staatsbibliothek

Rolach, in der Schlacht am Stoss

Kurze Regenten und Landesgeschichte des Kantons Appenzell der äusseren Rhoden,

inner den Jahren 1597 bis 1797.

Herausgegeben

Mit hochobrigkeitlicher Bewilligung,

von

Joh. Heinrich Tobler,

Landschreiber.

Mit 30 Bildnissen und einem Titelkupfer.

Gedruckt auf Kosten des Verfassers 1813.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Fg/98/40447

Den

Hochwohlgebohrnen

Hochgeachten und Hochgeehrten

Herren!

Landammann, Rath und Volk!

des

Kantons Appenzell

der äusseren Rhoden

gewidmet.

Hochwohlgebohrne!

Hochgeachte und Hochgeehrte

Herren!

So oft mich mein amtlicher Beruf in Euere Rathssääle führt, so ergreift mich ein Gefühl der Ehrfurcht vor der Heiligkeit des Orts.

Hier! — ruft mir alles was ich erblicke zu — Hier! ruht der Geist unsrer Väter! Dieser geweihte Saal, diese aufgepflanzten Schlachtschwerte kräftiger Ahnen, das Symbol der Freyheit und Gerechtigkeit, und diese Reihe aufgestellter Bildnisse ehrwürdiger Regenten, erwecken heilige Erinnerungen in mir, an die hohen Thaten unserer Väter, ihrer, der Selbstständigkeit dargebrachten grossen Opfer, und ihrer glorreichen Siege deren Früchte wir nun so lange schon geniessen; Sind alles sprechende Urkunden der treuen

Ausübung der Gerechtigkeit und des eifrigen Bestrebens älterer und neuerer Regenten: die heilige Freyheit, die noch immer ihre Fittige über uns ausbreitet, wohlthätig auf Land und Volk anzuwenden.

Wenn ich so den Kranz von Bildnissen unserer Väter überblicke, so hebt sich mein ganzes Herz! Wer sollte nicht von hohem Gefühl ergriffen werden wenn er denkt: diese Alle lenkte ein Geist, ein Zweck: Die Liebe zum Vaterland und die Sorge für dessen Wohl!

Eine Folge dieser meiner Empfindungen war seit längerer Zeit schon die Idee: den

Landmann mit seinen ehemaligen Regenten, durch die Mittheilung ihrer Bildnisse und Lebensläufe vertrauter zu machen. Die gute Denkungsart meiner Mitlandleuthe hat nun die Ausführung dessen begünstigt, und so erscheint denn diese meine Schrift.

Lieber Mitlandmann! seyst du Jüngling, Mann oder Greis! Hand in Hand wollen wir unsere Väter besuchen, und an ihrem einfachen Monument theils die Geschichte ihres Lebens und theils die politischen Ereignisse ihrer Zeit, betrachten. Freylich werden da keine Großthaten geschrieben stehn, allein, ihr patriarchalischer Wandel, ihr Festhalten an Gott,

Religion und Vaterland, und ihre gewissenhafte und treue Ausübung wichtiger Pflichten, wird uns eben so sehr und mehr erbauen, als den Unterthan irgend eines Mächtigen dieser Erde, dessen blutbeträufte Siegstrophäen.

Dennoch zeigen sich uns Männer, die schwere Aufgaben mit Muth und Standhaftigkeit lös'ten. Die Epoche mit der diese Geschichte beginnt, war für unser Volk äusserst wichtig; im ersten Drittel des abgewichenen Jahrhunderts stoßen wir auf eine harte Erschütterung der öffentlichen Ruhe und der Schluß meiner Erzählung gränzt an politische Begebenheiten die meine Feder nicht berühren darf.

Mögen wir nün, liebe Mitlandleuthe! bey der Durchgehung der Geschichte des Vaterlands, auf die Größe unseres Glücks, dessen wir, durch den fortwährenden Besiz unserer Verfassung und Freyheiten, genießen, geführt werden! Mögen ältere und neuere Zitereignisse und Erfahrungen uns belehren: das Wohl und das Wehe eines Volks hange vorzüglich von seinem Benehmen ab! mögen sie uns belehren: Gehorsam gegen die Geseze, Achtung ünd Zutrauen gegen die Obrigkeit führe immer das Heil eines Landes — Ordnungslosigkeit, Hang zu politischen Ausschweifungen und Mißtrauen — stets dessen Unheil mit sich.

Bleibt der Sinn unsrer Väter unser Sinn! ahmen wir ihnen nach in ihrer Einfachheit, in ihrer Liebe zum Vaterland, zur Religion und zur Tugend — so pflanzt sich dieser beglückende Geist auch auf unsre Kinder fort und wir hoffen mit Grund: Es seyen unsere spåthesten Enkel noch freye Bewohner unseres freygebliebenen Staats.

Trogen im Jänner 1813.

Der Verfasser.

Erste Abtheilung.

Bildnisse und Lebensläufe
aller
Landammänner
welche von 1597 bis 1797
die äusseren Rhoden
des Kantons Appenzell
regiert haben.

Paulus Gartenhauser.

Paulus Gartenhauser.

Dieser kraftvolle und entschlossene Mann, stammte aus einem angesehenen Geschlechte des Landes, und wurde im Jahr 1544 in Appenzell gebohren. Aus der guten Bildung zu schliessen, die dieser Volksführer in der Besorgung seiner Geschäfte zeigte, muß er eine für seine Zeiten vorzügliche Erziehung und mehrerley wissenschaftlichen Unterricht empfangen haben. Er schrieb über die Religionsstreitigkeiten des Landes, die sich in dem 1585sten und folgenden Jahren ergaben, interessante und wohlgesezte Nachrichten und gieng während dergleichen Krisis, selbst, zur reformirten Religion über.

Eben diese Religionszwiste, und das Anno 1596 obgeschwebte und von den katholischen

Ständen mit dem König von Spanien errichtete Bündniß, welchem beyzutretten die katholischen Einwohner des Landes geneigt, die Reformirten aber abgeneigt waren, brachten zwischen beeden Theilen ein unseliges Verhältniß hervor. Gartenhauser als angesehener, aber wegen seinen veränderten religiösen Grundsäzen, in Appenzell verfolgter Mann setzte sich in der Gemeinde Gais, und erschien von nun an als das eigentliche Haupt und der Rathgeber der Reformirten; diese zählten unter sich beträchtlich mehr Volk als die Katholischen und so wurde Gartenhauser im Jahr 1597 Landammann für das ganze Land. Kurz nach diesem Ereigniß stieg die Erbitterung zwischen beeden Partheien aber zu einem solchen Grad, daß durch die Vermittlung anderer Stände der Eidsgenossenschaft das Land in die inneren und äusseren Rhoden getheilt, von den Reformirten im gleichen Jahr, den 28. August in Teüffen eine Landsgemeinde abgehalten, ein eigenes Regiment gesetzt, und Gartenhauser nun zum regierenden Landammann der äussern Rhoden erwählt wurde.

Während seiner Amtsführung hatte er einen lebhaften und wichtigen Gegner an dem in Gesinnungen und Thaten ihme ganz ungleichen

Konrad Tanner Ritter von Appenzell, welcher im Jahr 1599 auch Landammann der inneren Rhoden wurde. Dieser heftige Mann gab sich große Mühe den Ausserrhodern ihre neue Verfassung zu untergraben und sie in der Ausübung ihrer Rechte zu hindern und zu kränken. Gartenhauser hingegen führte mit Klugheit und Standhaftigkeit die wichtigen Geschäfte des Landes sowohl im Inneren, als vor löblichen 12 Mitständen, in dem sogenannten Tannerischen Handel, und wurde Anno 1602 bey der damahligen BundesErneuerung mit der Krone Frankreich als Abgesandter nach Paris geschickt; gleich den übrigen Deputirten der Kantone erhielt er von Seiner Majestät dem berühmten König Heinrich dem 4. eine Denkmünze und eine goldene Kette von 1200 Franken am Werth. Er blieb 16 Jahre lang Landammann der äusseren Rhoden, legte Anno 1613 in einem Alter von 68 Jahren seine Würde in die Hände des Volks zurück und starb einige Zeit hernach mit dem seligen Bewußtseyn erfüllter Pflichten. *)

---

*) Das Ausführlichere dessen was unter seiner Regierung geschah — Siehe zweyte Abtheilung dieses Buchs: Politische Landesgeschichte, Jahrgang 1597 bis 1613.

Sebastian Thörig.

Ein Mann ernsten Wesens und Charakters; Er stammte aus einem nunmehr ausgestorbenen Geschlechte der Dörring oder Thörig von Urnäschen und wurde im Jahr 1557 gebohren. Schon Anno 1594 war er Landammann des ganzen Landes, und als im Jahr 1598 der ausserrhodische Landrath für dienlich erachtete: dem Landvolk vorzuschlagen: zwey Landammänner zusezen, den einten vor, und den anderen hinter der Sitter, welche die Regierung je das zweyte Jahr zu wechslen hätten, so wurde dieser Antrag genehmigt und Thörig zum Landammann der äusseren Rhoden hinter der Sitter erwählt.

Er hielt sehr streng auf Religion und Recht und unterstüzte seinen Mitregenten Gartenhauser in dem Tannerischen Handel mit vieler Einsicht und Festigkeit; dieses erhellet vorzüglich aus einer Erklärung welche er im Jahr 1599 den 10. Weinmonat der Tagsazung aller 12 löblichen Ständen in Beziehung besagten Streitgeschäftes übergab, und welche von einer sol-

Sebastian Thörig.

chen Wirkung war, daß sein Gegentheil sich zurückzog und die Beseitigung der Sache der ausserrhodischen Regierung, deren Mäßigung und billige Verfahrungsweise alle Mitstände anerkannten, in zutrauensvollen und beehrenden Ausdrücken übergeben wurde.

Im Jahr 1603. wurde Thörig als ein, zu Führung sowohl inn= als auswärtiger Geschäfte geschickter und bekannt gewordener Mann zu einer schwierigen und weitläuftigen VermittlungsUnterhandlung, zwischen dem Herzog von Savoyen und der Stadt Genf nach St. Julien berufen, allwo er diese ernste Angelegenheit, seinen Mitkollegen von Glarus, Basel, Solothurn und Schaffhausen, in der Aufstellung eines, 24 Artikel enthaltenden Friedensschlusses, glücklich beseitigen half. Er blieb 13 Jahr als Landammann im Amte, und starb zu allgemeinem Bedauren, schon im 54 Jahr seines Alters, im Jahr 1611.

(Siehe politische Landesgeschichte Jahrgang 1598 — 1611.)

Johannes Scheüß.

Er wurde im Jahr 1563 in Herisau gebohren, im Jahr 1597 zum Landessekelmeister und im Jahr 1611 zum Landammann hinter der Sitter erwählt. Im Jahr 1623 war er Vermittler zwischen den Landleuthen beeder Religionen im Kanton Glarus. Aus den Protokollen des ausserrhodischen Landraths, den er präsidirte, ergiebt sich, daß er anfing mehr Einfachheit, Ordnung und Zweck in die Führung der verschiedenen Zweige der öffentlichen Geschäfte zu bringen; Er war ein eifriger Verehrer der Religion und des öffentlichen Gottesdiensts, den er durch die Einführung des Kirchengesangs zu höherer Würde und Feyerlichkeit erhob. Die Seckelmeister Stelle bekleidete er 14 und die Würde eines Landammanns 20 Jahre lang mit Ruhm und Ehre, und starb im Jahr 1631 in einem Alter von 68 Jahren.

(Siehe pol. Landesgesch. Jahrg. 1611 — 1631.)

Johannes Scheüss.

Conrad Zellweger

Conrad Zellweger.

Er stammte aus einem ansehnlichen Geschlecht in Appenzell, wo er auch gebohren und erzogen, aber wie sein Vorfahr Gartenhauser, wegen seiner Anhänglichkeit an die Zwinglische Lehre, vertrieben wurde. Er verfügte sich nach Herisau, und bewarb sich im Jahr 1604 mit gutem Erfolg um den Landweibel Dienst. Seine große Einsicht, und sein rechtschaffener Charakter machten einen solchen günstigen Eindruk auf das Landvolk, daß selbes ihn im Jahr 1613 am gleichen Tag der Landweibelstelle entließ und zum Landammann vor der Sitter erwählte. In der Gemeinde Teüffen erhielt er das Gemeindrecht und baute sich da auf der Höhe Gähleren ein schönes Haus; seines eigentlichen Berufs war er ein Glaser und Wirth.

Zellweger wurde während den 29 Jahren die er als Landammann durchlebte zum öfteren als Gesandter nach den gewöhnlichen Tagleistungen verordnet; im Jahr 1621 berief man ihn nach Pündten um die dort ausgebrochenen Unruhen stillen zu helfen, er wohnte auch ei-

nem deßhalb, zu der Errichtung eines endlichen Vertrags, im Jahr 1622 in Lindau abgehaltenen Kongresse bey.

Seine Erfahrung in amtlichen Geschäften erwarb ihm große Achtung, und besonders trug sein feiner und lebhafter Wiz viel dazu bey sich und seinen Charakter in Würde und Ansehn zu behaupten. Wollte ihn auf seinen Gesandschaftsreisen hie oder da ein Mann aus der feineren Welt, wegen seiner Einfachheit in seinem Aufzug und Betragen necken, oder ihn, wie es damahls nicht selten der Fall war, fühlen lassen, daß er unter seinen Kollegen den lezten Rang habe; so wußte er seinem Gegner so zu antworten, daß dieser wohl gewünscht hätte geschwiegen zu haben.

So kam er einst bey einer Mahlzeit, wo alle Gesandte der Schweiz und derselben zugewandten Orte zugegen waren neben einen gewissen hochstudirten Herrn von T— zu sizen; diesem Herren mochte es wohl ein wenig unbeliebig gefallen seyn einem solchen schlichten Manne wie Zellweger war an Rang nachzustehen. So wie sich eine Stille unter den Gästen ergab, nahm unser Herr v. T— das Wort und sagt' zu Zellweger: Hochgeachter Herr Landammann! was lassen Sie sich heut zu Tage

für das Einsetzen einer Scheibe bezahlen? sogleich und mit Lächeln erwiederte Zellweger: Wenn ich gerufen werde, sechs Bazen, aber denn — seinem fragenden Herren Nachbar auf die Schulter klopfend — gebe ich den Horn-Aff drein.

In seiner Amtsführung zeigte Zellweger viel Menschenkenntniß und Milde, die Statuten des Landes handhabte er mit großer Treue und Anhänglichkeit und behielt dadurch das ungetheilte Zutrauen des Volks; Im Jahr 1642 resignirte er, sein Sohn Johannes wurde Landammann und empfieng aus den Händen seines Vaters das Landessiegel, also seine Würde und sein Amt. Diesem seinem Sohn welcher raschen und feurigen Temperaments war, und daher oft in Verdrüßlichkeiten gerieth, in welchem er sich endlich an seinen Vater um Rath und Belehrung wandte, gab er unter anderem zur Antwort: "Könnt'st du mir geben dein Hiz, wollt' ich dir geben mein Wiz." Er starb in der Gemeinde Speicher — wohin er sich das leztemahl verheurathete — in einem Alter von circa 70 Jahren.

(Siehe pol. Landesgesch. Jahrg. 1613—1642.)

Jost Hänzenberger.

Er war gebürtig von Herisau, und Nachkömmling eines angesehenen Geschlechts in dortiger Gegend. Im Jahr 1626 wurde er Landesstatthalter und im Jahr 1631 Landammann hinter der Sitter. In der Einleitung zu dem im Jahr 1737 verfaßten Landgesetzbuch wird seiner, wegen Abschaffung des eingerissenen Wuchers auf Grundstücken und Zinsschulden (Schillinggeld genannt), mit Ruhm und Ehre gedacht. Die Regierungsgeschäfte wollten ihm aber, sowohl wegen des großen Verdrusses, den er sich durch seine Standhaftigkeit unverdienter Weise zuzog, als aber wegen seiner entschiedenen Neigung für den Militairstand, nicht behagen; er resignirte im J. 1636, und führte dann im Jahr 1641 eine Compagnie Landleuthe nach Frankreich. Ueber seine weitern und spätern Lebensumstände und Verhältnisse hat uns die Geschichte nichts aufbewahrt.

(Siehe pol. Landesgesch. Jahrg. 1631 — 1636.)

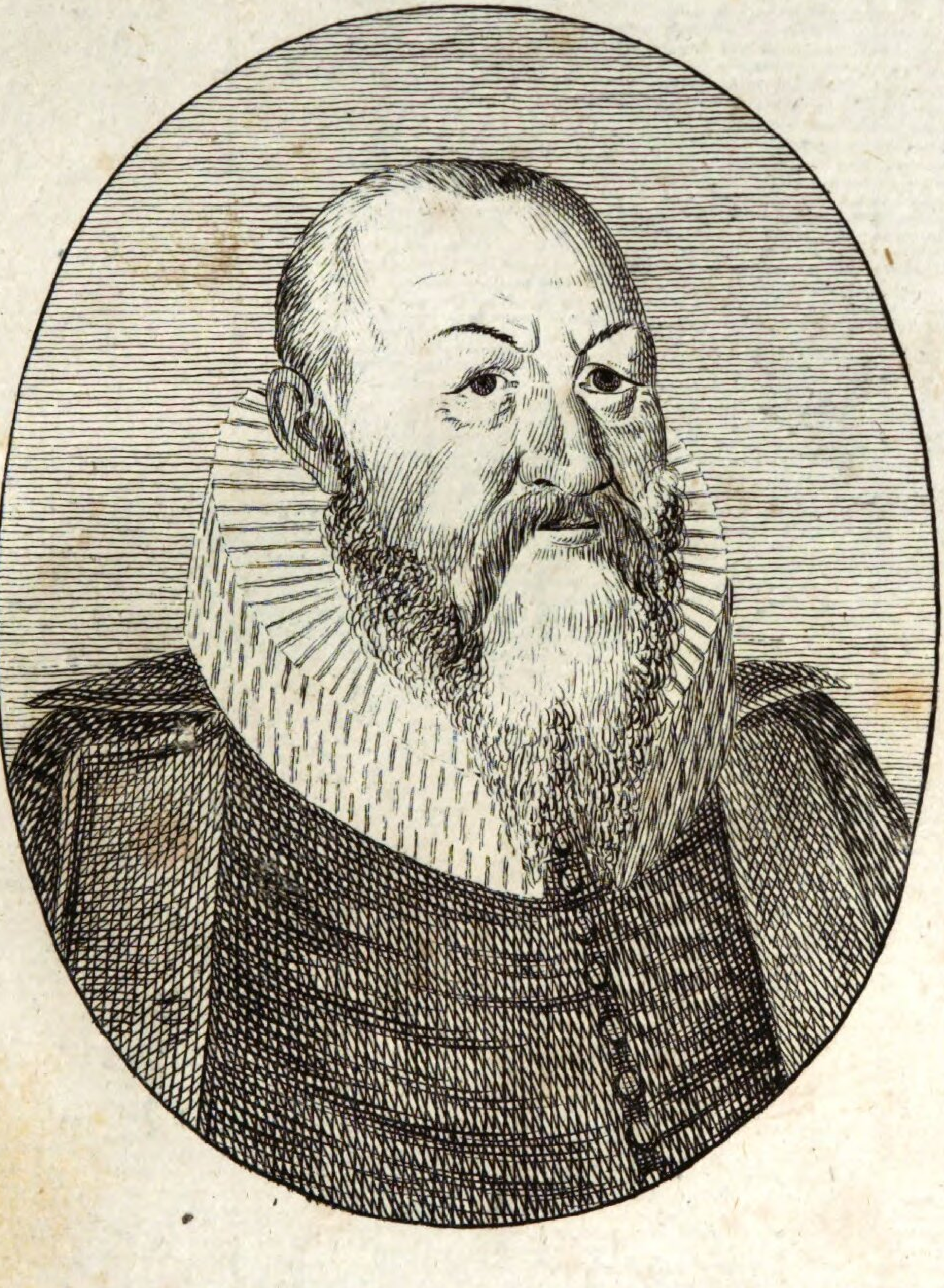

Jost Hänzenberger.

Johannes Tanner.

Johannes Tanner.

Er wurde in Herisau gebohren, und stammte aus dem großen Tannerischen Geschlechte in Appenzell. Im J. 1630 erwählte ihn das Landvolk zum Landeshauptmann und im J. 1636 zum Landammann in den äusseren Rhoden. Unter der Regierung dieses talentvollen Mannes erhoben sich im Jahr 1647 unruhige Auftritte über die Art und Weise, wie im Lande die Aemter besetzt werden sollten; dieser Umstand gab zu weitläuftigen Rathsverhandlungen, und selbst zu vermittlenden Schritten hoher Mitstände Anlaß, endlich aber gelang es doch friedlichdenkenden Männern, solche Vorschläge zu machen, welche im Allgemeinen gefielen, und es entstand dann die jezt noch bestehende Kehrordnung für die Standeshäupter und Beamten, deren Zahl um die Hälfte vermehrt, hingegen später die der Rathsbeysitzer bis auf 30 Personen beschränkt und für des Tags 1 fl. 48 kr. als Belohnung bestimmt wurde.

Tanner regierte 24 Jahr mit Kraft und Würde und bekämpfte muthig manches Vorurtheil so ihm im Wege lag; endlich aber, als

schon im Jahr 1655 zufolge eingelangten vielen und gegründeten Beschwerden über ungleiche Kirchengebräuche, ungleiche Behandlung der Ehesachen und anderen Rechtsgegenständen die Obrigkeit eine neue Kirchenordnung und Liturgie, auch neue Ehe und andere Gesetze, durch eine eigens hiezu aufgestellte Komission projektirte und einsweilen auch einführte, so benutzten böswillige Gemüther diese Gelegenheit, das Mißtrauen des Volks gegen Tanner und seine Gesinnungen zu erregen. Er entschloß sich daher im Jahr 1660 seine Stelle niederzulegen und blieb an der Landsgemeinde zu Hause. Diese Volksversammlung fiel wirklich sehr unruhig aus, die neuen Verordnungen wurden verworfen, oben berührte Kommission zur Selbsttragung der verursachten Kosten verfällt, Tanner zwar anfangs in seinem Amte bestätigt, als aber das Volk ihm als einem abwesenden Landammann den Eid der Treue schwören sollte, seiner Stelle wieder entlassen und sein Sohn zum regierenden Landammann erwählt. Tanner lebte noch mehrere Jahre im Privatstand, unterstützte seinen Sohn mit gutem Rath und starb verehrt und geliebt von allen die ihn kannten.

———

(Siehe pol. Landesgesch. Jahrg. 1636—1660.)

Johannes Zellweger

Johannes Zellweger.

Er war der Sohn des Herren Landammann Conrad Zellwegers in Teüffen auf der Gähleren. Im Jahr 1628 wurde er zum Landsbauherrn, und im Jahr 1642 zum Landammann vor der Sitter erwählt; er erhielt von seinem Vater im Angesichte des Volks seine Würde und das Siegel des Landes. Zellweger war ein Mann edlen Sinnes, sein Herz schlug warm für sein Vaterland und dessen Wohl, aber, sein heftiges Temperament stand sich selbst im Wege, um dasjenige Gute zu bewirken welches er beabsichtete; Ihm fehlte ganz die Gelassenheit und Ruhe seines Vaters, dessen Erfahrung und Klugheit er nur allzuwenig in Berathung zog; Er vertrat indessen mehrere mahle seine Stelle als Gesandter auf eidsgenössischen Konferenzen und Tagleistungen. Eine, im Jahr 1643 ergangene Neu und Alt Räthen Erkanntniß: daß aus der Verlassenschaft eines Jeden, ohne Leib Erben absterbenden Landmans zum Besten derjenigen Gemeinde, wo der

Erblasser starb, 5 vom 100 bezogen werden sollen; wurde lediglich seiner Einwirkung zugeschrieben, und da diese Verordnung den gemeinen Mann an den unter der Regierung der Aebten statt gehabten und verhaßten Todtenfall erinnerte, so wurde selbige schon im J. 1644 an einer stürmischen Landsgemeinde abgemehret und Zellweger, gegen den die einmahl gefaßte Abneigung sich nicht wieder verlohr, zwey Jahre hernach, im Jahr 1646 seiner Stelle entlassen.

(S. pol. Landesgesch. Jahrg. 1642 — 1646.)

Ulrich Schläpfer.

Ulrich Schläpfer.

Gebürtig von Trogen. Im Jahr 1621, schon in seinen jungen Jahren, wurde er zum Statthalter der äusseren Rhoden erwählt, welches Amt er aber nur zwey Jahre bekleidete. Im Jahr 1646 übertrug ihm das Landvolk die Stelle eines Landammanns vor der Sitter, und er behielt dieselbe bis i. J. 1654. Während seiner Regierung fiel die schon bey Herrn Landammann Tanner erwähnte neue Aemterbesetzung und Kehrordnung vor; auch gaben einige Streitgeschäfte, deren Beurtheilung dem gemeinen Mann allzu partheyisch schien, und welcher den Grund davon darinn zu finden glaubte, daß einige Richter in zu naher Verwandtschaft unter sich stühnden, Anlaß zur Projektierung eines unpartheyischen Nebenraths von 60 Personen. Dieser Antrag wurde an der Landsgemeinde im Jahr 1654 gutgeheißen, im Jahr 1656 aber wieder aberkennt; Schläpfer wohnte in der Gemeinde Wald im Flecken Falkenhorst, und starb in einem Alter von ungefähr 70 Jahren.

(Siehe pol. Landesgesch. Jahrg. 1646 – 1654.)

Johannes Rechsteiner.

Er war gebürtig von Gais, und wurde gebohren im Jahr 1618. Im Jahr 1654 erwählte ihn das Landvolk zum Landammann der äusseren Rhoden. Während seinen eilf Regierungsjahren ergab sich manches Wichtige. Er hatte viele Mühe mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, theils wegen der Unruhen, welche die Aufstellung des oben berührten unpartheyischen Nebenraths verursachte, und theils wegen der schwierigen Prozessen der Gemeinden Heiden, Wolfhalden und Luzenberg, die sich über ihr gemeindbürgerliches Verhältniß zu Kirchen, Armengut und Allmenden nicht verstehen konnten. Im Jahr 1656 wurde aber endlich die erstere, und im Jahr 1658 die letzte Angelegenheit glücklich beseitigt, und die Zufriedenheit und Ruhe sowohl im Land überhaupt, als auch in besagten Gemeinden wieder hergestellt. Die bey Herrn Landammann Tanner berührte Verbesserung der Kirchen, Ehe und Rechtsordnung zog auch seinem Mitregenten Rechsteiner manche Verdrießlichkeit zu, jedoch wußte dieser den Umständen weislich nachzugeben. Im Jahr

Johannes Rechſteiner

1663 erfolgte die Bundeserneuerung zwischen der Krone Frankreich und der Schweiz, aber nicht ohne große Schwierigkeiten; die Unterhandlungen fiengen schon im Jahr 1658 an, und dauerten also fünf volle Jahre; als der Traktat endlich zur Ratifikation erreifte, so übernahm Rechsteiner von Seite Ausserrohden den Auftrag, als Gesandter nach Paris zu reisen und der Bundesbeschwörung, die dort in besagtem Jahr unter König Ludwig dem Vierzehnten mit ausserordentlichem Gepräge vor sich gieng, beizuwohnen; er erhielt von Sr. Majestät, wie einst sein Gesandschaftsvorfahr, Herr Landammann Gartenhauser, eine Medaille und eine goldene Kette von beträchtlichem Werth.

In dem im Jahr 1656 zwischen Zürich und Bern einer- und den fünf katholischen Ständen anderseits ausgebrochenen Religionskrieg wurde Rechsteiner von den ersten zwey Kantonen neben dem Herrn Burgermeister Wettstein von Basel als Vermittler erbeten. Im Jahr 1666 starb er unvermuthet und zu großem Bedauren des Landes schon in seinem achtundvierzigsten Lebensjahr.

(S. pol. Landesgesch. Jahrg. 1654 — 1666.)

Johannes Tanner.

Nro. 2.

Sohn des vorbeschriebenen Herrn Landam̃añ Johannes Tanners von Herisau. Diese Gemeinde wählte ihn zu ihrem Hauptmann und im J. 1660 das Landvolk zum regierenden Landammann an seines Vaters statt. Unter seiner Regierung, im Jahr 1664, schloß der Stand Appenzell Ausserrhoden mit der Stadt St. Gallen einen Bruderbund auf 10 Jahre, laut welchem beyde Theile in dem damals — in Hinsicht des Religionswesens — gefährlichen Zeiten einander mit Gut und Blut zu unterstützen versprachen; und als wirklich die reformierten Toggenburger mit dem Abt zu St. Gallen in derley Unbeliebigkeiten verfielen, so war Tanner mit unter den von den evangelischen Orten an den Abt gesandten Deputirten, die wirklich mit gutem Erfolg ihrer gehabten Aufträge sich erledigten. Tanner resignirte im Jahr 1666 von seiner Stelle, und starb einige Jahre nachher im Frieden.

(S. pol. Landesgesch. Jahrg. 1660 — 1666.)

2

Johannes Tanner

Ulrich Schmid

Ulrich Schmid.

Er war gebohren in der Gemeinde Urnäschen. Im Jahr 1642 warb er eine Compagnie unter das, in königlich-französischen Diensten gestandene Regiment Rahn an, und führte selbe als Hauptmann nach Frankreich; er rückte nach und nach bis zum Oberst hinauf, und kehrte im J. 1650 bey der, damals statt gehabten Rückruf der eidsgenössischen Völker, wieder in sein Vaterland zurück. Im Jahr 1663 wurde er Statthalter und im J. 1665 Landammann. Auf seinen Antrag kam das oben erwähnte Schutz- und Trutzbündniß mit der Stadt St. Gallen im Jahr 1664 zu Stande. Im Jahr 1665 verordnete ihn der ausserrhodische Landrath als Gesandten zu der Bewillkommnung seiner Majestät des Königs Ludwig des Vierzehnten in Ensisheim im Elsaß, im Namen der schweizerischen Eidsgenossenschaft. Schmid bekleidete seine Würde als Landammann bis ins Jahr 1684, also neunzehn Jahre, als ein würdiger und geliebter Mann, und starb mit der schönen Ueberzeugung einer wohlangewandten Lebenszeit.

(S. pol. Landesgesch. Jahrg. 1665—1684.)

Pelagius Schläpfer.

Er war der Bruder des oberwähnten Herrn Landammann Ulrich Schläpfers, von Trogen gebürtig. Im Jahr 1666 übertrug ihm die Landsgemeinde die Würde eines Landammanns. Im Jahr 1667 entstuhnd eine weitläuftige Streitigkeit zwischen Inn- und Ausserrohden über die Rechte des Klosters Grimmenstein, in Walzenhausen. Schläpfer besorgte diesen Gegenstand mit vieler Einsicht und Festigkeit, und es gelang ihm, einen Vergleich zu erzwecken, welcher im J. 1669 von beyden Parthien unterzeichnet wurde. Im Jahr 1683 nach einer rühmlichen sechszehnjährigen Amtsführung legte dieser biedre, der Religion und dem Vaterland treu ergebene Mann, an der Landsgemeinde sein Amt persönlich und mit rührendem Vortrag in die Hände des Volks zurück, welches auch nur mit Wehmuth von ihm schied. Er war eben 79 Jahre alt, und starb bald darauf den Tod des Gerechten.

(S. pol. Landesgesch. Jahrg. 1666 — 1683.)

Polley Schläpfer.

2

Conrad Zellweger

Conrad Zellweger.

Nro. 2.

Sohn, des vorbeschriebenen Herrn Landammann Johannes Zellwegers von Teuffen. Er wohnte in der Gemeinde Trogen, wurde im Jahr 1668 zum Landesseckelmeister, im Jahr 1680 zum Landvogt im Rheinthal und im Jahr 1683 zum Landammann der äusseren Rhoden erwählt. Seine Regierung als Landvogt führte er so mild und weise, daß die Höfe der Vogtey alle ohne Ausnahme ihm ihre Dankbarkeit, jeder durch ein besonderes und kostbares Geschenk bezeugten; es war rührend für den edlen Mann, nachdem er die Stelle schon verlassen hatte, sich lange noch, täglich von seinen ehemaligen Amtsangehörigen besucht, und um Rath und Beystand gebeten zu sehen.

Er verwaltete sein Amt fünfzehn Jahre lang mit besonderer Treue und Geschicklichkeit, vorzügliche Sorge legte er auf die Milderung der damaligen schrecklichen siebenjährigen Theurung und Hungersnoth; auch der blutige Krieg

zwischen Frankreich und Kaiser und Reich, und der bekannte St. Gallische Kreuzkrieg, verursachten dem väterlich gesinnten Manne manche schwere Sorge um sein Vaterland, aber seine Mühe blieb ihm nicht unvergolten; in sechs braven Söhnen, die alle zu Glück und Ansehen gelangten, sah er sich mehr als belohnt, und sein Tod, der ihn erst auf der hohen Altersstufe erreichte, war ihm bey einem streng christlich, und für so viele Tausende nützlich geführten Leben, ein triumphirender Uebergang zu ewig daurender Ruhe.

(S. pol. Landesgesch. Jahrg. 1683 — 1698.

Lorenz Tanner.

Laurenz Tanner.

Ein Nachkömmling der vorbeschriebenen Herren Tanner Vater und Sohn. Er erhielt von dem öffentlichen Zutrauen schon im Jahr 1665 das Amt eines Landfähndrichs; wurde im Jahr 1670 Seckelmeister, im J. 1675 Landesstatthalter, und im J. 1684 Landammann. Bei der grausamen Verfolgung der Reformirten in Frankreich und Piemont im Jahr 1685, nahm er sich dieser Unglücklichen durch Duldung und Collektveranstaltungen liebreich und christlich an. Er beförderte mit Anstrengung, die Einberufung der in Frankreich in Diensten gestandenen und dort vernachläßigten ausserrohdischen Mannschaft, und deren Ueberlassung an den römischen Kaiser, zur Beschüzung der Waldstätte. Unter seiner Amtsverwaltung erhielten die vereinigten Staaten die ersten Appenzeller Truppen, und der Churfürst von Brandenburg in seine evangelisch-schweizerische Leibwache sieben Landleute von 6 Schuh 3 Zoll Höhe.

Im Jahr 1700 entspann sich eine Correspondenz, zwischen den Deutschen und evange-

lisch = schweizerischen Ständen, über die Einführung des Gregorianischen Kalenders; wo denn auch Ausserrohden mit in die Berathung gezogen wurde. Tanner, als ein vorurtheilfreyer Mann, konnte einsehen, daß aus der Einführung des neuen Projekts, für den Kanton wohl eher Vortheil als Nachtheil entspringe, und stimmte zur Annahme, aber eben durch diese seine offene Resolution, erregte er das Mißtrauen eines Theils der Regierung, der Geistlichkeit und des Volks gegen sich, und obschon späther das ehrwürdige Predigtamt in einer offiziellen Sitzung die Sache von der gleichen Seite betrachtete wie Tanner, und sich deßfalls auch deutlich aussprach, blieb das Volk doch bey seiner einmal gegen ihn gefaßten üblen Meynung, und entließ ihn im J. 1701 seiner Stelle.

Tanner starb als Privat in einem Alter von 72 Jahren, nachdem er noch die Freude gehabt hatte, seinen Sohn gleichen Namens die öffentlichen Geschäfte leiten zu sehen.

(S. pol. Landesgesch. Jahrg. 1684—1701.)

Bartholome Sturzenegger

Bartlime Sturzenegger.

Sein Geburts- und Aufenthaltsort, war Gais. Im Jahr 1697 wurde er zum Landshauptmann, und im Jahr 1698 zum regierenden Landammann erwählt. Bey dem weitaussehenden, und für die damahligen Zeiten und Begriffe sehr wichtigen Kalenderstreit (1701) erschien er als Deputirter und Wortführer. Im Jahr 1702 veranlaßte der Einmarsch der französischen Truppen in Schwaben — während dem spanischen ErbfolgeKrieg — die Stellung eines schweizerischen GränzCordons; ein Ereigniß welches das Landvolk und die Regierung in nicht geringe Sorge versezte.

Sturzenegger benahm sich bey dieser Vorfallenheit, wie auch bey dem Eindringen fremder unberuffener Geistlichen im Jahr 1703 sehr klug und zweckmäßig. In allem seinem Thun und Lassen, und bey jeder schicklichen Gelegenheit bewies er einen in der Religion und Frömmigkeit geübten Sinn; während der, im Jahr 1709 durch Mißwachs entstandenen drückenden Theurung, verordnete auf seinen ernsten An-

trag der Landrath die Feyer eines allgemeinen Buß- und Bettags, und verbot strenge alle Lustbarkeiten, Spiel und Tanz. Er blieb 12 Jahre im Amte und trat im Jahr 1710, wieder in den Privatstand zurück!

(Siehe politische Landesgeschichte Jahrgänge 1698 — 1710.)

Johannes Gruber.

Johannes Gruber.

Er war gebürtig von Herisau; im Jahr 1675. ernannte Ihn das Landvolk zum Landsfähndrich und im Jahr 1679 zum Landshauptmann. Im Jahr 1693. warb er in dieser Eigenschaft eine Compagnie von 200 Mann für den holländischen Dienst an, welche Mannschaft sich im Juny dieses Jahrs, unter das Pündtnerisch-Cappolische Regiment nach Mastricht begab. Ungeacht er diese Militairstelle übernahm, so blieb er doch in seiner landesamtlichen Würde stehen. Aller Wahrscheinlichkeit nach brachte er seine meiste Zeit im Vaterlande zu, und übergab das Commando über seine Leuthe, einem Unterhauptmann; denn im Jahr 1701 erwählte ihn die Landsgemeinde zum regierenden Landammann.

Während dem Toggenburgischen Religionskrieg, wo auch unser Land von Streifereyen und Ueberfällen belästigt und bedroht war, organisirte sich unter Grubers Präsidio ein Kriegsrath, welcher weitläuftige und zweckmäßige Verordnungen, auch Hochwachten und Feuerzeichen aufstellte. Gruber blieb 34 Jahr im

Dienste des Vaterlandes und trat im Jahr 1709 von diesem Schauplaz mit Ruhm und Ehre ab.

(Siehe vol. Landesgesch. Jahrg. 1701—1709.)

2

Lorenz Tanner.

Lorenz Tanner.

Nro. 2.

Sohn des leztbeschriebenen Herrn Landammann Lorenz Tanners von Herisau. Er wurde im Jahr 1669 gebohren, war des Raths in Herisau, und stieg im Jahr 1709 sogleich zu der Würde eines regierenden Landammanns. Im Jahr 1712 entstund, der, für die Eidsgenossenschaft so wichtige und traurige Religionskampf, der Zwölfer Krieg genannt; Tanner war mit, unter der vermittelnden Deputatschaft der Kantone, und arbeitete mit Eifer an dem Frieden. Im Jahr 1714 übernahm er von höchster Behörde den Auftrag mit seinem Collegen, Herrn Landammann Conrad Zellweger von Trogen, und Herrn Seckelmeister Freytag, von Herisau, die Abschließung des Rorschacher-Vertrags, zwischen Appenzell Ausserrhoden und St. Gallen Fürst und Stadt zu besorgen. Seine Regierungsjahre waren bezeichnet durch theure und gewinnlose Zeiten, auch gaben pietistische Aufregungen in einigen Gemeinden des Landes, und öftre ernste Aeus-

serungen der Unzufriedenheit des gemeinen Manns über den Innhalt eines Artikels von erwähntem Vertrag, der Obrigkeit viel Mühe und Sorgen. Tanner litt zwar weniger in dieser Beziehung als sein Mitregent Zellweger, indessen trübten doch diese Ereignisse seine Tage und seinen amtlichen Geschäftsgang so sehr, daß er im Jahr 1729 seine Würde niederlegte. Er starb einige Zeit nachher in einem Alter von circa 60 Jahren.

(S. vol. Landesgesch. Jahrg. 1709 — 1729.)

3

Conrad Zellweger.

Conrad Zellweger.

Nro. 3.

Dieser, seinem Vaterlande innigst ergebene Mann, war der Sohn des obbeschriebenen Herrn Landammann und Landvogt Zellwegers von Trogen. Er wurde im Jahr 1664, den 28 Sept. gebohren, und hatte das traurige Loos — während seiner Regierung das Land von heftigen Faktionen zerrissen zu sehen und selbst ein Opfer dieses unglücklichen Ereignisses zu werden. Im Jahr 1702 wurde er zum Landesstatthalter, und im Jahr 1710 zum regierenden Landammann erwählt. Wie schon bey Herrn Landammann Tanner erwähnt wurde, so war er unter der Dreyer Deputation deren man die Abschließung des Rorschacher Vertrags übergeben hatte. An der Landsgemeinde im Jahr 1715 entstand wegen ungleicher Auslegung des 83. Artikels obigen Vertrags (auch der badische Friedensschluß genannt,) daß nemlich: "bey künftigen Streitigkeiten zwi„schen Appenzell und dem Fürst und der Stadt „St. Gallen, jede Parthey, ohne Thätlichkei-

„ten zu verüben, zwey ihr beliebige Kantone „zu Schiedsrichtern erwählen, und sich denn „dem Ausspruch der mehrerern Richter un„terziehen solle" eine bedenkliche Unruhe. Man suchte durch harte Bestrafung derjenigen, welche die landsgemeindliche Eröffnung und Berathung besagten Artikels mit Ungestümm begehrten, die öffentliche Ruhe wieder herzustellen, allein der Zweck wurde nicht erreicht; immer reger und reger, zeigte sich von Jahr zu Jahr der Mißmuth des Volks über das Geschehene, und über die Strenge der Regierung mit welcher selbige, diesen Gegenstand betreffend handelte. Als im Jahr 1732 wegen entstandenem Zollstreit mit dem FürstAbt in St. Gallen der Sinn des mehrberührten 83. Artikels auf den Fall angewendet werden wollte, so brach das glimmende Feuer in volle Flammen aus und Zellweger erfuhr ganz das Schreckliche einer inneren Regierungs- und VolksEntzweyung. Lange und ernsthaft vertheidigte er sich über sein Benehmen, aber, er unterlag der öffentlichen Meynung und den gebietrischen Umständen der Zeit, und wurde zu strenger Verantwortung gezogen, nachdem man ihn im Jahr 1732, an einer ausserordentlichen Landsgemeinde in Teuffen, erst seiner Würde entsezt

hatte. Die auf ihn gelegten Klagen bestanden in mehreren Artikeln, deren Innhalt so ernst gestellt war, daß er kaum anders als einer entehrenden Sentenz entgegen sehen konnte, indessen, so heftig auch die Gemüther gegen Ihn erbittert waren, so blieb es — am Ende — doch bey einer beträchtlichen Geldbuße; und die Motive zu diesem Urtheil, waren von einer, für Ihn beruhigenden Beschaffenheit, denn er wurde darinn mit klarem Ausdruck als ein Mann bezeichnet: „Der dem Vaterlande in „einer langen Reihe von Jahren wichtige Dien„ste, treu und mit Anhänglichkeit erwiesen — „und sich selbst während der unruhigen Krisis, „als ein friedliebender, christlich gesinnter Mañ „gezeigt habe."

Unter Ihm entstand die Uebung alle Rathsverhandlungen mit dem Gebete zu eröffnen, wie auch manche andere, interessante und bindende Verordnung, innere und äussere Angelegenheiten des Landes betreffend. Voll Sehnsucht nach einem bessern und ewig ruhigen Leben, starb er, im Jahr 1741 in einem Alter von 77 Jahren!

(Siehe pol. Landesgesch. Jahrg. 1710—1732.)

Lorenz Wetter.

Er wurde im Jahr 1659 in Herisau gebohren, i. J. 1718 zum Landesseckelmeister, i. J. 1727 zum Landesstatthalter, und i. J. 1729 zum regierenden Landammann erwählt. Bey den eingebrochenen Landesunruhen erschien er als das Haupt und Wortführer der großen Parthey, und zog sich durch diese Stellung viel Mühe und Verdruß zu. Bey dem Landvolk stand er, wegen seiner Rechtschaffenheit und geradsinnigen Denkungsart in großem Ansehn, und es sezte in jener Zeit der Mißverständnisse und der Entzweyung, alle Hoffnung und alles Vertrauen auf diesen Mann. Er bekleidete indessen seine Würde als Landammann nur vier Jahre lang und übertrug selbige im Jahr 1733 nach dem Willen der Landsgemeinde und in einem Alter von 74 Jahren seinem Sohn Adrian, damahligem Landmajor und Rathssubstitut. Er lebte noch einige Jahre im Privatstande, und starb dann alt und lebenssatt.

(Siehe pol. Landesgesch. Jahrg. 1729 — 1733.)

Lorenz Wetter.

Michael Altherr

Michael Altherr.

Gebürtig von Trogen, und daselbst gebohren im Jahr 1681. Während den Landesunruhen stieg er, an der ausserordentlichen Landsgemeinde in Teüffen, im Jahr 1732 zu der LandammannsWürde, und nahm sogleich entschiedene Parthey. Unter seiner Regierung erreichte die Hize der Factionen ihren höchsten Grad; es erfolgten ernste Tage des Gerichts und der harten Bestrafungen deren, welche sich für jenen Rorschacher Artikel erklärt hatten; man zweifelte an der Möglichkeit, daß die Ruhe des Landes je wieder hergestellt werde, und sah nur immer größerer Verwirrung, und unvergeßlichen Auftritten des Schreckens entgegegen. Altherr präsidirte Vormittags den 14. April im Jahr 1735 noch den kleinen Rath in Trogen, als er aber Nachmittags diese Funktion weiter fortsezen wollte, traf ihn zum Schrecken aller Anwesenden, auf seinem Präsidenten Plaz ein Blutschlag; man trug Ihn aus der Sizung in den Gasthof zum Hecht,

wo er desselbigen Tages noch starb, in einem Alter von 54 Jahren.

(S. pol. Landesgesch. Jahrg. 1732 — 1735.)

Adrian Wetter.

Adrian Wetter.

Er war der Sohn des Herrn Landammann Lorenz Wetters von Herisau, und wurde gebohren, den 2. September im Jahr 1694. Auf seinen Reisen durch Frankreich und Italien sammelte sich dieser talentvolle Mann schöne und wichtige Kentnisse, und machte sehr bedeutende und große Bekanntschaften. Nach seiner Zurückkunft ins Vaterland übertrug man Ihm die Stellen eines Grenadierhauptmanns, Landmajors, und Raths-Substituts, und dann im Jahr 1733 an der Landsgemeinde in Hundwil, die Würde eines Landammanns. Er erhielt das Siegel des Landes aus den Händen seines Vaters, welcher seine Entlassung von der Führung der öffentlichen Geschäfte begehrt, und erhalten hatte. In seinen Ansichten über den ausgebrochenen Landhandel, folgte er ganz seinem Vater, und hatte daher mit unbeschreiblichen Schwierigkeiten und Sorgen zu kämpfen; aber er wand sich mit Glück und Standhaftigkeit durch alle Hindernisse und Stürme, und blieb als Haupt der großen und siegenden Par-

then, bey Würde und Amt. Er bestand auch viele andere und wichtige Proben, welche schwierige Zeitumstände und Ereignisse einem Regenten in den Weg werfen können. Mit den bedeutendsten Staatsmännern der Schweiz und auch mit angesehenen Personen ausser derselben, unterhielt er einen interessanten Briefwechsel. Er war vorzüglich geschickt in öffentlichen Vorträgen, und wußte sich seines Amtes sehr würdig, und dabey dem gemeinen Landmann so verständlich und gefällig auszudrücken, daß er auf dessen besonderes Begehren mehrere Jahre lang alle Landsgemeinden eröffnen mußte. Seine späterhin eingetretenen Beschwerden nöthigten Ihn, im Jahr 1755 seine Entlassung zu begehren, die Ihm auch auf eine ehrenvolle Weise ertheilt wurde.

Er lebte nachher noch 9 Jahre in Ruhe und Stille, und starb den 18. Jenner 1764.

(Siehe pol. Landesgesch. Jahrg. 1733—1755.)

Jacob Gruber.

Jacob Gruber.

Dieser edle Mann, wurde in Gais, im Jahr 1677 gebohren. Er war zwar ein blosser Bauer von Beruf, besaß aber einen hellen Geist, und sammelte sich in mehrern Jahren, als Beamter, Ansichten und Erfahrungen, die nachher dem ganzen Lande zum Segen gereichten. Im Jahr 1732 erwählte Ihn das Volk zum Landshauptmann, im Jahr 1733 zum Landsstatthalter, und im Jahr 1735 gleich nach dem Absterben des Herrn Landammann Altherrn zum regierenden Landammann. So wie Gruber diese Würde auf sich nahm, so entschloß er sich — obgleich entschieden zu einer Parthey gehörend — dem traurigen Zwist, auf eine möglichst eingreifende und wirksame Weise ein Ende zu machen. Alte Leute, deren Eltern Grubers Zeitgenossen waren, erzählen sich noch mit Rührung, wie er, unpartheyisch gegen jede Parthey, ihre gegenseitigen bitteren Ausfälle und Klagen zurück wies, und selbe zur Ruhe und Versöhnlichkeit ermunterte; trat der Fall ein, daß solche Gemüther vor Ihn kamen welche nicht geeignet waren gute Ermahnungen

anzunehmen, und die auf der Anerkennung ihrer Klagen beharrten, so griff er nach Stift und Papier — notirte sich die Sache — diskurirte dann freundlich fort — stopfte sich vor einer — gewöhnlich den ganzen Tag auf seinem Tische stehenden — brennenden Kerze eine Pfeife, und unversehens flammte das beschriebene Blatt, zusammengerollt, in der Hand des Landammanns, der sich ganz kaltblütig seinen Taback damit anzündete. Betroffenheit und Scham ergriff jedesmahl den hartsinnigen Kläger, und die wohlthätige Folge von dem allem war: daß er gieng und schwieg. Von seiner eigenen, aber großmüthigen und edlen Denkungsart liefert uns ein ehrwürdiger und angesehener Mann, folgendes interessante Beyspiel: Herr Heinrich Stähelin von St. Gallen, war während der oft erwähnten traurigen Krisis Pfarrer in Gais, und wegen Verlesung einiger Mandate von der Regierung der kleinen Parthey, als ein Anhänger derselbigen geachtet; es stund auf dem Punkt, daß er sollte zur Verantwortung gezogen werden, und Gruber der ihn selbst, ungleicher politischer Meinung mit ihm, glaubte, hatte wirklich den Auftrag den Pfarrer vor Rath zu stellen; als Jener eines Tags aus der Rathssizung der siegenden Parthey nach Hause kam,

sagte er zu Herrn Pfarrer Stähelin: "Sie können sich gefaßt machen Herr Pfarrer, Sie müssen vor Rath; versehen Sie sich nur mit einem tüchtigen Beutel mit Dublonen, es geht alles bey Dublonen." — Ich mischte mich nicht in euere Händel sagte der Pfarrer, und für Rechtthun lasse ich mich nicht strafen." „Ja man wirds Ihnen schon sagen." — "Wollen Sie es also ausgerichtet haben? soll ich kommen?" Nein! sagte Gruber, ich bin kein Weibel, der Weibel muß Ihnen bieten." — Bey dem nächsten grossen Rath fragte man auch richtig, ob der Pfarrer von Gais da seye? Es wollte Niemand etwas wissen. So soll man Ihm auf das nächstemahl unfehlbar bieten, hieß es. Gruber stellte den Herrn Pfarrer wieder zur Rede: "Sie hätten hören sollen wie es gelautet hat, daß Sie nicht da gewesen sind." — "Es hat mir niemand geboten, ich habe nicht kommen können." — "Drum hat man's jezt neuerdingen befohlen, daß Sie erscheinen sollen und wenn Sie diesmal nicht kommen — — —." "Gut, soll ich also ohne ferneren Bericht kommen?" — "Nein! man wird Ihnen schon biethen," erwiederte Gruber. Es erfolgte aber wieder nichts. An dem folgenden grossen Rath hieß es: Warum ist der Pfarrer von

Gais nicht da? wo fehlt es? Da stand Gruber auf, bekannte daß er hinter dieser Sache stehe, und sagte: "Gnädige Herrn und Obern! wenn Sie wollen, daß es nicht wieder neue Händel und neues Elend gebe, so bitte ich, verschonen Sie unsern Pfarrer; meine Bauren haben mir zu deutlich erklärt, daß sie keinen gestraften Pfarrer wollen, und Ihren Pfarrer lassen sie nicht, er habe es jederzeit christlich und brav gemacht; und hier gnädige Herren! (indem er an seine Brust schlug) hier ist der erste Mann der Leib und Leben für Ihn läßt" —! Es blieb bey diesem, und der Pfarrer in Ruhe!

Während Grubers Regierung erhob sich unter dem Landvolk ein neuer Kampf, und zwar wegen der Aufrichtung einer Compagnie Mannschaft in Königlich französische Dienste; die einte Parthie wollte dieses gestatten, die andere aber wollte, aus Vorliebe für den römischen Kaiser, von dem sie eine Fruchtsperre befürchtete, die Ablieferung nicht zugeben, und es kam zu bedenklichen Auftritten; aber auch dieses Gewitter wich, den festen und ernsten AbwendungsMaßregeln der nun einmahl wieder gleich gestimmten Obrigkeit, und Gruber hatte die Freude, Ruhe und Friede im Lande — verbesserte Gesetze — und Achtung und

Ehrfurcht für die Regierung wieder hergestellt zu sehen, als er im Jahr 1745 seine Entlassung begehrte und erhielt. Er starb als Weiser und Christ, ruhig und schön, in einem Alter von sechzig und etlichen Jahren.

(Siehe pol. Landesgesch. Jahrg. 1738—1745.)

Johannes Zellweger.

Nro. 2.

Sohn des Herrn Statthalter Conrad Zellwegers von Trogen; er wurde daselbst gebohren, den 14. August 1695. Von Jugend an fühlte er eine entschiedene Neigung für die Handelschaft, deren er sich auch während seinem ganzen Leben vorzüglich widmete. Er hielt sich daher lange Zeit in Frankreich auf, und seiner Ausharrung und Geschicklichkeit in diesem Fache, verdanken seine Nachkommen ihren ausserordentlichen Reichthum, denn als er die Handlung seiner Vorfahren übernahm, so befand sich jene, durch die Erscheinung gewisser französischer Mandate, in einer äusserst bedenklichen Lage, allein Zellweger damahls und späther auch seine sehr geschickten und thätigen Söhne, gaben den Geschäften einen neuen Schwung, und bald waren sie als Kaufleute ersten Ranges, in ganz Europa gekannt und angesehen.

Zellweger, nachdem er sich im Vaterlande gesetzt und verheurathet hatte, wurde von

Johannes Zellweger.

der Gemeinde Trogen zum Vorsteher — von dem Landvolk im Jahr 1744 zum Landshauptmann, im Jahr 1745 zum Pannerherrn und im Jahr 1746 zum regierenden Landammann erwählt. Noch waren die Eindrücke, welche die öfters berührten Landesunruhen auf die Gemüther gemacht hatte, nicht erloschen; mit der, seit ein paar Jahren statt gehabten Beförderung verschiedener Männer, die zur kleinen Parthie gehört hatten, regte sich auch die Hoffnung dieser Klasse für ihr politisches Emporkommen wieder, heftige Männer prahlten, und drohten ihren wachsenden Einfluß fühlbar werden zu lassen. Daher entstanden denn an der Landsgemeinde im Jahr 1747 in Hundwil unbeliebige Auftritte, die sich noch fühlende große Parthie erschien mit Hitze auf dem Versammlungs-Platz und ehe die Geschäfte noch angegangen waren, sah man Viele mit blutigen Köpfen nach Hause ziehen, die Verhandlungen giengen zwar ziemlich ruhig von statten, jedoch wurde Zellweger, und bis auf einen, alle Beamten vor der Sitter ihrer Stellen entsezt, und der damahlige Landschreiber Holderegger gar nicht mehr auf den Stuhl gelassen.

Für Zellweger, dem wegen seiner vieljährigen Abwesenheit eigentlich jede Faktion fremd,

und ein Amt, neben seinen ausgebreiteten Handlungsgeschäften nicht anders als äusserst lästig seyn mußte, war diese Entlassung eine wahre Wohtthat. Er lebte nun ganz wieder seiner Familie und seinem Beruf, sah sein Glück, sowohl in Hinsicht auf seine schönen häuslichen Verhältnisse, als auch auf die Vergrösserung seines Handels und seines Vermögens, täglich sich mehren, und starb denn wie er lebte, als Weiser und Christ, denn 8. Febr. 1774 in einem Alter von 78 Jahren.

(S. pol. Landesgesch. Jahrg. 1745—1746.)

Gebhard Zürcher.

Gebhard Zürcher.

Dieser vortreffliche Mann, der Liebling des freyen, ausserrhodischen Volks, und ein Muster eines demokratischen Regenten, wurde in der Gemeinde Teüffen, den 2. Februar 1701 gebohren. Von Jugend an zeigte sich Zürcher als ein offener Kopf, und all' sein Thun und Lassen ließ den Mann von Wichtigkeit voraus erwarten. In Ihm vereinigte sich alles, was den Charakter des Appenzellers vortheilhaft auszeichnet; ein immer heiteres Gemüthe, ein, alles umfassender natürlicher Verstand, feurige Anhänglichkeit an sein Vaterland und dessen Verfassung und der erste an naiven und wizigen Einfällen. Im Jahr 1733 erwählte ihn die Gemeinde Teüffen zum Hauptmann, und die Neu und Alt Räthen Versammlung zum Landesbauherrn, im Jahr 1735 das Landvolk zum Landsfähndrich, im Jahr 1740 zum Landshauptmann, im Jahr 1744 zum Landvogt ins Rheinthal und endlich im Jahr 1747 anstatt des Herrn Landammann Johannes Zellwegers von Trogen, zum regierenden Landammann.

Ungeachtet aller Ehren und Würden, die er bekleidete, blieb er seinem ursprünglichem Beruf, als Bauer und Zimmermann getreu; Es war auffallend, diesen Mann heute im groben Kleide hinter seinem Pfluge, oder am Holzblocke stehen, und morgen amtliche Sizung mit einer Einsicht und Autorität präsidiren zu sehen die alles in Ehrfurcht und Bewunderung sezte. Eines Tages als Zürcher vor seinem Hause arbeitete, erschien ein angesehener Herr aus der Nachbarschaft zu Pferde, er stieg bey Ihm ab, und begehrte Ihn zu sprechen; Zürcher hieß ihn freundschaftlich ins Haus gehen und folgte nach; der Herr, den es dünken wollte, daß es wohl genug gethan seye, wenn er sein Haupt vor einem solchen gemeinen Mann für den Moment des Grußes entblöße, bedeckte sich, fieng an — mit der Peitsche in der Hand spielend — zu Zürcher zu reden und Ihm eine Triebrechts Angelegenheit zu erzählen; als er endlich fertig schien, und das Resultat von Zürcher, in einer sehr vornehmen Stellung erwartete, sagte dieser: "Mit wem wollt Ihr denn eigentlich reden, mit Gebhard Zürcher dem Bauer, oder mit dem Landammann?" "Mit dem Landammann!" "So thut euere Schuldigkeit!" erwie-

derte Zürcher mit Ernst und Würde, "Es ist mir nicht zu thun um meine Person, sondern um mein Amt!" sogleich zog der Fremde seinen Hut vom Kopfe, legte seine Peitsche auf die Seite, und fieng an seine Sache aufs neue vorzutragen; Zürcher behandelte Ihn dann mit ausgezeichneter Artigkeit, und so zurückschreckend der Anfang des Besuches auch war, so freundschaftlich war das Ende desselbigen, denn der Gelehrte war bey dem allem doch ein Mann von Gefühl, der die Begebenheit nachher selbst und oft mit Ehrfurcht für den würdigen Regenten erzählte.

Sein Ansehn bey dem Landvolk mehrte sich, wie seine Einsichten und Erfahrungen. Es war mehr als einmahl der Fall, daß er bey Volksbewegungen, blos mit seiner Gegenwart, und einigen treffenden Worten, Ruhe und Ordnung wieder herstellte. So ergab es sich, als wegen der Annahme des vorgeschlagenen Bundeserneuerungs Traktats mit der Krone Frankreich und der mit diesem Traktat verbundenen Jahrgeldern oder Pensionen (1777) sein Herr Amts Kollege, durch das Eindringen einer Menge Volks in sein Haus, in der größten Verlegenheit sich befand, und bey Zürcher der von Amteswegen eben in der Nähe war, Rath und

Hülfe suchte. Als Zürcher von diesem Umstand Bericht erhielt, begab er sich — von dem Landweibel in der Farbe begleitet — sogleich in das Haus seines Freundes, wo alles von Unzufriedenen wimmelte, und man schon anfieng die schuldige Achtung für das Standeshaupt zu vergessen und in dessen Gegenwart mit bedecktem Haupt und trotzigen Geberden dazustehn. Zürcher sah dies, und rief: "macht Plaz!" alles wurde aufmerksam und öffnete Ihm den Weg. "Zieht die Hüte ab, seht ihr deñ nicht vor wem ihr steht!" rief er ferner laut und ernst; alles entblößte das Haupt, und es erfolgte eine Stille, die gegen den vorigen Tumult sehr abstechend war. Zürcher verfügte sich in das Zimmer seines Mitregenten, und die Menge harrte draussen in aller Ordnung; endlich beschieden die zwey Ehrenhäupter ein paar von den Anwesenden vor, "was wollt Ihr denn eigentlich? hub Zürcher an, wie vergeßt ihr auch so ganz allen Anstand, und überlauft euern Landammann auf eine solche unschickliche Weise? Wenn ihr etwas zu wünschen oder zu klagen habt, so ordnet einige Personen aus euerer Mitte ab, die mit gebührender Ach-

tung erscheinen und ihre Sache vortragen." Dieses würkte sogleich, die Menge ordnete 6 Mitglieder ab, selbe trugen ihr Anliegen vor, wurden väterlich belehrt und zurecht gewiesen und was der Sache eine entschiedene Wendung, und der ganzen Regierung, die auf die nächste ausserordentliche Landsgemeinde unruhige Auftritte befürchtete, die völligste Beruhigung gab, waren die bedeutungsvollen Worte Zürchers, an die benannten Abgeordneten, die Ihm vorher alle Namen Ihrer Mitinteressirten angeben mußten: "Jezt geht in Gottesnamen! vertrauet auf eure rechtschaffene Obrigkeit, sie will nur euer Wohl! Ich erwarte ein ruhiges und stilles Betragen, wenn aber bey kommender Landsgemeinde, wieder vermuthen eine Unordnung entstehen sollte, so weiß man wo die Urheber davon zu suchen sind." Ruhig, und ohne weiteren Aufenthalt zog das versammelte Volk ab; die Landsgemeinde erschien, und an derselben auch Jeder der nur immer zu derselben gehörte. Der angeregte Gegenstand wurde von dem regierenden Landammann vorgetragen, das Volk war zwar ruhig, aber aus seiner Stimmung doch deutlich

zu entnehmen, daß es zur Annahme des Vertrags und der Pensionen nicht geneigt seye, — es wäre auch sicher zur Verwerfung des Vorschlags gekommen, allein Zürcher begab sich auf das Begehren seines Herrn Kollegen auf den Landsgemeindstuhl; als er auf demselben angekommen war, schwenkte er blos seinen Hut hin und her und forderte so stillschweigend das Volk zur Ruhe auf, die augenblicklich erfolgte. Zürcher redete die Versammlung an: "Warum zeigt ihr so viel Mißtrauen und Furcht? eure Obrigkeit schlägt euch nichts vor, das euch zum Nachtheil gereichen könnte, und von Allen ich am wenigsten, für das kennt ihr mich wohl!" Mit Ernst und Nachdruck fügte er hinzu: "Wenn euch Jemand etwas nehmen will, dañ wehret euch! will man euch aber etwas geben, so nehmt es an!" Er brachte nun den Gegenstand ins Mehr und derselbe wurde ohne weitere Umschweife angenommen.

Auf die Handhabung der Geseze richtete Zürcher vorzüglich sein Augenmerk, bey Ihm galt im strengsten Sinne des Worts kein Ansehn der Person. Als er das Unglück hatte einen seiner Söhne unter das ernste Strafgesez

sinken zu sehen, so waltete bey den Mitgliedern des ehrsamen großen Raths der Gedanke: Um des angesehenen und allgeliebten Vaters willen den Sohn des strengeren Theils der gesezlichen Strafe zu entheben. Als es zur Beurtheilung der Sache kam, stand Zürcher von seinem Sitze auf, und nahm folgendermaßen das Wort: "Mein Sohn steht wie jeder andere Landmann unter dem Gesetz, Euere, um meinetwillen für ihn gefaßte gütige Gesinnung — die mir nicht unbekannt blieb, rührt mich, aber, ich fordre um der Folgen willen, die völlige Anwendung des Gesetzes." Als Er nach gesetzlich ausgesprochenem Urtheil, wieder in die Versammlung, die er verlassen hatte, zurück kehrte, gab er derselben seine volle Zufriedenheit über ihr Benehmen zu erkennen.

Auch als feiner Kenner des menschlichen Herzens zeigte sich Zürcher bey vielen Gelegenheiten; ein sehr angesehener Mann im Lande hatte das unangenehme Schicksal, zweymahl seiner amtlichen Würde entsetzt und denn bald darauf wieder an die vorige Stelle erwählt zu werden. Als derselbe nach einem solchen Fall von dem Weibel eingeladen wurde die bevor-

stehende Neu- und Alt Räthen Versammlung zu besuchen, wollte er keine Notiz davon nehmen und äusserte: "Ich bin nicht der Spielball meiner Mitlandleuthe, und glaube unter gegenwärtigen Umständen keine Verbindlichkeit mehr für sie zu haben." Man sandte Ihm hierauf den StandesLäufer mit einem höflichen EinladungsSchreiben zu, aber es erfolgte die gleiche Antwort. Die Versammlung wollte dieses empfindlich aufnehmen und Zürcher bemerkte es, er berief den Weibel und trug ihm auf, sogleich ein gesatteltes Pferd vorführen zu lassen; als dies geschehen war sagte er zu ihm: "Jezt schickt nun dieses Pferd durch einen ordentlichen Mann unserem Herrn Kollegen, man vermelde Ihme meine höfliche Begrüßung, und sage Ihm: daß ich hoffe er werde diese Gelegenheit gefälligst benuzen, und zu uns in die Sitzung kommen." Der Gekränkte konnte nicht länger wiederstehen, er kleidete sich an, bestieg den Gaul, und erschien in der Versammlung wo man Ihn mit allen HöflichkeitsBezeugungen aufnahm.

Gewisse Eheleute in T**. welche einige Jahre ihrem alten Vater die Haushaltung schlecht geführt, am Ende aber doch wie übrige Kin-

der und Erben, ihren Antheil von dem noch vorgebliebenen Vermögen erhalten hatten, wurden einige Zeit nachher von vorwizigen Leuten gegen ihre Miterben, und vorzüglich gegen die Theilungsbeamten aufgehezt, indem man ihnen einhauchte: "Ihr seyd verkürzt, euch hätte zum voraus ein Knecht- und Magdlohn gehört." Die Unzufriedenen bestürmten nun an einem fort die Vorgesetzten ihrer Gemeinde, und als diese, in der Ueberzeugung, nach Pflicht und Umständen gehandelt zu haben, ihnen weder Gehör geben wollten noch konnten, so wendeten sich jene an Zürcher, als das gewaltgebende Ehrenhaupt des Landes, und thaten Ihm ganz sonnenklar dar, wie sehr sie doch benachtheiligt seyen. Zürcher, der den Umstand, und diese Leute kannte, gab ihnen den Bescheid: "So wie ihr mir die Sache beschreibt, so habt Ihr sehr recht, und wißt ihr was? Um einen Maasstab zu bekommen, wie viel euch auch gebühren möchte, so geht jetzt ruhig nach Hause, aber von heute über ein Jahr, komt wieder zu mir, und zeigt mir, wie viel ihr indessen vorgespahrt habt." Die Klagenden fühlten tief den Vorwurf der in dieser Weisung lag,

sie kehrten nach Hause, und verließen dasselbe nie wieder in dieser Angelegenheit.

An einem schönen Sommerabend saß Zürcher mit einigen guten Freunden vor seinem Hause; es kamen zwey Weiber — deren Angelegenheit Er von früher her schon kannte — die Straße her, und schimpften einander gar fürchterlich aus; einer der Anwesenden wollte ihnen entgegen und sie zu einem schicklichen Betragen ermahnen, Zürcher aber erwiederte lächelnd: Laßt sie! sie sagen einander nur die Wahrheit." Als die keiffenden Weiber näher kamen und den Landammann erblickten so verdoppelten sich noch ihre Zungen, denn jede wollte ihre Sache kräftiger darthun als die andere. Ganz gelassen hörte der Regent dem Unwesen eine Weile zu, dann aber gebot er Stillschweigen und sagte: "Gebt euch doch einmahl zufrieden, ihr habt ja alle beede recht." Die Anwesenden brachen in lautes Lachen aus, und die Zänkerinnen machten sich beschämt davon.

Einem Offizianten der sich beschwerte, daß man ihm von Seiten der Kanzley, in schriftlichen Aufträgen, den Titel Herr, nicht gönnen möge, gab Er die tröstliche Weisung: "Wenn ihr wieder zum Herrn R*r.

kömmt, so grüßt mir Ihn und sagt Ihm von meinetwegen: Er solle bey künftigen Fällen, euerem Namen, ebenein H. vorsezen, und ein Schwänzle dran."

Als Landvogt im Rheinthal, regierte Zürcher klug und milde, die dortigen Höfe bezeigten Ihme laut Ihren Dank und Ihre Zufriedenheit.

Während seiner Regierung als Landammann machten sektirische Aufregungungen in mehreren Gemeinden des Landes — eine fehlgeschlagene Projektirung des KonkursRechtes mit dem Ausland — die schrecklichen siebenziger Hunger- und TheurungsJahre, und endlich die erwähnte BundesErneuerung mit Frankreich, der Obrigkeit viel und schwere Sorgen. Zürcher stand mit Muth und Standhaftigkeit inner seinem Wirkungskreise, und unterstüzte seine Mitregenten mit väterlichem und klugem Rathe. Die Liebe und das Zutrauen seines Volkes blieb Ihm ununterbrochen, und Er auf seinem angewiesenen Plaz, bis Ihn die Vorsehung abrief; merkwürdig ist und bleibt jedem Landmann folgendes Ereigniß: von Arbeit und Alter entkräftet entschloß sich der 80jährige Greis im Jahr 1781 seine Entlassung einzugeben;

mit Schmerzen sah der grosse Rath sich genöthigt Ihm entsprechen und sein Gesuch der Landsgemeinde vortragen zu sollen, aber er wurde dessen auf eine eigene Art enthoben, Zürcher starb am Freytag Morgen frühe, als am Sonntag darauf die Landsgemeinde gehalten wurde und trug also sein 34jähriges Amt ins Grab.

Ehre und unvergeßliches Andenken dem Manne, der zum Regenten gebohren, und dessen Leben ein fortwährendes Wirken für das Wohl des Vaterlandes war!

(S. pol. Landesgesch. Jahrg. 1747—1781.)

Ulrich Schiess.

Joh. Ulrich Scheüß.

Er wurde gebohren in Herisau, den 27. Febr. des Jahrs 1711. Frömmigkeit und Geradsinn, mit richtigem Blick auf seine Umgebungen, und einer rühmlichen Gerechtigkeitsliebe, zeichneten Ihn aus. Ursprünglich war er Professionist, aber Fleiß und Glück erhoben Ihn bald zum angesehenen und begüterten Manne. Die Gemeinde Herisau übertrug Ihm im Jahr 1739 die Gemeinderaths- und Amtschreiberstelle und das Landvolk im Jahr 1747 das Amt eines Landsfähndrichs. Im Jahr 1749 wurde er zum Landshauptmann und im Jahr 1756 zum regierenden Landammann befördert. Rührend war es, wie an diesem Tage auf seiner Rückreise von Trogen, sein ehemahliger Lehr-Herr, ein frommer Einwohner der Stadt St. Gallen Ihm entgegen kam, zitternd vor Alter, und Thränen der Freude weinend, über das schöne Ereigniß des Tags, seinem lieben Scheüß gratulirte und allen seinen Begleitern mit einer liebenswürdigen Gesprächigkeit erzählte: wie brav schon der Jüngling gewesen, und

wie er Ihm oft prophezeyt habe: Du wirst noch der Trost deines Volks und eine Zierde deines Vaterlands werden; mit gen Himmel gefalteten Händen flehte der Greis Gottessegen über den neuen Regenten herab, und die Augen aller Anwesenden waren mit Thränen erfüllt.

Scheüß stand seinem Amte mit besonderer Treue und Gewissenhaftigkeit vor; die alten Wunden der Zwietracht unter dem Landvolk vernarbten ganz während seiner, und seines allgeliebten Mitregenten Herrn Landammann Zürchers Regierung. Die Gesinnungen dieser zwey Väter des Landes standen in aller Hinsicht im schönsten Einklang, und nur der Tod konnte diese Freunde trennen. Scheüß wohnte neunmahl den schweizerischen Tagsazungen bey; Er resignirte im Jahr 1772 und starb den 9. März 1775 zu frühe für die Seinigen und jeden wahren VaterlandsFreund, in einem Alter von 64 Jahren.

(Siehe pol. Landesgesch. Jahrg. 1756—1771.)

Lorenz Wetter.

Lorenz Wetter.

Nro. 2.

Sohn des obbeschriebenen verdienstvollen Herren Landammann Adrian Wetters in Herisau, und daselbst gebohren den 4. Sept. des Jahrs 1726. Seine angesehenen Eltern verwendeten alle Sorgfalt auf seine Erziehung und liessen ihn ihrem Stande gemäß, in vielen nüzlichen Kenntnissen und verschiedenen Sprachen unterrichten. Um diese Kenntnisse zu erweitern und sich mit den Sitten und Gebräuchen anderer Völker und Länder bekannt zu machen durchreißte Wetter — Frankreich, England und die Schweiz. Nach seiner Zurückkunft ins Vaterland, ernennte Ihn die Gemeinde Herisau zum Hauptmann der dortigen GrenadierCompagnie und zum Mitgliede des Gemeinderaths. Im Jahr 1759 wurde er Rathschreiber und Salzdirektor, im Jahr 1766 Landsfähndrich, — 1767 Landshauptmann und im Jahr 1772 regierender Landammann. Er genoß als Beamter, noch einige Jahre den äusserst lehrreichen Umgang seines, in öffentli-

chen Geschäften und höchstwichtigen Erfahrungen grau gewordenen Herrn Vaters, und bildete sich durch all' dieses zum angesehenen Regenten und Staatsmann. Schon im J. 1769 und 1771 wohnte er den schweizerischen Tagsazungen bey; in der gleichen Zeit reis'te er als Gesandter hiesigen Kantons, wegen der damahligen Theurung in das deutsche Reich. Als Landammann — so oft er nemlich an der Regierung war — besuchte er die gewöhnlichen Tagleistungen in der Regel, sodann auch verschiedene ausserordentliche Konferenzen in Arau, Baaden und Solothurn; an letzterem Orte erschien er, bey der feyerlichen Beschwörung des Bundes zwischen der Krone Frankreich und der Schweiz im Jahr 1777 als erster Deputirter unsers Landes, und erhielt von Seiner Majestät dem König Ludwig dem 16. eine goldene Kette sammt einer Denkmünze von ansehnlichem Werth. Bey all' diesen Gelegenheiten erwarb sich Wetter, durch seine Einsichten und Weltkenntniß die Hochachtung aller aufgeklärten Männer, und seine eidsgenössische Denkart gereichte Ihm und seinem Vaterlande zur Zierde und zum Segen.

In der Erfüllung seiner amtlichen Pflichten war er ein Muster von Eifer und Unver-

drossenheit, selbst die Beschwerden des Alters konnten Ihn nicht abhalten immer auf seinem Posten zu seyn, wie Ihn denn der Tod auch eigentlich im Dienste des Vaterlandes überraschte.

Es war den 1. März 1793. als Wetter nach Trogen reis'te, um den gewöhnlichen Kleinen Rath daselbst abzuhalten; an diesem Tage besorgte er noch ungestört seine Geschäfte, aber an dem Morgen des folgenden Tages befiel Ihn in dem Hause seines Freundes, Herrn Landstatthalter Zellweger ein Uebel, an dem er schon früher sehr gelitten und welches diesesmahl seinen Tod zur unvermeidlichen Folge hatte. Standhaft, und als ein Mann der sein ganzes Leben, Gott, dem Christenthum und dem Vaterlande weihte, auch mit völligem Glauben an eine selige Zukunft, sah er dem Ende seines Lebens entgegen. Die meiste Zeit seines Krankenlagers blieb er bey völligem Bewußtseyn seiner selbst; befiel ihn aber eine fieberhafte Krisis, so waren es vorzüglich Angelegenheiten des Vaterlandes die ihn beschäftigten, und über die er in abgebrochenen Phrasen redete. Den 6. Merz besagten Jahrs starb er und wurde den 8. des gleichen Monats in Trogen feyerlich zu seiner Grabesruhe beglei-

tet, in einem Alter von 66 Jahren und sechs Monaten.

(Siehe pol. Landesgesch. Jahrg. 1772—1793.)

Johannes Graf.

Johannes Graf.

Er wurde den 24. Jenner 1714 in der Gemeinde Heiden gebohren, und war von seinen Eltern her, ein angesehener Güterbesitzer daselbst. Sein treffliches Gemüthe, sein frommer christlicher Sinn, und sein natürlicher heller Verstand, erwarben ihm das volle Zutrauen und die Liebe seiner Mitmenschen. Graf wurde anfänglich zum Ortsvorgesetzten und im Jahr 1744 zum Landsfähndrich erwählt; dieses Amt bekleidete er bis ins Jahr 1747 wo er denn unter die Zahl jener Beamten fiel welche das Landvolk, wegen ungleicher politischer Meynung, entsetzte. Er wiedmete sich nun wieder der Sorge für seine Gemeinde, und wünschte sehr auf dieser Stufe zu bleiben, aber er wurde im Jahr 1756 zu seinem vorigen Amte, im Jahr 1762 zum Seckelmeister, im Jahr 1780 zum Landsstatthalter und im Jahr 1781 zum Landammann und Pannerherrn erhoben.

So willig er in geringern Aemtern dem Vaterlande diente, so schwer und unbeliebig wollte es Ihm fallen als Ehrenhaupt des Landes

zu agiren, er resignirte daher im Jahr 1782 als er zur Regierung kommen sollte, und war auf keine Weise von seinem Entschlusse abzubringen.

Graf lebte noch 5 Jahre im Privatstande, und blieb bis an sein Ende der einfache, fromme und christlich gesinnte Mann; ein Trost der Seinigen und ein Rathgeber für Viele die des Rathes bedurften. Er starb in seinem 74. Lebensjahr, den 24. July 1787.

(Siehe pol. Landesgesch. Jahrg. 1781.)

Jacob Zuberbühler.

Joh. Jakob Zuberbühler.

Dieser, in jeder Hinsicht interessante Mann, war der Sohn des Herrn Johannes Zuberbühlers M. D. im Speicher; er wurde daselbst gebohren den 3. Juny 1723. Seine Erziehung war ganz dazu geeignet ihn zum nützlichen und thätigen Mitgliede der menschlichen Gesellschaft zu machen. Um sich dem Beruf seines Herrn Vaters zu widmen, besuchte er 6 Jahr lang die Schulen der Stadt St. Gallen, und im Jahr 1739 die berühmte Universität zu Halle. Nach Verfluß von 4 Jahren, im Jahr 1743. bekam er den Gradum als Doktor der Medizin, kehrte, wissenschaftlich aufs schönste ausgerüstet, nach Hause, und fieng da die Ausübung seiner erworbenen Kenntnisse an. Im Jahr 1747. ernannte Ihn die Gemeinde Speicher zum Mitglied des Gemeinderaths, als solches zeigte er gar bald seine Geschicklichkeit in Besorgung der Ihm vorgekommenen Civil- und Polizeygeschäften, und er erhielt im Jahr 1762, die Stelle eines Landshauptmanns. Auf diesem Plaze leistete er im Laufe von 18 Jahren dem

Lande, (vorzüglich als auszeichnet geschickter CriminalVerhörRichter) treffliche Dienste. Im Jahr 1780 erhob Ihn das Zutrauen des Volks zum Seckelmeister — im Jahr 1781 zum Landesstatthalter, und im Jahr 1782 zum regierenden Landammann. Seine ernste Anwendung der Gerechtigkeit, in wichtigen wie in weniger wichtigen Fällen, erregten hie und da die Klage, daß er zu strenge gegen seine Untergebenen handle, aber, so wie die Wahrheit sich immer erhält, so erhielten sich auch seine auf Wahrheit gebauten Grundsäze, man koñte nicht anders, als den, unter allen Umständen sich gleich bleibenden Mann ehren, und wer vernünftig bedachte, wie sehr er mit Geschäften — ausschließlich zum Wohl seiner Mitmenschen — beladen war, der ertrug ruhig seine zuweilen gefallenen Aeusserungen des Mißmuths, besonders da er so leicht wieder freundlich wurde, und denn durch seine lehrreiche Gesprächigkeit — auch mit dem geringsten Manne — das Strenge seines Charakters wieder ganz vergessen machte. Ueberhaupt, that Zuberbühler, als kluger Regent und als sehr einsichtsvoller erfahrner Arzt dem Vaterlande unbeschreiblich viel Gutes. Es war sehr zu bedauren, daß sein vortrefflicher einziger Sohn, die Hoffnung und

der Trost so vieler Hunderten die Ihn kannten; auf der Mitte seines Lebenswegs, und eben im Begriff des wohlthätigsten Würkens als ausgezeichneter Arzt und Menschenfreund, von dem unerbittlichen Tode dahin gerissen wurde. Dieses traurige Ereigniß schlug dem Vater eine schmerzliche Wunde; die ganze Last einer Hülfe suchenden Menge lag wieder auf seinen alternden Schultern, und er verlohr für immer die tröstliche Aussicht, seiner Bürde in Zeiten los zu werden und dem Staat und der Menschheit, in seinem Sohne fortleben und nützen zu können.

Zuberbühler besuchte in den 47 Jahren die er als Beamter verlebte 32 mahl als Gesandter unseres Kantons ordentliche und ausserordentliche Tagleistungen der Eydsgenossen; er war auch im Jahr 1777 bey der bekannten Bundesbeschwörung in Solothurn als Deputirter und wurde wie sein Herr MitCollege beschenkt. Diese Gelegenheiten verbanden ihn mit allen bedeutenden Männern der Schweiz, mit denen er in interessanter Correspondenz stand, und um dieses geehrten Mannes willen, besaß sowohl unser Land, als seine Regierung, unter den eydgenössischen Ständen einen vorzüglichen Grad von Achtung und Liebe.

Im Jahr 1794 resignirte Zuberbühler, und blieb ungeachtet aller Bemühung des grossen Raths, Ihn länger im Amte beyzubehalten bey seinem einmahl gefaßten Entschlusse. Er lebte und wirkte als Arzt noch 9 Jahre lang. Nur durch die Länge der Zeit wurde es merkbar, daß seine Kräfte schwanden; seine Säfte thaten ihre Wirkung bis auf den lezten Gran, und er konnte seinen Todestag — der 28. May 1803 — beynahe mit Gewißheit vorausbestimmen. Rührend war es, wie er in der lezten Stunde die Seinigen — alles Nachkömmlinge seines theuren Sohnes — um her versammelte, noch einmahl bot er Ihnen seine sterbende Hand, und segnete Sie das Leztemahl, mit voller, stiller Seele, jezt senkte er sein Haupt, heiter und getrost auf sein Sterbekissen, (er war gläubiger vollendeter Christ) fühlte seinen Puls noch selbst — nur noch 5 Minuten — und Er, der 80jährige Greis war nicht mehr.

(S. pol. Landesgesch. Jahrg. 1782 — 1794.)

Johannes Schefer

Johannes Schäfer.

Gebohren in Schwellbrunn, den 6. Dec. 1738. Er war der Sohn des Herrn Landesstatthalter Friedrich Schäfers von dort, und erhielt eine christliche und gute Erziehung. Schon im Jahr 1769 erwählte ihn die Gemeinde Schwellbrunn zum OrtsVorsteher, im Jahr 1776 aber zum regierenden Hauptmann. Zehen Jahre hernach, im Jahr 1786 wurde er von dem Landvolk zum Landesseckelmeister und im Jahr 1793 zum Landammann und Pannerherrn erhoben. Sein Bemühen dem Vaterlande zu dienen war redlich und unverdrossen, aber seine öfteren Anfälle von Kränklichkeit erschwerten ihm sehr die Ausübung seiner Pflichten. Den letzten Theil seiner Amtszeit, trübte die Einbrechung der bekannten RevolutionsTage; seine Gesundheit nahm immer mehr ab, und er war genöthigt, von den Versammlungen der Regierungsglieder wegzubleiben, noch ehe es der Drang der Zeit und der Umstände erheischte.

Im Jahr 1797 bekam er einen Gutschlag, er erhohlte sich zwar von Zeit zu Zeit, aber

doch mußte er stets das Haus, und öftrer auch das Bette hüten. Die ausgezeichnete Pflege seiner würdigen Gattin fristeten ihm sichtbar noch, seine Tage, jedoch unterlag er seiner Krankheit, und starb den 4. August 1799 in einem Alter von 61 Jahren.

(S. vol. Landesgesch. Jahrg. 1793 — 1797.)

Jacob Zellweger.

Jakob Zellweger.

Er wurde gebohren in Trogen, den 22. Dec. 1723 und war der Sohn des Herrn Landammann Johannes Zellwegers von da. Die vortreffliche Erziehung, die er genoß, und der erhaltene Unterricht in allem, was zur Bildung eines angesehenen, und in wichtigen Dingen brauchbaren Mannes gehört, entsprach ganz seinen Neigungen und Fähigkeiten. Seine Jugendzeit brachte er theils im Lande, theils in Frankreich, und theils auf Reisen zu, wo er sich mit Menschenkenntniß, kaufmänischen Einsichten, und gemeinnützigen Wissenschaften bereicherte. Im Jahr 1765 etablirte er sich eigentlich im Vaterlande und in Trogen. Er wurde bald darauf in den Gemeinderath aufgenommen, zum Landeszeugherrn und auch zu militärischen Ehrenstellen ernannt. Sein damahliger LieblingsPlan war, die Errichtung eines GemeindArmenhauses. Er ruhte nicht bis derselbe ausgeführt wurde, verwendete alle Sorgfalt auf diesen Gegenstand, und besuchte diese neue und nüzliche Anstalt täglich, selbst

als er schon die höchsten Aemter bekleidete. In den siebenziger Hungerjahren, war er väterlich darauf bedacht, der Noth zu steuren; er setzte daher eine beträchtliche Summe dafür aus, um wohlfeileres und besseres Korn aus fernen Gegenden anzuschaffen als man es damahls in Schwaben haben konnte. Im Jahr 1780 trug ihm das Landvolk die Stelle eines Landshauptmanns auf. Im Jahr 1781 wurde er Landesseckelmeister, im Jahr 1782 Landesstatthalter, und im Jahr 1794 regierender Landammann. Seine weitläuftige und wichtige Korrespondenz mit den ersten Männern der Eydsgenossenschaft, und seine öfteren Besuche der Tagsazungen, gaben Ihm einen sehr bedeutenden Wirkungskreis, und ein Ansehen bey dem Auslande, dessen sich kaum einer seiner Vorfahren rühmen konnte. Im Lande regierte er mit Würde und genauer Handhabung der Gesetze. Im Jahr 1797 bey dem Anbruch der schweizerischen Revolution, resignirte er, wurde aber, als die freye Verfassung des Landes im Jahr 1799 das erste, und im Jahr 1802 das zweytemahl wieder zurückkehrte, aufs neue, und mit dem Ausdruck des unbeschränktesten, ehrenvollesten Zutrauens, zu seiner vorigen Würde erhoben, er verbat sich das letztemahl, sei-

nes hohen Alters wegen, rührend die Annahme des Amtes, und wurde von dem dankbaren Landvolk, auch eben so rührend wieder entlassen. Was diesen großen und edlen Mann vorzüglich verehrungswürdig machte, war, seine ausgezeichnete Religiosität; der Besuch der Kirche, den er unter keinerley Vorwand versäumte, gewährte seinem trefflichen Herzen einen festlichen Genuß. Sein hoher Stand, und der große Ueberfluß an irrdischen Gütern, konnten bey ihm keine GottesVergessenheit, wohl aber sichtbar, den kindlichsten Dank erzeugen.

Der thätige Greis wirkte in der Stille noch lange für sein liebes Vaterland, für das er auch in seinem ganzen Leben weit mehr gethan hat, als offenbar werden konnte. Er genoß noch einen ruhigen und schönen LebensAbend, und sah dem Dahinschwinden seiner Kräfte mit der Heiterkeit eines Mannes zu, der da weißt: daß seiner über den Sternen, ein ewiges seliges Leben wartet. Seine AltersBeschwerden hielten Ihn auf die Letzte in seinem Zimmer fest, und als die Seinigen sich eines Tages über seine anscheinende Besserung herzlich freuen wollten, fieng er, eingedenk

seiner 85 Jahren zu lächeln an, und deutete auf seine Auflösung, die auch sehr bald darauf — den 16. Dec. 1808 — erfolgte.

(Siehe politische Landesgeschichte Jahrgänge 1794 — 1797.)

Zweyte Abtheilung.

Uebersicht
der
Politischen Landesgeschichte
des
Kantons Appenzell der äusseren Rhoden,
inner den Jahren 1597 bis 1797.

Oder
von der Theilung des Landes bis zum Anbruch
der allgemeinen schweizerischen
Revolution.

Einleitung.

Mit dem Jahr 1277 als Abt Ulrich von St. Gallen, den Bergleuten, für ihm geleistete Kriegsdienste, einige Freyheiten schenkte, und ihnen erlaubte, einen eigenen Ammann zu wählen, nahm die Existenz des Appenzeller Volks, eigentlich ihren Anfang.

Herrmann von Schönenbüel, ein Edler des Landes, der Morgenwärts bey Appenzell, eine eigne Burg dieses Namens besaß, war der erste Landammann.

Das erwachende Gefühl der Freyheit in allen Gegenden Helvetiens, und das Beyspiel der drey ersten Eydsgenossen im Grütli, gab dem werdenden Volke Muth, ihre jungen Rechte gegen jede Anmassung zu schüzen, und sein emporstrebender Geist, wußte diese Rechte bey jeder Gelegenheit noch auszudehnen.

Als Kuno im Jahr 1379 die äbtliche Würde und Regierung übernahm, und er — ein harter trotziger Mann und rüstiger Krieger, die Appenzeller, mehr wie alle seine Vorfahren quälen und beschränken wollte, war ihre politische Kraft so weit gereift — daß der Abt seinen Zwist mit diesen Leuten, dem Ausspruch der schwäbischen BundesStädte zu unterwerfen, sich gezwungen sahe.

Den 4 Reichsländlein Appenzell, Hundwyl, Urnäschen und Teüfen gesellten sich immer mehr Gemeinden bey; sie boten sich Hand, zu allem was ihr Wohl bevestigte; die Aebte sahen die Folgen dieses Zusammenwirkens vor; mit Zwang und Strenge wollten sie dem Uebel Einhalt thun, aber sie beförderten dadurch nur seinen Gang. Im Jahr 1402 erschien schon in Appenzell die Acte eines Bruderbundes, anhebend: "Wir der Ammann, die Rhodmeister, und die Rhoden, und alle Gemeinden des Lands Appenzell: Und die Länder und Geginen die dazu gehörend, thun kund und verjähend öffentlich mit diesem Brief" ꝛc. ꝛc. Dieser Verein enthielt die gegenseitige, eydliche Zusicherung sich nimmer zu söndern, und für die Erlangung völliger

Freyheit und Unabhängigkeit, Leib, Ehr, Gut und Blut aufzuopfern.

Noch griff das neue Volk nicht zu den Waffen; es wollte und wünschte eine gütige Vergleichung, mit dem entrüsteten Herrscher, aber umsonst, Kuno erklärte die Fehde, und der erste Kampf für die beginnende Freyheit erhob sich den 15. May des Jahres 1403 im Speicher auf Vögelinsegg.

Siegend an diesem Tage — siegend den 7. Juny 1405. am Stoß in Gais, wo der Held Ulrich Rotach seinen Nahmen verewigte, *) und siegend in der dritten Schlacht auf Wolfhalden, schwur einer dem andern neue Treue, neuen Schutz und Haß und Rache der Tiranney.

So gedieh die Sache der Freyheit im Riesenlauf; rasch und gefürchtet unterhielten die Sieger nur zu lange den Krieg. Endlich kehrte ihr Schwert in die Scheide, ihre Hand griff nach dem Pflug, und sie wohnten sicher und glücklich in dem Lande, das sie sich erkämpften.

Einige weniger erhebliche Zwiste mit den Nachfolgern Kuno's abgerechnet, blieb nun die Ruhe des Appenzellers ungestört. Alle wie Einen, und Einen wie Alle, belebte der gleiche

*) Siehe Titelkupfer.

politisch vaterländische Sinn und Geist; aber in religiöser Hinsicht entstanden nach Verlauf bald zweyer Jahrhunderte allmählig ungleiche Ansichten; es entspannen sich Zerwürfnisse, die den unangenehmsten Einfluß auf das öffentliche Wohl und das gegenseitige Zutrauen hatten.

Die eingetretene Reformation erregte große Gährung; die protestantische Lehre behagte dem freyen wißbegierigen Geiste unendlich mehr als ein KirchenSystem, das ihn an tausend Ketten band. Es kam die Zeit wo die Anhänger des katholischen Glaubens, in Hinsicht der Ausübung souverainer Befugnisse, von der weit stärkern Zahl der Reformirten sich überflügelt sehen oder Hand bieten mußten, das Land politisch und kirchlich zu theilen.

Das Leztere geschah, und zwar im Jahr 1597 nach langem und hartem Kampfe. Der neue Landestheil nannte sich: die äusseren Rhoden. Er hatte seit jener Zeit seine eigene Regierung, und bildete einen besondern Staat.

Uebersicht,

der politischen Landesgeschichte, des Kantons Appenzell der äußeren Rhoden.

Inner den Jahren 1597 — 1797.

Um das Mayländische Herzogthum zu schützen, schloß der König von Spanien im Jahr 1596 mit den Ständen der römisch katholischen Eydgenossenschaft einen Bund. Diesem Bündniß beyzutretten zeigten die inneren oder katholischen Rhoden des Kantons Appenzell eine besondere Neigung, und da sie von den äußeren Rhoden oder Reformirten des Gegegentheils überzeugt waren, so unterhandelten sie in der Stille mit dem spanischen Gesandten und suchten auf diesem Wege zu ihrem Zweck zugelangen. Die äußeren Rhoden schlugen standhaft jeden Antrag besagtem Bündniß beyzutretten aus, sie beantworteten ein Einladungsschrei-

den der inneren Rhoden, welches mit mehreren Scheingründen belegt war, mit Klugheit und Gegenbemerkungen, deren Vollwichtigkeit man weder verkennen noch heben konnte, und beharrten darauf: daß Schritte solcher Art zuthun ausschließlich der Landesgemeinde als dem Souverain zustehe. Die Inneren Rhoden, zu weit schon vorgeschritten in Ihrer Unterhandlung mit der Krone Spanien, und mit Ehren zurücktretten zu können, schlugen eydgenößisches Recht vor; in zwey besonders deßwegen abgehaltenen Tagleistungen, (den 24. Weinmonat im J. 1596 in Aarau, und den 23. Jänner 1597 in Baaden) konnte keine Vereinigung erzielt werden. Die Inneren Rhoden versprachen zwar mündlich viel Gutes, als sie es aber schriftlich von sich stellen sollten, giengen sie größtentheils wieder zurück. Hierüber erbittert versetzten ihnen die Einwohner der äußeren Rhoden, an der Zahl dreymahl so stark wie sie, einen äußerst empfindlichen Streich, sie setzten nemlich an der nächst darauf folgenden Landsgemeinde (1597) alle katholischen Beamten ab, ersetzten selbe durch Reformierte, und wählten den in den inneren Rhoden um der Religion willen verhaßten und vertriebenen Herrn Paulus Garten-

Hauser in Gais zum regierenden Landammann. Dieses Ereigniß erregte eine solche traurige Spannung daß den 1. May dieses Jahrs schon wiederum eine eigene Tagsazung in Baaden sich versammelte, und den streitenden Parthien den Vorschlag machte, entweder das Land zu theilen, oder nach folgenden Punkten sich zu vergleichen. „Die Beytrettung der inneren Rho„den zum spanischen Bunde soll gültig seyn, „hernach aber ohne Bewilligung der Landsge„meinde nichts ähnliches mehr geschehen. In„nerrhoden soll an Unkosten 500 Kronen zah„len. Ausserrhoden stehe es frey das Bündniß „auch anzunehmen. (1597) Die neuen Wah„len sollen bestättet seyn und die Beamten die „behörige Huldigung empfangen, Gericht und „Rath nach alter Ordnung geführt, in der Be„sezung der Aemtern aber keine Gefährde mehr „gebraucht werden. Schaden, der aus einem „allfälligen Durchzug der Spanier durchs Land „entstehe soll Innerrhoden vergüten, und keine „Ausserrhoder in spanische Kriegsdienste ver„locken. Geistliche beeder Religionen sollen sich „alles öffentlichen Schmähens enthalten; Welt„liche keine Geistlichen lästern; der Freyzug „laut Vertrag von 1588 *) erlaubt — aller Un-

*) Siehe denselben hinten als Beylage Nro. I.

Bayerische Staatsbibliothek München

„wille tod und ab, und Jeder gehalten seyn mit „dem Andern, in Fried und Einigkeit zu leben.“

Die Deputirten von Ausserrhoden legten dieses alles ihrem Volke vor; Es versammelte sich in Hundwyl, und wählte einstimmig die Theilung des Landes. Die Innern Rhoden hielten schon den 15. Brachmonath gleichen Jahrs, (ehe noch die Theilung vorgieng,) eine Landsgemeinde, und wählten sich eine eigene Obrigkeit, Ausserrhoden aber blieb bis zur nächsten Tagsazung in seinem bisherigen Zustande; schickte dann die Herren Landammänner Gartenhauser und Thörig als Gesandte nach Baaden, und zeigte der hohen Tagsazung seinen Entschluß an. Innerrhoden sandte die Herren Landammann Heim und Hauptman Tanner. Die Tagsazung trug auf Schiedsrichter an; Innerrhoden bediente sich der Kantone Luzern, Schwyz und Unterwalden; Ausserrhoden der Kantone Zürich, Glarus, und Schafhausen. Den 21. August (1597) nahm der Theilungs-Akt in Appenzell seinen Anfang, und Herr Stadtschreiber Grebel von Zürich war der Verfasser der Theilungs-Urkunde. *) Den 28. August 1597 hielten die Ausserhoder ihre erste Landsgemeinde, sie ratificirten das vorgeschla-

*) Siehe selbige hinten als Beylage Nro. II.

[stamp]

gene Landtheilungs-Projekt und besezten die Aemter nach folgenden Graden, und in folgendem Personal.

Landammann. Paulus Gartenhauser von Gais.
Landsstatthalter. Johannes Altherr v. Trogen.
Landsseckelmeister. Joh. Scheuß von Herisau.
Landshauptmann. Ulrich Freuer v. Urnäschen.
Landsfähndrich. Peter Eugster v. Trogen.
Landschreiber. Sebastian Heß von Gais.
Landweibel. Ulrich Grunholzer von Trogen.

Der Hauptschluß der Lands-Gemeinde bestund darinn: „Bey Ehr und Eyd, mit mehrer Hand, Aemter, Gerichte, und Rath ins„künftige zu besezen; einander in Allem zu hel„fen; vor Gewalt zu schüzen und darauf be„dacht zu seyn: Gottes — der Religion und des Landes Ehre, nach Kräften und Vermö„gen zu fördern."

Das Land wurde nun förmlich getheilt; Mit Dank und köstlicher Bewirthung entließ man die Mediatoren. Den 22. Herbstmonat hielt man in Ausserrhoden in Hundwyl, in der Behausung des Gallus Siegners, das erste Bussengericht, und den 16. Weinmonat gleichen Jahrs noch, wurde den Ausserrhodern ihr Antheil des gemeinen Guths von den Innerrh-

dern zugestellt. Die ersteren zählten damahls 6322. und die Lezteren 2782 männliche Köpfe.

Die äußeren Rhoden stritten sich bald um den Vorrang und den Ort der bleibenden JustizVerwaltung. Trogen, Herisau und Hundwyl machten die ersten Ansprüche. Durch die Dazwischenkunft der löbl. evangelischen Stände, wurde der 22. Wintermonat, an einer Landsgemeinde in Hundwyl, der Staab und das Hochgericht nach Trogen erkennt; für die Abhaltung der Landsgemeinden, Neu und Alt, Groß und Kleinen Räthe aber nahm man die jezt noch bestehende Kehrordnung, zwischen vor und hinter der Sitter an.

Die innern Rhoden, die sich durch die Theilung des Landes, in vieler Hinsicht geschwächt, und eines beträchtlichen Theils ihres täglichen Einkommens beraubt sahen, gaben sich viele Mühe das Geschehene wieder aufzuheben und wurden wirklich von ihren katholischen Mitständen sehr hiefür empfohlen, aber die äusseren Rhoden froh, daß sie zu ihrem lange ersehnten Ziele gelangt waren, blieben standhaft; sie theilten den 7. April 1598 mit Innerrhoden das Zeughaus und erbauten in diesem Jahr in Trogen, das Rathhaus, Siechenhaus, und das Hochgericht.

(1598.) Bey dem Absterben des Abts Joachim in St. Gallen erneuerte sein Nachfolger Abt Bernhard, des ersteren, im Jahr 1588 gemachten Ansprüche auf das Collaturrecht in den Ausserrhodischen Gemeinden. Der Gegenstand kam zur Prüfung vor mehrere Schiedsrichter aus den Kantonen welche sich die streitenden Partheien auswählten. Beede Theile verfachten ihre Sache mit vielem Eifer; von Seite der Mediatoren schlug man den Appenzellern einen billigen Loskauf vor; die Deputirten von Ausserrhoden — um einmahl des Streits los zu werden — schienen nicht ungeneigt ein Opfer zu bringen, als aber der Abt, trozig sich äußerte: sein Recht seye Ihme nicht um Geld feil, so zerschlug sich die ganze viele Tage gedauerte Unterhandlung; die Appenzeller erklärten die Rechte des Abts — hundert Jahre lang nie mehr geltend gemacht — als veraltet, und durch jenen Spruch von 1588 aufgehoben. Der Abt und seine Nachfolger standen von ihren diesfälligen Ansprüchen, stillschweigend und für immer ab.

(1598.) Laut dem Vertrag von 1588 mußten die Reformirten die Innerrhoden verlassen. Um sich des Gegenrechts zu bedienen verwiesen nun auch die Ausserrhoder, die noch unter ih-

nen wohnenden Katholiken zu ihren Glaubensbrüdern nach den Innern Rhoden. Es waren zwar deren kaum 30 an der Zahl, aber sie führten sich so frech und ungebunden auf, daß man sich nicht länger mit ihnen vertragen konnte; unter ihnen befanden sich mehrere, die wegen begangenen Fehltritten obrigkeitlich bestraft waren; sie wendeten sich an die Innrhodische Obrigkeit um Hülfe, diese aber wollte sich mit dieser Sache nicht weiter befassen, als daß Sie die Klagenden mündlich, bey der Regierung Ausserrhodens für gütige Duldung empfahl. Hingegen nahm sich ihrer Herr Conrad Tanner, Ritter und angesehener Particular in Appenzell mit großem Eifer an; auf sein Andringen schrieben die katholischen Stände der Ausserrhodischen Regierung sehr ernsthaft zu und ermahnten selbige zu Handhabung der Ruhe und Einigkeit. Tanner nicht zufrieden mit diesem, und um den Reformirten seinen Einfluß fühlen zu lassen verkündete denselben sogar vor eine Tagsazung der 12 Orten auf Baaden. Die Ausserrhoder glaubten diesem unberufenen Gegner keine Antwort schuldig zu seyn, sie besuchten zwar die Tagsazung, beschwerten sich aber da mit Nachdruck: daß man diesem unruhigen Manne und seinen An-

hängern so viel Gehör gegeben; es kam daher zu keinem Entscheid. Auf das Gesuch der ausserrhodischen Obrigkeit an die der innern Rhoden: daß Sie den Tanner zur Ruhe vermahne; erfolgte die Antwort: Sie mische sich nicht in diese Geschichte, und überlasse den Tanner, der ganz eigenmächtig handle, auf seinem hieraus erfolgenden Schicksal. Tanner verklagte die Reformirten neuerdingen bey den katholischen Ständen, diese drohten ihnen mit einer katholischen Tagsazung und einem von derselben zu nehmenden, für sie nachtheiligen Schluß; Sie ersuchten auch den Stand Zürich, daß derselbe Ihnen beystehen, und die reformirten Appenzeller zur Ordnung ziehen solle. Zürich schlug dieses Begehren gänzlich ab und schrieb hingegen auf den 3. Herbstmonath eine neue allgemeine Tagsazung aus. Ausserrhoden führte bey diesem Anlaß ernste und gerechte Klage über das einseitige und heftige Benehmen der katholischen Stände es kam zu lauten Aeusserungen in der Versammlung der Eydgenossen. Endlich erließen diese ein Schreiben an die äußern Rhoden, worinn man sie bey dem Vertrag von 1588 zu schüzen versprach, jedoch sollen sie bis zum Austrag

der Sache die Katholischen sitzen lassen; sich wo möglich mit ihnen vergleichen; wenn selbige sich trozig und ungebührlich bezeigen, sie abstrafen und das Geschäft zur Beseitigung den hohen Ständen übergeben. Die Regierung von Ausserrhoden, welche wohl wußte daß die katholischen Kantone, mehrberührten Vertrag einen eigenen Sinn beylegten, beantwortete obiges Schreiben (1598) mit vieler Gründlichkeit; vergeblich aber trug sie den Unruhigen einen Vergleich an.

(1599.) Bey einer im Jahr 1599 abgehaltenen besondern Tagsazung wurde dieser Streit 4 Schiedsrichtern zu offener Hand übergeben. Diese Herren kamen zu diesem Ende in das Land. Die Uebelgesinnten streuten vorher noch viele lügenhafte Gerüchte aus, so, daß die Gesandten vor allem aus Mühe hatten einer versammelten Menge beunruhigten ausserrhodischen Landleuten darzuthun: daß Sie einzig darum da seyen um sie in ihren Rechten und Freyheiten zu schüzen, und ihnen völlige Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen. Die hierauf angehobene Unterhandlung dauerte sehr lange, endlich kam ein gütiger Spruch, folgenden wesentlichen Innhalts heraus: „Die „äusseren Rhoden sollen bey ihren Rechten,

„Siegel und Briefen verbleiben — die Katho„lischen in Ausserrhoden mögen ferner da sizen, „sollen aber den katholischen Gottesdienst aus„wärtig besuchen, sich still und unklagbar auf„führen oder der Strafe gewärtigen; diejeni„gen so gar keinen Gottesdienst besuchen soll „man mit Gewalt zu dem eint oder andern „anhalten; einige der Unruhigen welche so vie„len Verdruß verursachten, sollen die äusseren „Rhoden räumen; die in der Rhod Oberegg „und Hirschberg unter einander wohnenden „Landleute beyder Religionen mögen ihre Gü„ter gegen einander vertauschen; diejenigen so „schänden und schmähen soll die Obrigkeit stra„fen, in gerechter Sache aber beyden Theilen „Schuz und Schirm verleihen; (1599) endlich „soll aller Unwille tod und ab seyn, und jeder „Theil die Kosten an sich selbst tragen rc."

Die äusseren Rhoden nahmen diesen Vergleich nur mit dem Beding an: daß man die Reformirten auf gleiche Weise auch in den innern Rhoden dulde; die Gesandten erklärten: dieses bey ihren hohen Commitenten zu hinterbringen, und reis'ten wieder ab. Den 6. May wurde obiges alles der Landsgemeinde in Ausserrhoden vorgetragen, selbe beschloß einmüthig:

„In dieser Sache ihres eigenen Rechten seyn, und handlen, und keinerley auswärtige Weisungen hierüber annehmen zu wollen." Alles schien sich zu beruhigen, allein Tanner, welcher inzwischen Landammann der innern Rhoden geworden war, konnte die katholischen Stände aufs neue gegen die Ausserrhoder aufbringen; sie wendeten sich schriftlich und in bittern Ausdrücken sowohl an die reformirte Regierung in Appenzell als an die evangelischen Stände, und machten endlich bey der gewöhnlichen Tagsazung, den 6. July in Baaden völlige Parthey gegen die Gesandten von Ausserrhoden. Der Schluß der Versammlung gieng dahin: „Die „Ausserrhoder sollen mit denen noch unter ihnen „wohnenden Katholiken Geduld tragen bis sie „von selbst wegziehen, wozu gute Hoffnung „vorhanden ꝛc." Ausserrhoden begnügte sich mit diesem und glaubte den Streit beendigt, als aber der Abscheid von besagter Tagsazung einlangte, zeigte es sich daß dessen Verfasser die Redaktion dieses Artikels zum Nachtheil der Reformirten geändert hatte. Tanner benuzte diesen Anlaß zu neuen Aufhezungen; die Ausserrhoder entrüstet über das Benehmen dieses ihres Gegners und seiner Beschüzer, legten der

Tagsazung in Baaden, den 10. Weinmonat, (1699) durch ihren Gesandten den Herren Landammann Thorig folgende Resolution vor: „Sintemahlen ihre gebrauchte Freund„lichkeit und Milde bey den sogenannten Ka„tholischen nicht höher seye respektirt worden, „denn daß sie bey ihrer gefaßten Meynung ver„blieben, und sich ums Wenigste nicht bege„ben, noch in gütliche Handlung einlassen woll„ten; so wollen sie sich hiemit erklärt, und ein „für allemahl entschlossen haben: sich dieser „Sache halben in keine andere Hand„lung weiter einzulassen, sondern „den Gewalt in Religionssachen wie „jeder andere Ort der Eydgenossen„schaft für sich selbst zu behalten; „auch von ihren Freyheiten, Siegien „und insonderheit von dem 1588er „Vertrag nicht um ein Haar zu wei„chen, und denselben in dem Ver„stand zu behalten, wie die innern „Rhoden denselben gebraucht und „noch brauchen, und wie die Stadt Luzern „oder ein anderes katholisches Ort — wenn „nur etliche Personen unter ihnen, ihre beson„dere Religionsuebung haben wollten, sie das„selbige nicht gestatten, noch um derselben wil„

„len einen Eingriff in ihre Freyheiten gesche„hen liessen – so wenig werden die aus„sern Rhoden solches zugeben. Ver„hoffen anbey, daß ihr Vorhaben weder dem „eydgenössischen Bunde zuwider, noch daß die „übrigen Orte befugt seyen die Ausserrhoder zu „bekriegen oder ihnen den Bund aufzukünden; „So man sie aber dessen wollte entgelten lassen, „seyen sie entschlossen: bey ihren Freyhei„ten zu bleiben, ihnen darüber Wohl „und Wehe geschehen zu lassen und „dabey zu sterben oder zu genesen; „ersuchen aber übrige löbliche Orte der Eyd„genossenschaft, sie bey ihren habenden Frey„heiten, zu schützen und zu schirmen" rc. rc.

Diese Zeitgemäße und männliche Erklärung hat die erwünschte Folge: daß die Tagsatzung, mit Achtung gegen die Ausserrhodische Gesandschaft erfüllt, sogleich erkannte: „Dieses Ge„schäft soll von nun an den Ausserrhodern „gänzlich überlassen seyen, sie sollen und wer„den sich fernerhin benehmen daß sie es vor „Gott und Menschen verantworten mögen. Die „in Ausserrhoden befindlichen Katholiken sollen „nach Verfluß von längstens 6 Monaten ihre „Güter verkauffen oder vertauschen und dann „wegziehen, im übrigen sollen sie — die Aus-

„serrhoder — bey ihren Rechten und Ver-
„trägen bestens geschützt seyn.“

Bald hierauf erfolgte denn die so lange gewünschte Ruhe zwischen beyden Rhoden des Kantons. Der unruhige und heftige Landammann Tanner verlohr nach einigen Jahren, Amt, Vermögen und Gesundheit und starb ausser dem Lande, eines schmerzlichen und elenden Todes, in einer Scheune.

(1600.) Seit mehreren Jahren hielten sich die reformirten Appenzeller in ehegerichtlichen Angelegenheiten an das Chorgericht des Kantons Zürich, nun aber errichtete man in Ausseren Rhoden ein eigenes Ehegericht und dahin einschlagende Satzungen, die man späther noch erläuterte, vermehrte und unter dem Titel Ehebüchlein, jeder Gemeinde des Landes ein schriftliches Exemplar zu stellte.

(1601.) Kaiser Rudolf bestättigte die, von seinen Vorfahren den Appenzellern ertheilten Freyheiten. In den ausseren Rhoden wurde zum erstenmal Waffenschau gehalten. In Herisau erbaute man ein Rathhaus.

(1602.) Die Stände der Eydgenossenschaft und ihre zugewandten Orte — Zürich ausgenommen — erneuerten mit Heinrich dem Vier-

ten, König von Frankreich ihren Bund. Die Beschwörung desselbigen geschah in Paris in unser Frauen Kirch, mit grossem Pomp und Pracht. Die Reformirten Kantone nahmen bey dem Schwur den pabstlichen Titul aus, und behielten sich vor: daß man ihre Völker nicht gegen die reformirte Religion gebrauche. Herr Landammann Paulus Gartenhauser, war Gesandter der äusseren Rhoden, und erhielt als solcher wie seine Kollegen eine Denkmünze und eine goldene Kette von beträchtlichem Werth. In diesem Jahr hielten die Geistlichen des Landes die erste Synode. Die Landesgemeinde erklärte einhellig: daß man jezt und künftig in Ausserrhoden keine andere als die reformirte Religion bekennen und lehren wolle, und ließ hierauf den Eyd schwören. In Urnäschen schafte man alle Altäre und Bilder aus der Kirche, und erbaute ein eigenes Rathhaus. Hohe Behörden verordneten daß in Zukunft bey den Kirchenrechnungen in Thal auch die regierenden Herren Landammänner der beyden Rhoden des Kantons Appenzell beywohnen sollen.

(1603.) Die drey Höfe Reuthe, samt der Mühle zum Riemen werden von der Gemeinde Grub, gegen Erlegung von 450 Gulden als Gemeinds- und Pfarrgenossen aufgenommen.

(1606.) Die Schweiz sendet der Krone Frankreich 6000 Mann Hülfstruppen; Appenzell Ausserrhoden stellte eine Compagnie von 200 Gemeinen, unter Herrn Hauptmann Leonhard Keller von Gais, welche aber nach kurzer Zeit wieder abgedankt wurde.

(1612.) Endlich verlassen alle katholischen Einwohner die äusseren Rhoden, und ziehen in die Innern; ausgenommen die geistlichen Frauen in den Klöstern, Grimmenstein auf Walzenhausen und Wohnenstein in Teüffen.

(1613.) Alle vom Papstthum übrig gebliebenen Gebräuche und Zeichen werden Kraft Erkanntniß eines zweyfachen Landraths, in allen Gemeinden abgeschaft.

(1614.) Die Eydgenossen senden wieder 6000 Mann an Frankreich. Der Kanton Appenzell lieferte 200 Mann unter den Befehlen der Herren Peter Bilstein von Appenzell und Leonhard Keller von Gais; den 15. Merz zogen diese Hauptleuthe mit ihrem Volke aus, mußten aber vorher schwören: nicht wieder reformirte Religionsgenossen zu agiren und denen so es begehren den Abschied zu geben. Nach vier Monaten kamen diese Leute wohlbehalten wieder zurück.

(1615.) Die Gemeinde Speicher pfarrgenössig nach dem Linsibüel bey St. Gallen, sönderte sich ab und baute eine eigene Kirche.

(1616.) Das Land schloß mit dem Abt Leonhard in St. Gallen einen Vertrag über Ehesachen — Bestrafung von Frevlen, Vollziehung der Urtheile, Betrieb der Schulden, Abzüge bey Erbfällen, Vermächtnisse und Anderes, welche Uebereinkommniß aber späther wieder aufgehoben wurde.

(1618.) In der Gemeinde Grub, welche noch immer den Gebrauch ihrer Kirche mit den Katholischen der dortigen Gegend theilen mußte, entstand ein heftiger Streit über die Kreuzumzüge der Lezteren, welche einmahl von diesem Geschäfte erst zurück kamen als die Reformirten gemäß Ordnung schon in der Kirche waren. Durch die Dazwischenkunft der betreffenden Regierungen, wurde die Sache, mittelst eines gütigen 4 S. haltenden Spruchs beseitigt. In verschiedenen Gemeinden des Landes wird der Kirchengesang eingeführt.

(1621.) Um die, schon im Jahr 1620 entstandene schreckliche Verfolgung der Reformirten in Bündten — deren viele in Häusern, Kirchen, und auf dem Felde ermordet wurden — zu hemmen, schickten mehrere Kantone

Gesandschaften nach Chur; von Appenzell Ausserrhoden wurde verordnet: Herr Landammann Conrad Zellweger, der den 18. Merz dahin verreis'te.

Das bisher im Land bestandene öffentliche, oder Gassengericht, beauftragt mit der Bestrafung der Freveln und Unsittlichkeit aller Art, dem 24. Richter beywohnten und welches ein jeweiliger Landweibel präsidirte und sein eigen Siegel führte. *) — Das Geschwornengericht in Eydessachen und das Bußengericht über gröbere Verbrechen, wurde in diesem Jahr abgeschaft und beschlossen: Alle diese Gegenstände vor Klein und Großen Rath, abzumachen.

(1622.) Die Bündtnerischen Unruhen dauerten fort; es wurde demnach im August eine FriedensUnterhandlung nach Lindau ausgeschrieben, welcher Abgeordnete aus allen 13 Kantonen beywohnten; von Appenzell Ausserrhoden war wiederum zugegen, Herr Landammann Conrad Zellweger; man gab sich alle Mühe die Partheyen zu vereinigen, allein ohne Erfolg, indem die Katholischen von Oestreich und Spanien unterstützt, und also

*) Daher noch heut zu Tage der Gebrauch, daß ein Weibel sein besonderes Siegel hält, und damit die Kapitalbriefe vor der Gitter siegelt.

ihren Gegnern weit überlegen waren. Diese Ueberlegenheit dauerte fort, bis ins Jahr 1625 als sich der König von Frankreich der Bedrängten annahm; er sandte eine beträchtliche Anzahl Volk nach Bündten; auch Appenzell Ausserrhoden schickte unter Anführung der Herren Hauptleuthe Keller von Gais und Scheüß von Herisau 200 Mann dahin ab; die fremden Völker wurden geschlagen, und die Ruhe endlich wieder hergestellt.

(1628.) Da in diesem Jahr um die Gränzen der Schweiz ein sehr gefährlicher Krieg obwaltete, beschloß die Eydgenossenschaft: einen TruppenKordon zuziehen, wozu Ausserrhoden unter 2 Hauptleuthen 300 Mann stellte. Auch im Jahr 1630 willigte es zu der Stellung von 6000 Mann Hülfstruppen an die Krone Frankreich und lieferte dabey wie gewohnt sein Kontingent.

Als im Jahr 1635 Bündten abermahl unter dem Druck der Oestreicher und Spanier darnieder lag, entschloß sich der französische König aufs neue dieses Land zu retten. Zürich, Bern, Solothurn und Appenzell Ausserrhoden nahmen Antheil, Erstere gaben zusammen 3000 und Lezteres 300 Mann Beyhülfe unter Anführung der Hauptleuthe Keller von Gais und

Menz von Herisau. Der Herzog Rohan zog mit seiner grossen und glänzenden Begleitung über Speicher und Trogen nach Bündten, er eroberte dieses Land, und siegte mehreremahle über die dort befindlichen Oestreicher.

(1641 u. 42.) In den Jahren 1641 und 42. zogen abermahl 400 Mann AppenzellAusserrhodische Truppen, unter den Befehlen der Herren, alt Landammann Hänzenberger, und Zuberbühler von Herisau, Schmid von Urnäschen und Buff aus dem Wald, in königlich französische Dienste.

(1644.) Schon früher hatte die Obrigkeit — besorgt für die Vermehrung des gemeinen Guths — beschlossen; im Fall Jemand ohne LeibesErben absterbe, und hinterlasse ein Vermögen, fünf vom Hundert einer solchen Verlassenschaft, zu Gunsten der Schulen oder Armen derjenigen Gemeinde wo der Todesfall geschehen, zu beziehen; so gut gemeint die Absicht der Regierung auch war, so widrig fiel diese Verordnung dem gemeinen Mann auf, der in derselben den verhaßten, und von den Aebten ausgelösten TodtenFall wieder zu erblicken glaubte. An der dißjährigen Landsgemeinde entstunden deßwegen gefährliche Unruhen, die sich auch nur damit endigten, daß

man besagte Verfügung durch einen öffentlichen Volksbeschluß wieder aufhob.

(1646.) Als die Schweden mit siegreicher Hand ganz Deutschland durchzogen, kamen sie auch nach Bregenz am Bodensee, und beängstigten dadurch die schweizerischen Gränzorte. Appenzell Ausserrhoden eilte, 800 Mann an den Rhein zu stellen, und dachte damit ein gutes, den übrigen Eydgenossen wohlgefälliges Werk zu thun, diese aber fanden den Schritt zu übereilt, sie wollten keinen Antheil an demselben nehmen und überließen die Kosten zu tragen, der AppenzellAusserrhodischen Regierung.

(1647.) Im Jahr 1647 hatte Ausserrhoden einen Landvogt ins Rheinthal zu geben. Bey dieser Gelegenheit äußerte sich eine schon lange bemerkte Unzufriedenheit bey den Landleuten hinter der Sitter, über die Besezung der Aemter. Diese nemlich beschwerten sich: daß sie sich von der weit stärkern Anzahl der Einwohner vor der Sitter immer überflügelt sehen müßen, und trugen darauf an, daß man die Landvogtey, so wie die Ehrenämter des Landes wechselseitig besetze. Die Landleute vor der Sitter protestirten mit Heftigkeit gegen diesen Antrag und sandten Deputirte nach Zürich. Die Regierung dieses Kantons, gab sich alle

Mühe, theils durch Schreiben, und theils durch Abschickung einer Gesandschaft in das Land, der immer wachsenden Unruhe zu steuren, aber vergeblich; auch die Verhandlungen einer in Teüffen den 17. April versammelten Konferenz aus allen Gemeinden blieben ohne Erfolg, und das Volk hinter der Sitter, schlug eydgenössisches Recht vor; endlich hatte das Bemühen geschickter Partikularen so viel Glück, Gehör zu finden, und man verglich sich den 4. May über folgende Punkte:

„Die Bestellung und Verwaltung der Land„vogtey soll künftig einmahl vor und einmahl „hinter die Sitter fallen. Zu Ausweichung „fernern Streits, soll immerhin ein Landam„mann, Statthalter, Seckelmeister, „Landshauptmann, und Landsfähn„drich vor und hinter der Sitter alle zwey „Jahre erwählt werden. Wenn der regieren„de Landammann vor der Sitter seye, soll der „regierende Statthalter hinter der Sitter seyn, „und so umgekehrt, das nemliche soll auch statt „haben mit den übrigen Aemtern. Schreiber „und Weibel als Dienstbeamte, sollen gewählt „werden wie bis anhin, ein Weibel aber stets „auf dem Rathhaus in Trogen wohnen.“ Dieser Vergleich wurde von allen Seiten und in

allen Theilen gutgeheißen, und blieb auch bis auf diesen Tag in Kraft.

(1650.) Die gegenwärtigen Gemeinden Heiden und Wolfhalden waren bis auf das Jahr 1650 pfarrgenößig nach Thal, dieser Umstand war in sittlich religiöser Hinsicht von großem Nachtheil für das Volk und man verfiel auf den Gedanken in Heiden eine eigene Kirche zu bauen. Die LandesObrigkeit unterstützte dieses Unternehmen, als man aber den Bau beginnen wollte erklärten viele der umliegenden Flecken, besonders Wolfhalden, den Gottesdienst nicht in Heiden besuchen zu wollen, es gab heftige Unruhen, gefährliche Schlägereyen und führte zu mehrern extra Großen Räthen und Konferenzen. Endlich resolvirten sich die Einwohner der Gemeinde Wolfhalden zu einem besondern Kirchenbau; die Höfe Hauffen, Brenden, Tobel und Wienacht hingegen wählten: bey ihrer alten Pfarrkirche Thal zu bleiben. So wurden im Jahr 1652 die zwey Kirchen in Heiden und Wolfhalden zugleich erbaut. Diese neuen Gemeinden blieben bis auf das Jahr 1658 unter gemeinschaftlicher Orts-Behörde, dann aber wählte sie mit Bewilligung von Neu und Alt Räthen eigene Vorgesetzte, und endlich, als sie sich über ihre Grän-

zen nicht verständigen konnten, wurden diese im Jahr 1666 durch eine obrigkeitliche Deputation festgesezt wie sie heute noch bestehen. In besagtem Jahr 1652 berichtigte auch das Land seine Marchen mit dem Abt von St. Gallen, auf Sturzenegg, Stuhlegg, Egg, Birth und in der Schwende.

(1653.) Um diese Zeit brach im Entlebuch Kanton Luzern, eine heftige Insurrektion aus, an der bald darauf auch viele Einwohner der Kantone Bern, Basel, und Solothurn Antheil nahmen, es kam zu einem förmlichen Krieg zwischen diesen Unzufriedenen und den Ständen der ganzen Eydgenossenschaft, die Bundesmäßig den obbesagten Kantonen zu Hülfe eilten. Ausserrhoden sandte in diese Fehde zwey Fahnen, unter Herr Hauptmann Ulrich Zürcher von Gais und Hr. Hauptmann Bartholomä Scheuß von Herisau, welche den 20. May nach angehörter Kriegspredigt und abgelegtem Eyd abreis'ten und den 26. Juny gleichen Jahrs, mit einigen Verwundeten wieder zurückkehrten.

(1654.) Im Jahr 1654 beschloß die Landsgemeinde: einen unpartheyischen Rath von 60 Mitgliedern aufzustellen, um zu verhüten, daß in den Neu und Alt RäthenVersammlungen

nicht Vater und Sohn, Brüder und Schwäger zugleich sizen. In den darauf folgenden drey ordinari Landsgemeinden kam dieser Gegenstand immer vor, bis endlich im Jahr 1656 eine sehr vollständige Landsgemeinde, „beym Alten zu bleiben,“ erkennte.

(1655.) Im Jahr 1655 brach zwischen Zürich und Bern an einem, und den fünf katholischen Ständen am andern Theil ein heftiger Religionskrieg aus, und es kam den 7. Jänner 1656 bey Vilmergen, zum hizigen Treffen. Beyde Theile hatten ziemlich gelitten endlich traten die übrig unintereſſirten Eydgenossen ins Mittel, Zürich und Bern erbaten sich ihrerseits zu Mediatoren den Herren Bürgermeister Wettstein von Basel und den Herren Johannes Rechsteiner, Landammann der äußern Rhoden, die katholischen fünf Orte aber, den Herren Bürgermeister Meyer von Freyburg und den Herren Stadtschreiber Hafner von Solothurn. Diese 4 Schiedsrichter waren so glücklich dieses wichtige Geschäft durch einen Spruch zu beseitigen und den Frieden wieder herzustellen.

(1657.) Neu und Alt Räthe sezten in diesem Jahr, fest, daß von nun an der große Rath aus 30 Mitgliedern bestehen, und daß

das, was diese beschließen, eben so gültig seyn solle als hätten es Neu und Alt Räthe erkennt, die Belohnung dieser Säze soll per Tag in fl. 1. 48 kr. bestehen.

(1658.) Im Jahr 1658 endigten sich durch richterlichen Entscheid, auch die weitläuftigen und harten Zwiste der Gemeinden Heiden, Wolfhalden und Luzenberg, rücksichtlich des Kirchenbesuchs — der Vertheilung des Kirchen- und Armenguts — der Abzügen, Ehegämnereyen, und Gemeinmerken — alles Gegenstände, die der Obrigkeit große Mühe und Sorge verursacht hatten.

(1660.) Die Landsgemeinde dieses Jahrs, war eine der unruhigsten die man bisher erlebte. Schon im Jahr 1655 fand die Obrigkeit nothwendig, die Landesgeseze, und die Ehesazungen zu erneuern, und in Hinsicht der kirchlichen Gebräuchen — die bisher bald in jeder Gemeinde von eigener Art waren und welches Anlaß zu vielerley Unordnungen gab — eine Gleichheit zu projektiren. Im Jahr 1657 beschloßen Neu und Alt Räthe, Hand an das Werk zu legen und ernennten demnach eine Commission aus weltlichen und geistlichen Gliedern. Diese Commission verfertigte eine ganz neue Kirchenordnung und ließ einer jeden Gemeinde

ein gedrucktes Exemplar, mit dem Befehl zu-stellen: sich dessen nun ausschließlich zu bedienen. Die Obrigkeit verordnete ferner: um der kränklichen und betagten Leuthen willen, soll, wie es an den gewöhnlichen heiligen Tagen geschieht, auch an jedem ersten Sonntag im Herbstmonath das heilige Abendmahl ausgetheilt werden. Dieses alles wurde von böswilligen Leuthen sehr schief ausgelegt, selbst einige Geistliche, die vor dem Ausland hergezogen waren, bedienten sich niedriger Mittel, um die ganze Sache verhaßt zu machen, die Obrigkeit sah sich demnach genöthigt, den 16. Merz alle diese Gerüchte zu widerlegen, und die Annahme oder Verwerfung der neuen Verordnungen, dem gemeinen Mann frey zu stellen. Es wurden Kirchhörinen gehalten deren ungleiche Resultate den nachherigen Erfolg voraus erwarten ließen. Herr Landammann Johannes Tanner dem man besonders zusezte, blieb deßwegen an der folgenden Landsgemeinde zu Hause, schon dieser Umstand brachte das Volk in Verwirrung, während zwey Stunden wurde bald der und bald jener zum regierenden Landammann vorgeschlagen und endlich doch Tanner erwählt, als man aber ihme den gewöhnlichen Eyd leisten sollte, entstand ein neuer

Lärm, man wollte keinem abwesenden Landammann schwören; er wurde dann wieder entlassen, und sein Sohn, Herr Hauptmann Tanner an seine statt ernennt. Die erneuerten Landesgeseze, Ehesazungen samt der Kirchenordnung wurden verworfen, die Mitglieder der Commissionen die für jene Verbesserungen gearbeitet hatten zu Bezahlung der Unkosten verfällt und endlich nach einem fünfstündigen Tumult, der Eyd geschworen und somit die Geschäfte dieser wichtigen Volks Versammlung beendigt.

(1663.) In diesem Jahr, kam endlich der schon seit 1658 in vielen tagsazlichen Sizungen unterhandelte Bund mit der Krone Frankreich zu Stande. Dieses Bündniß wurde den 9. Wintermonat unter ausserordentlicher Feyerlichkeit in Paris beschworen. Herr Landammann Rechsteiner war eydgenößischer Mitgesandter bey diesem Aktus und erhielt wie seine Kollegen eine kostbare Medaille mit einer goldenen Kette.

(1664.) Zwischen Zürich und den fünf katholischen Orten entstand im Jahr 1664 eine Art von Religionskrieg, der Wigoldinger-Handel genannt; an dieser Fehde nahm Ausserrhoden zwar keinen Antheil, jedoch sezte man sich in militärische Verfassung, und schloß

deßwegen mit der Stadt St. Gallen ein förmliches Schuz- und Truzbündniß, oder wie man es damahls hieß: einen Bruderbund, auf zehen Jahre. Auch zwischen den reformirten Toggenburgern und dem Abt zu St. Gallen äußerten sich ernste Mißhelligkeiten, die ersten beschwerten sich über lezteren wegen erlittener Kränkung ihrer ReligionsFreyheiten und Entsezung würdiger Geistlichen. Die evangelischen Stände sandten drey Deputirte — worunter auch Herr Landammann Tanner von Herisau sich befand — an den Abt ab, und zwar für die Klagenden mit günstigem Erfolg.

(1667.) Zur Zeit der Landtheilung bestund die Zahl der geistlichen Frauen in dem Kloster Grimmenstein in Walzenhausen nur in 6 Personen, nach und nach vergrößerte sich aber diese Gesellschaft, sie zog sich von St. Margretha, wohin sie pfärrig war, ab, bestellte einen eigenen Beichtiger erweiterte ihre Aussengebäude und wollte dieses auch mit der Kirche und dem Kloster vornehmen, allein die Gemeinde Walzenhausen, die durch die öftern hin und her gemachten Wallfahrten sich belästiget fand, wollte nicht zugeben daß sich das Territorio des Klosters erweitere und protestirte förmlich dagegen. Die Obrigkeit der Inneren

Rhoden nahm sich der Religiosen mit allem Ernst an, und erklärte sich als des Klosters Kastenvogt. Die Gemeinde Walzenhausen wollte nur die außrhodische Regierung als Richter anerkennen, und dieß führte zu vielen Konferenzen und endlich auch zu einer Tagsazung in Baaden, jedoch ohne eigentlichen Erfolg. Endlich erzweckte man im Jahr 1668 einen Vergleich, den im Jahr 1669 alle interessirten Theile unterschrieben und der auf folgenden Punkten beruhte:

Erstens, da das Kloster auf ausserrhodischem Gebiet liege, so sollen auch die Hoheitlichen Rechte auf Art und Weise wie in andern Kantonen über des Klosters Einfang bey Ausserrhoden stehen, jedoch immer mit Ausnahme der geistlichen Personen, ihres Berufs und Lebens ꝛc. ꝛc.

Zweytens. Die Kastvogtey soll Innrhoden ausüben; den Klostenfrauen soll zugelassen seyn ihre diesmahligen Gebäude zu verbessern, auch zur Nothdurft, noch mehrere inner den Mauren oder Einfang aufzuführen jedoch wie es Ordensleuten anständig, ohne Gefährd und Beschwerd anderer Leuthen. Ausser des Beichtigers Wohnung soll da weder Pfarrey, Wirthshaus, Mezg noch andere Gebäude für fremde

Leuthe zu keinen Zeiten hinzugesezt, noch einiger Markt eingeführt werden. Es sollen denn die Klosterleute drittens, bey ihren Stiftungsbriefen, Privilegien, Religionsübungen rc. geschüzt, die Klagen gehoben, Handel und Wandel frey gestellt, und die Uebertretter — dessen Allem — gestraft werden.

(1668.) Als der König von Frankreich unerwartet in das Burgund einfiel. Verband sich die Eydgenossenschaft zu einer gegenseitigen Schirmordnung, vermög welcher Ausserrhoden auf eine Armee von 13000 Mann, 600 Mann zu stellen hatte. Frankreich verminderte in gleicher Zeit, den in seinen Diensten gestandenen Schweizern den Sold, und bezahlte die Restanzen nicht, worauf die Eydgenossen samt und sonders ihre Völker wieder nach Hause beriefen.

(1669.) Im Jahr 1669 erbaute die Gemeinde Rehrtobel ihre Kirche.

(1672.) Um diese Zeit überfiel Frankreich mit einer gewaltigen Macht die holländischen Staaten und führte nebst den übrigen Schweizern auch die außrhodischen zwey Compagnien Zürcher und Sturzzenegger mit in diesen Krieg; Ueber dieses Ereigniß machten die Gesandten von Holland und Brandenburg den Eydgenossen dringende und bedenkenswerthe Vorstellun-

gen; als der gemeine Landmann dieses vernahm entstund ein groses Mißvergnügen, die Obrigkeit wollte zwar dasselbe durch ein öffentliches Edikt stillen, sah sich aber gezwungen den Hauptleuten Zürcher und Sturzenegger den Befehl zu ertheilen: sich nicht wieder Holland brauchen zu lassen, worauf sich das Volk beruhigte. Wegen weiter zwischen Frankreich und Oestreich entstandenen gefährlichen Kriegs-Auftritten befahl die Obrigkeit: beständige Bereithaltung zur Wehre, verordnete einen Kriegsrath und bestellte die nöthigen Wachten.

(1674.) Als in diesem Jahr die französischen Truppen, unter dem Marschall Türenne bis nahe vor Basel kamen und man die Absichten dieser Macht nicht kannte, legte die Eydgenossenschaft eine Besazung von 1500 Mann in diese Stadt. Ausserrhoden stellte 90 Mann, unter dem Commando des Herrn Leonhard Sturzenegger von Trogen.

(1676.) In ähnlichem Fall sandte das Land zwey Jahre späther gemeinschaftlich mit Innrhoden 60 Mann dahin ab, und ein gleiches geschah im Jahr 1678 mit 100 Mann.

(1680.) An der Landsgemeinde im Jahr 1680 resignirte der 70jährige Landammann Herr Pelagius Schläpfer persönlich von

seiner Stelle und Herr Conrad Zellweger nachher Landammann wurde als Landvogt ins Rheinthal erwählt. Im Jahr 1683 kam er, von allen Höfen beschenkt, und wegen seiner, weise und mild geführten Regierung hochbeehrt zurück.

(1681.) Bey der in diesem Jahr statt gehabten Uebergabe der Stadt Straßburg an den König von Frankreich war derselbe mit seinem ganzen Hofstaat zugegen. Die Eydgenossen sandten eine Deputatschaft dahin ab, um seine Majestät zu bekomplimentiren, von Außerrhoden war Gesandter: Herr Landammann Ulrich Schmid von Urnäschen.

(1686.) Im Jahr 1686 erbaute die Gemeinde Wald, nach langem Zwist, und endlicher Auslösung von der Mutterkirche Trogen und im Jahr 1687 auch die Gemeinde Reuthe eine eigene Pfarrkirche.

(1689.) Die Jahre 1688 und 1689 waren für die Schweiz Ereignißreich und besorglich; durch den, zwischen dem deutschen Kaiser und der Krone Frankreich neu ausgebrochenen heftigen Krieg bewogen, beschloß die Eydgenossenschaft: alle ihre junge Mannschaft in marschfertigen Stand zu stellen. Die Reichs-Versammlung in Regensburg forderte von den

Eydgenossen Freundschaft und thätige Beyhülfe für sich, und Feindschaft gegen Frankreich. Als diese diesem Ansinnen weder entsprechen konnten noch wollten, sperrten jene den Fruchtpaß und verursachten dadurch in den östlichen Kantonen eine schreckliche Theurung, die aber endlich durch die, von Frankreich gestattete freye Zufuhr des Getreides aus Burgund merklich erleichtert wurde.

(1689.) Die Eydgenossen noch immer durch die besagten Kriegsvölker beunruhigt verbanden sich aufs neue einander in jeder Noth beyzustehen, sie sandten zu diesem Ende ein Beobachtungskorps von circa 3000 Mann nach Basel, Herr Landammann Geiger von Appenzell war Obrist dieser Truppen. In dieser Zeit schickte Ausserrhoden und alle katholischen Stände der Schweiz dem König von Frankreich frische Hilfstruppen, worüber Spanien sich bitter beschwerte, aber kein Gehör fand; als aber Frankreich diese Leute wider Vertrag gebrauchen und die Pensionen nicht zahlen wollte, so berief die Schweiz die in Frankreich gestandene Mannschaft zurück, Ausserrhoden verbot alle und jede Werbungen beym Eyd, hingegen überließ es dem Kaiser zu Beschüzung der Waldstätte, eine Compagnie von 170 Mann.

(1690.) Da die Fruchtsperre und die damit verbundene Theurung noch immer anhielt, sandte die Regierung von Ausserrhoden, den Herren Grob von Herisau — gebürtig aus dem Toggenburg — zu seiner Majestät dem Kaiser, der sich wegen der römischen Königswahl eben in Augsburg befand, und ließ bey demselben das Patentkorn begehren. Seine Majestät empfieng den Herren Grob mit besonderer Huld und ertheilte die Bewilligung für die freye Einfuhr von wöchentlich 180 Säcken Kern in das Land. Dem glücklichen Petenten wurde hernach, von dem Volk aus Erkenntlichkeit das Landrecht geschenkt.

(1697.) Im Jahr 1697 brach zwischen St. Gallen der Stadt und dem Abt eine Fehde aus, die man den Kreuzkrieg nennte. Auch Appenzell Ausserrhoden nahm einigen Antheil daran, indem man Abgeordneten der Stadt — auf die Empfehlung der evangelischen Stände hin — auf den Nothfall thätliche Hülfe zusagte, und sogleich bewilligte daß sich junge Leute für selbige anwerben ließen. Es kam aber zu keinen Thätlichkeiten, der Zwist wurde durch eydgenössische Mediatoren verglichen, und Stadt und Abt kehrten zum vorigen Wohlvernehmen zurück.

(1699.) Von Kaiser und Reich wurde der Fruchtpaß wieder aufs neue gesperrt und nur ein geringes Quantum Getreid über den Rhein gelassen. Als daher einige Schweizerschiffe sich erlaubten etwas mehr als das Bewilligte aufzunehmen, so entstunden bedenkliche Auftritte auf dem Bodensee. Ein kaiserlicher Offizier mit seinen Leuten fiel die bemeldten Schiffe mit bewaffneter Hand an, auf dem einten waren viele Appenzeller die sich vertheidigten, die Kaiserlichen gaben Feuer, ein Mann von Heiden blieb tod, ein anderer erhielt 23 Wunden und mehrere starke Verlezungen; die Schiffe mußten sich ergeben, die Mannschaft wurde gefangen nach Fußach geführt, jedoch nach kurzer Zeit, und ohne weitere nachtheilige Folgen für das Land wieder entlassen.

(1701.) Die um diese Zeit überall erfolgte Einführung des gregorianischen Kalenders gab auch in den äusseren Rhoden zu vielen Verdrüßlichkeiten Anlaß. Die Obrigkeit war der Sache nicht abgeneigt und instruirte den Herren Landammann Sturzenegger auf die Tagsazung, allwo dieser Gegenstand berathen werden sollte: „Er möge es mit der Mehrheit der evangelischen Stände halten.“ Hingegen erklärte sich das Landvolk laut gegen die An-

nahme, und wollte von dem einmahl aufgefaßten Wahn: es folge der Abänderung des Kalenders auch eine Abänderung der Religion, auf keine Weise zurück bringen lassen. Die Regierung empfahl die Einführung mit vielen Gründen, in einem öffentlichen Edikt, selbst das Predigtamt untersuchte auf hohes Begehren die Sache und fand nichts Nachtheiliges; beyde Stände sezten sich aber hiedurch bey dem gemeinen Mann nur in Mißkredit, derselbe blieb bey seiner Ueberzeugung und Ansicht und verwarf an der nächst darauf gefolgten sehr unruhigen Landsgemeinde die Einführung des Kalenders mit einer weit überwiegenden Mehrheit.

(1702.) Während dem spanischen Erbfolgekrieg bewilligte Ausserrhoden nach dem Beyspiel einiger Kantone dem Kaiser zum Schirm der vorderöstreichischen Lande eine Compagnie von 100 Mann unter Herr Hauptmann Leonhard Sturzenegger von Trogen. Es beschloß auch die Regierung daß von nun an jeden ersten Dienstag des Monats in Trogen Kleiner Rath soll abgehalten werden.

(1707.) Ein Erbstreit, zwischen Partikularen, der Gruberische Handel genannt, verursachte im ganzen Land große Gährung, auch

mehrere besondere große Räthe und zwey sehr unruhige Landsgemeinden im Jahr 1710 u. 1711. Endlich sprach die Obrigkeit ein Endurtheil aus und verbot bey exemplarischer Strafe alle weitere Erwähnung dieses Geschäfts.

(1710.) Herr Landammann Johannes Gruber von Herisau, behielt selbst während seiner höchsten Würde, seine in holländischen Diensten gestandene Compagnie bey, als er aber im Jahr 1710 starb fiel diese Mannschaft dem Herren Hauptmann Peter Scheüß von Herisau zu.

(1712.) Der in diesem Jahr ausgebrochene bekannte Toggenburger oder Zwölferkrieg, bekümmerte und beschäftigte auch die Regierung von Ausserrhoden in einem hohen Grad; man nahm zwar keinen Antheil an der Sache selbst, allein man hielt sich auf alles gefaßt. Es wurde ein neuer Kriegsrath bestellt, alle Wacht- und Feuerzeichen erneuert, der Landsturm organisirt, Waffenschau und Uebung veranstaltet und auch sogar die Militairsammelplätze bestimmt. Mit der Stadt St. Gallen verband sich das Land für gegenseitige Hülfe, und Lieferungen von Munition und Lebensmitteln. Die Gefahr gieng aber glücklich vorüber; der Friede wurde den 11. August zu Aarau

geschlossen, und somit die Feindseligkeiten aufgehoben. In diesem Jahr erwählte die Landsgemeinde den Herren Statthalter Johannes Scheüß von Herisau zum Landvogt ins Rheinthal.

(1714.) Um nach den Grundlagen obigen Friedensschlusses ihren Zwist definitive zu beendigen, veranstalteten die betreffenden Kantone einen Kongreß in Rorschach, und trugen dem Land Appenzell und der Stadt St. Gallen an: auch ihre mit dem Abt habenden Angelegenheiten, bey diesem schicklichen Anlaß zu bereinigen. Die Regierung von Ausserrhoden schickte hierauf die Herren Landammann Tanner von Herisau, Landammann Zellweger von Trogen, und Seckelmeister Freytag von Herisau an besagten Kongreß ab, diese Herren machten nun im Nahmen des Landes, an den Abt, folgendes Begehren, „Erstens: die Anlagen auf den Gütern, so Landleute auf äbtischem Territorium besizen sollen aufgehoben werden. Das Führen, Saumen, Tragen, und Viehtreiben an den katholischen Feyertagen soll man den Ausserrhodern ohne Hinderung gestatten. Zweytens: Leinwandtücher, die Landleuthe in Rorschach zur Schau legen und nicht verkaufen, sollen nach Abnahm des Zeichens ohne

Straf und Lohn wieder mögen zurückgezogen werden. Drittens, die Zölle zu Landquat, Steinach, Hummelwald, Schwarzenbach, Thurthal, und Wildhaus soll der Abt aufheben, even so Viertens, das mit dem Hause Oestreich errichtete Bündniß, Fünftens einen Strich Landes bey Staad am Bodensee, und ebendasselbige von der Wadtbrugg bis an die Mauren der Stadt St. Gallen, zu desto leichterer Kommunikation an Ausserrboden abtretten. Sechstens, soll alles bisher gegenseitig geschehene Widrige, abgethan seyn und der Abt, nach dem Frieden, weder an die Stadt noch an das Land, mehr etwas suchen mögen. Siebentens, bey etwa vorfallenden Streitigkeiten zwischen benannten drey Theilen soll kein Theil, gegen den Anderen gewaltthätig verfahren, sondern die Sache durch 4 Schiedsrichter gütlich oder rechtlich nach eydgenössischen Gebräuchen ausmachen lassen rc. rc."

Der Abt fand sich durch diese Anträge überrascht, und wollte denselben kein Gehör geben, am wenigsten aber über die Punkte fünf und sieben. Indessen verblieb, bey beendigter Unterhandlung, vor Allem nur dasjenige als angenommen übrig, was in dem Artikel 83. des baadischen Friedensschlusses enthalten, und

welcher Artikel hinten — Jahrgang 1732 — wörtlich angeführt ist. Eben diese Unterhandlung und das was nun den äussern Rhoden kraft derselvigen zugestanden worden, wollte dem gemeinen Landmann nicht gefallen, es erweckte sehr mißbeliebige Aeusserungen gegen die Obrigkeit und viele brachen in heftige Schmäh- und Lästerworte gegen dieselbige aus. Auf den 20. Jänner 1715 citirte der Große Rath mehrere von jenen Unzufriedenen vor und belegte sie mit beträchtlichen Geldbußen, auch wurden sie angehalten hinter den Schranken zu bekennen: daß sie den betreffenden Herren Deputirten Unrecht gethan; diesen lezteren aber ertheilte der große Rath alle Satisfaction, und versicherte sie seines besondern Schuzes. Dieses Verfahren erregte immer mehr Aufsehen und an der darauf folgenden Landsgemeinde, überlies sich das Landvolk völlig seinem Mißmuth und Unwillen, in dem entstandenen Tumult wurden ganz ungewöhnliche Gegenstände, unter anderem: die Geistlichen sollen alle zwey Jahre um ihre Pfründen anhalten, vorgebracht und angenommen. Abends um 5 Uhr endlich sah sich die Obrigkeit genöthigt folgenden Vorschlag zu machen: „Man wolle beym alten und neuen Testament, beym alten Landbuch, und

bey den alten Rechten und Gerechtigkeiten, verbleiben." Diesem fiel die Gesamtheit einstimmig bey und schwur darauf ruhig den gewöhnlichen Eyd. Den zweyten May wurden wieder mehrere von denen welche an der Landsgemeinde am heftigsten getobt, vorgefordert und theils an Geld, theils aber an Ehr und Wehr gestraft. Auch die Geistlichkeit rügte an der folgenden Synode jenen sie betreffenden Landsgemeinschluß dahin: „Es sollen diejenigen ihrer Mitglieder, welche sich beygehen ließen um ihre Pfründen anzuhalten als Miethlinge aus ihrer Mitte ausgeschlossen seyn." Erst im Jahr 1718 wurde die obenberührte Rorschacher FriedensUnterhandlung vollends beendigt und der Traktat unterzeichnet und besiegelt, auch die darinn enthaltenen, das Land, die Stadt, und den Abt in St. Gallen angehenden Artikel 83 84 und 85 von dem großen Rath der äusseren Rhoden ratifizirt.

(1719.) Im Jahr 1719 schafte die Obrigkeit den weitläuftigen in leeren Formeln bestandenen Malefikanten Prozeßgang ab. Im Jahr 1720 erbauten die Gemeinden Schönengrund und Waldstadt eigene Pfarrkirchen, desgleichen die Gemeinde Bühler im Jahr 1723. Es bestimmten in diesem Jahr Neu und Alt Rä-

the die Anzahl der Mitglieder dieser Behörde für alle Gemeinden, und sezten fest: daß in Zukunft ein Ausländer der zum Landammann angenommen werde fl. 300 in den Landseckel und fl. 300 der Gemeinde wo er sich einkauft bezahlen soll. Die Baufälligkeit des Klosters Grimmenstein in Walzenhausen führte wieder einige Mißhelligkeiten zwischen den beyden Regierungen des Kantons herbey, das Geschäft kam vor die Tagsazung in Baden, von wo aus ein gütlicher Vergleich anempfohlen, und auch nachher den 6. August dieses Jahrs erzielt wurde, derselbe bestand in folgendem: Erstens, solle das alte Kloster Fundament bleiben wie es bisher gewesen mit Ausnahme 20 Schuh Erweiterung gegen Morgen. Zweytens, soll die Kirche bleiben wie sie ist; Drittens, soll das Knechtenhaus von dem Kloster abgesöndert, das Haus des Pater Beichtigers so lange es dienet, also stehen bleiben, hernach auf die alte Hofstatt ein neues mögen bauen werden. Viertens, soll der Vertrag von 1668 in allen Stüken vorbehalten seyn und dieser Vergleich keine weitern Folgen haben, auch müsse man sich mit diesem neuen Bau, so lange derselbe steht begnügen. Es wurde denn im Jahr 1724 das Kloster so, wie es nun gegenwärtig noch

da steht theils neu aufgebauen und theils renovirt.

(1729.) Im Jahr 1729 veränderte und verbesserte eine Commission von Beamten und Geistlichen die LandEidesformel dahin — wie selbige alljährlich an der Landsgemeinde dem Volk vorgelesen und von demselben beschworen wird.

(1732.) In dem Jahr 1732 entstunden in den äusseren Rhoden des Lands äusserst gefährliche Unruhen und Auftritte über die Anwendung jenes, im Jahr 1714 erwähnten im Jahr 1718 von dem großen Landrath ratifizirten und in das badische FriedensInstrument eingerückten Artikels 83 welcher wörtlich also lautet: „Und damit nun der errichtete Frieden „um so sicherer und beständiger seye, und in „Ansehung hierseits benachbarter Stände bey „etwan zwischen Ihnen fürfallender Mißver„ständnuß (die Gott verhüte) nicht neüen An„stoß leide, so haben die lobl. Stände Appen„zell AusserRhoden, Ihro Fürstl. Gnaden, und „die Stadt Gallen, bey Eydgnössischen Treüen, „Ehren und wahren Worten, einandern ver„sprochen und zugesagt: daß kein Theil den an„deren um einicher Ursachen willen, wie die „seyen, vorfallen, oder Namen haben möchten,

„thätlich oder feindlich angreifen und zusezen „wollen; nun im Fall je etwas Irrung, Streit „und Mißverstand sich zwischen Ihnen erheben „und zutragen möchte, welches allein die Stand „selbsten, oder die zusammen habende Verträg „und darinnen enthaltene Rechtsame betreffen „thäte, oder daß solche Verträg ohngleich ver„standen werden wollten, daß der beschwärte „Theil seine Klag an den beschwärenden mund„oder schriftlich, je nach der Gestalt der Sa„chen nachrichtlich gelangen lassen, und nun „dessen Abstellung freündnachbarlich ansuchen „thüge demselben auch mit freünd- und billicher „Antwort entsprechen, in allweg auch auf be„schehendes Rechtbot, via Facti nicht fürge„fahren, sondern ein jeglicher Theil bey seiner „vor sothanem Streit gehabter Besizung, (1732) „herkommen und Rechten verbleiben; und falls „die also Mißverständige Theil einander nicht „möchten in der Güte und Freündlichkeit zur „Genüge berichten, sodann die Sach zu güt„als rechtlichem Entscheid dergestalten gelangen, „daß jeder Theil zween von denen Lobl. Or„ten der Eydgnoßschaft, nach belieben erbiten „möge, durch gleiche Säz aus ihrem Raths„Mitel solche Zwistigkeiten decidiren zu laßen, „da dann die streitige Theile sich an deme hal-

„ten, sätigen und benügen, was allda gesprochen wird, und damit dem Streit abgeholfen, „die also zu Säzzen erwehlte Lobl. Ort, so „gut- als rechtlich gesprochen, als Handhabere „desselben, bestens befugt seyen, demjenigen „Theil, welcher solchem Ausspruch entgegen „in minderem oder mehrerem via Facti ver„fahren wollte, gütlich, oder so das ohnver„fänglich, mit kräftigen und ernstlichern Mit„len zu Observanz des Ausspruchs, und Er„stattung allfählig dem beschwärten Theil zuge„wachsenen Schaden und Kosten zu vermögen „und anzuhalten."

Der Innhalt dieses Artikels erregte schon gleich nach seinem Entstehen den Unwillen des Volks, auch zwischen einigen Gliedern der Regierung eine unangenehme Spannung, die mehrere Jahre fortdauerte und sich eben gegenwärtig wieder lebhafter zeigte als je; dazu kam nun: daß die Stadt St. Gallen von der, aus dem Land Appenzell Ausserrhoden, durch ihr Gebiet gehende Leinwand, Eisen, Salz, Leder ꝛc. einen Zoll forderte, wozu sie, in Folge alter Siegel und Briefe sich berechtigt glaubte; als Ausserrhoden dagegen protestirte, wendete sie sich an die diesjährige Tagsazung (1732) in Frauenfeld, sie bezog sich da, so wie in ei-

nem Schreiben an Appenzell Ausserrhoden, auf obigen 83. Artikel badischen Friedens, und trug demnach darauf an, den Zwist durch 4 Schiedsrichter auszumachen.

Nun erwachte der Geist der Unzufriedenheit über jenen Artikel und seine Urheber aufs neue. Der, in der Stille geschlichene Gram, über die in den früheren Jahren gegen einige dem Artikel 83 abgeneigte und hart gestrafte Landleuthe, brach in laute und bittere Aeusserungen aus und schilderte die Folgen der Sache nicht nur in den grellsten Farben, sondern gieng so weit: dem wahren Hergang derselben auch noch äusserst beleidigende und unwahre Zusäze unterzuschieben. Das allgemeine deßfalls ausgegangene Gericht bestund beyläufig in folgendem: „Im Jahr 1714 und 18 „haben die Regierungen von St. Gallen und „Ausserrhoden geheime und für die lezteren nach„theilige Traktaten geschlossen, kraft denen man „seine Angelegenheiten mit der Stadt und dem „Abt nicht mehr vor Lobl. 12 Orte bringen, keine „Handelschaft mehr treiben, keine Bleichenen „errichten, keine Hochwachten aufstellen dürfe „ja das Land seye ganz und gar verkauft," ꝛc. ꝛc.

Solcherley Aeusserungen sezten — wie leicht zu erachten — den gemeinen, für seine Rech-

te und Freyheiten besorgten Landmann in Kummer und Erbitterung. Es beschloß daher ein zweyfacher Landrath den 21. Heumonat 1732: die Sache zu untersuchen, und da derselbige nichts Unrichtiges fand, so ließ Er dieses in einem öffentlichen Mandat kund thun, erklärte alles seiner Zeit Unterhandelte und Ratifizirte für nüzlich und gut! und drohte: die Verbreiter jener Gerüchte zu bestrafen.

Auf diese Proklamation beruhigten sich Einige, viele Andere aber, appellirten an eine Landgemeinde. Jede Parthey hatte unter den Gliedern der Regierung ihre Beschüzer, auf jeder Seite der S...er walteten eigene Ansichten, man erklärte sich in öffentlichen Memorialien ohne sich zu erbauen; es kam an mehreren Rathstagen zu stürmischen Auftritten und endlich den 20. Nov. nach Kampf und Zwang zu einer ausserordentlichen Landsgemeinde in Teuffen. Das Feuer der Zwietracht hatte einen solchen Grad erreicht, daß die Volkspartheien mehr in Form von zwey gegen einander zu Feld liegende Armeen, als wie Freunde und Brüder auf dem Sammelplaz zogen; die große Parthie war die erste; sie trat, ohne ihre Gegner zu erwarten, in die Geschäfte ein,

wählte sich ein neues Regiment. *) Verwarf den mehr berührten 83. Artikel und beschloß nebst einigen andern Verfügungen, die auf die Beybehaltung alter Rechte und Freyheiten Bezug hatten, auch die Remedur der Landesgeseze mit Zuzug zweyer Bauren aus jeder Gemeinde. Die kleine Parthie, als sie nach ihrer Ankunft die Wiederhohlung der Verhandlungen vergeblich begehrt hatte, trat auf die Seite, wählte sich die alte Obrigkeit, schwor ihr den Eyd, bestätigte den 83. Artikel und erkennte: ihren Gegnern eydgenössisches Recht vorzuschlagen. So zerfiel an diesem Tage, das Land trauriger Weise in zwey förmliche Faktionen, es existirten nun zwey Regierungen, jede glaubte und nennte sich die rechtmäßige; daher die täglich größer gewordene Verwirrung. Die Häupter beeder Parthien wendeten sich an die evangelischen Kantone um Unterstüzung; diese schickten zuerst vermittelnde Gesandte nach Frauenfeld und späther ins Land selbst, ihre Unterhandlungen blieben aber in der Hauptsache fruchtlos. In der Gemeinde Gais brachen Thätlichkeiten aus, in deren Folge nach Umfluß von 24 Stunden beynahe das ganze Land zu den

*) Siehe den hinten als Beylage Nro. III. beygefügten Regierungs-Etat. Jahrgang 1732.

Waffen griff; in Teuffen stand die große, in Trogen die kleine Parthey schlagfertig, man wechselte Erklärungen, machte FriedensVorschläge und zog endlich von beyden Seiten, ohne weiter zu gehen wieder ab; nach einiger Zeit — (1733.) und da die dem 83. Artikel gewogene Parthey sich in aller Hinsicht immer schwächer fühlte — kam man überein: den Entscheid über die streitigen Gegenstände der nächsten ordinari Landsgemeinde im Jahr 1733 zu überlassen; man traf gemeinschaftliche Vorkehrungen für die Beybehaltung der öffentlichen Ruhe auf besagten Tag, an welchem denn die große Parthie als Siegerin erschien, die im Spätjahr 1732 erwählte Regierung und gefaßten Beschlüsse bestätigte, die Rehabilitation der früher, wegen oft erwähntem Artikel, gebüßten Landleute einerseits, anderseits aber die ernste Bestrafung derjenigen erkannte, die nach ihrer Ansicht seit der lezten Landsgemeinde gegen Gesez, Ordnung und Mehrheit der Stimmen gehandelt hatten.

(1734.) Kaum sah man dem Ende dieser Vorfallenheiten entgegen so traten schon wieder Ereignisse ähnlicher Art ein. Der große Rath des Landes bewilligte im Heumonat dieses Jahrs — alten und neuen Beyspielen ge-

mäß — der Krone Frankreich die Anwerbung einer Compagnie. Als das Landvolk diesen Schluß vernahm, fiengen viele unter demselben wieder an unruhig zu werden, und diesen Schritt der Obrigkeit zu mißdeuten. Die einten behaupteten: die Sache gehöre zum Entscheid vor die Landsgemeinde, andere meinten zwar das nicht; aber sie glaubten, Frankreichs Feind der Kaiser, werde, hiedurch beleidigt, den Fruchtpaß sperren. Die Obrigkeit gab unter dem 25. August, in einem öffentlichen Edikt von ihrem Benehmen Rechenschaft, sie stellte die Befugniß des grossen Raths ins Licht, warnete vor Aufwiegelereyen und drohete die Unruhigen zu bestrafen. Demungeachtet nahm die Unordnung überhand; in Teüffen kam es zwischen einem angesehenen, in öffentlichem Amte gestandenen Mann — den aufgestellten Werbern, und einem Wirth, zu heftigen Auftritten, an denen bald die ganze Gemeinde, thätigen Antheil nahm. Die Vorfallenheiten wurden zu verschiedenenmahlen untersucht, aber darum in ihren Folgen nur verwickelter und bedenklicher. Als den 17. Febr. 1735 in Trogen grosser Rath abgehalten wurde, kamen noch Vormittags gegen 700 Unzufriedene auf das Rathhaus, und forderten die gerichtliche

Behandlung und Beseitigung dieser Sache. Die Obrigkeit schien hierauf nicht achten zu wollen, das brachte die Wartenden in Wuth, sie fielen in die Rathsstube ein, und wiederhohlten da mit Ungestümm ihr Begehren. Der Rath wies sie zurecht, verlangte ihr Anliegen auf eine anständige Weise durch Abgeordnete anzuhören, hob aber nachdem dies geschehen war, ohne weiters die Sizung auf und begab sich ab dem Rathhause. Die anwesende Menge, nun schon bis auf circa 3000 Mann angewachsen, in ihrer Erwartung sich getäuscht sehend, vergaß sich ganz, griff die Häupter und Beamten auf offenem Plaze an, zwang sie wieder auf das Rathhaus zurückzukehren und auf den folgenden Sonntag die Abhaltung einer ausserordentlichen Landsgemeinde zu dekretiren, die Obrigkeit gab der Gewalt nach und das Volk zog jubelnd seines Weges nach Hause. Indessen erregte dieser Auftritt die Besorgniß und den Unwillen vieler, die der Faktionen und der Unruhen einmahl müde waren. Die Regierung benuzte diese Stimmung, sie schrieb auf den 24. gleichen Monats die Abhaltung eines zweyten großen Raths in Trogen aus, versammelte sich aber zuerst in Herisau. Sowohl auf Gebote hin, als freywillig erschien

zu ihrem Schuze eine Anzahl von 3000 bewaffneter Männer; im Begleit derselben verfügte sich dann der ganze grose Rath nach Trogen, und verrichtete ungestört seine Geschäfte. Die Unruhigen zogen sich zurück. Den 17. Merz erfolgte ein strenges Strafgericht über die Schuldigbefundenen, und nach der darauf gefolgten äusserst stürmischen ordinari Landsgemeinde in Hundwyl, legte sich auch der Geist dieser Unruhen wieder zum Ziel.

(1736.) Erst im Jahr 1736 den 23. und 24. Februar, besammelte sich in Trogen zufolg LandsgemeindSchluß von 1732 und 1733 jene Commission für die Verbesserung der Landesgeseze, sie bestund aus allen Beamten des Lands und zwey Deputirten aus jeder Gemeinde. Den 14. Merz beendigte diese Versammlung ihre Arbeit und stellte jeder Gemeinde eine Abschrift derselben zu, es wurden Kirchhörinnen abgehalten, die Gesezverbesserungen geprüft — an der Landsgemeinde 1737 ratifizirt und ins Landbuch einzutragen erkennt.

(1743.) Schlechte und gewinnlose Zeiten verursachten einen sträflichen Wucher in Ankaufung der Capitalbriefen, und dies verleitete viele Landleuthe, die kaum mehr im Stande waren die Zinsen aufzubringen, daß sie etwas

Zeit vor der Landsgemeinde Versammlungen hielten und darauf antrugen durch die Obrigkeit dem Landvolk beliebt zu machen: die Zinsen zurück zu stellen und auch den jährlichen Zinsbetrag zu vermindern. Die Obrigkeit bezeugte hierüber ihren lebhaften Unwillen; sie zog nach der Landsgemeinde die Urheber zur Verantwortung, sicherte aber dabey denen so allzusehr bedrückt werden sollten, ihren besonderen Schutz zu.

(1744.) Dem Herren Hauptmann Meyer von Herisau erlaubte die Obrigkeit im Jahr 1744 eine Compagnie in königlich sardinische Dienste anzuwerben, im Jahr 1745 wurde ihm diese Erlaubniß, als nunmehrigem Obrist-Lieutenant erneuert und die gleiche Bewilligung auch dem Herren Obristlieutenant Zürcher von Gais ertheilt. Herr Landshauptmann Gebhard Zürcher von Teüffen wurde zum Landvogt ins Rheinthal erwählt, er regierte als solcher mit vieler Weisheit und Milde und erwarb sich Dank und Ehre bey seinen Untergebenen. Um die Bewegungen der in diesem Jahr bis nach Bregenz vorgerückten französischen Truppen zu beobachten, verordnete Appenzell Ausserrhoden den Herren Adrian Wetter von Herisau, und der Abt in St. Gallen

den Herren Obervogt zur Gilgen auf Rosenberg, die Rheinthaler aber, stellten einige Mannschaft an den Rhein.

(1745.) An der Landsgemeinde des Jahrs 1745 den 28 April resignirte Herr Landammann Jacob Gruber von Gais und an seine Stelle wurde erwählt Herr Johannes Zellweger von Trogen, eine Wahl die für jeden friedliebenden Landmann um so erfreulicher war als sie nach den damahligen Verhältnissen für einen Beweis der verschwundenen Partheysucht galt und manche politische Wunde vollends zu heilen schien. Diese gute Stimmung wurde indessen im Laufe von 2 Jahren durch verschiedene Ereignisse unterbrochen und die Landsgemeinde 1747 war wieder so unruhig als eine vor ihr; die ehemahlige große Parthey welche wahrnahm daß ihre Gegner Hoffnung und Glauben faßten stark genug geworden zu seyn um sich politisch zu rächen zeigten ihr Uebergewicht aufs neue, entsezten verschiedene zu der kleinen Parthey gehörige Beamte und ersezten ihre Stellen mit Gleichgesinnten. Die Obrigkeit betrübt über diese Aeusserungen eines erloschen geglaubten Faktionsgeistes, erließ eine ernstliche Ermahnung zur Ruhe und Versöhnung und hatte wirklich die Freude, hie-

von dem besten Erfolg zu sehen. Der Canton Appenzell Ausserrhoden hatte zu dieser Zeit 4 Compagnien in holländischen Diensten stehen, und zwar unter den Herren Hauptleuten; Bouquet, Meyer, Steiger und Sturzenegger.

(1749.) Im Jahr 1749 sönderte sich die Gemeinde Stein von ihrer Muttergemeinde Hundwyl sowohl politisch als kirchlich und erbaute ein eigenes Gotteshaus welches Herr Dekan Zähner feyerlich einweihete.

(1750.) Ungeachtet aller früheren Verträge, die Kirchenordnung der Gemeinde Grub betreffend entstunden neue Verdrüßlichkeiten zwischen den beyderley Religionsgenossen, die endlich zu einer Separation der Kirche führten, den 14. April 1750 machten die katholischen Einwohner von Grub eine Kreuzfarth über das ausserrhodische Territorium, und weil sie sich dabey nicht nach Vorschrift benahmen, fanden sie auf Tobel Widerstand, es kam zu einem gefährlichen Handgemenge, in die Fahnen wurde geschossen und die Träger derselben beschimpft. Sonntags darauf erfolgte das gleiche Spiel, die Katholischen droheten mit 2000 Mann bewaffneter Bedeckung und die Reformirten erwiderten: sie werden leicht 4000 Mann zur Gegenwehr aufbringen.

Die Sache nahm einen so ernsten Gang daß sich die Obrigkeiten beyder Länder ins Mittel legten und zu einer diesfälligen Unterhandlung schritten. Von Seite Ausserrhoden wurde Herr Landammann Adrian Wetter an den Herren Abt nach St. Gallen gesendet und da die Auslösung der Katholiken von der Kirche Grub vorgeschlagen, der Abt, sehr friedfertiger Gesinnung, bot sogleich Hand zur Vereinigung, und nach kurzer Zeit erfolgte ein Loskauf und die Berichtigung der übrigen Differenzien durch einen FinalVertrag; abgeschlossen durch beydseitige Abgeordnete im Kloster zu Rorschach, den 4. Febr. 1751 die Artikel dieses Vertrags lauten folgendermassen:

„Erstens ist die Pfarrkirche Grub, so „auf Außrhodischem Territorium stehet, aber „von beyden Religionen gebraucht worden, „samt Thurm Glocken und Kirchhof den Reformirten völlig überlassen worden. Dafür „sollen sie den katholischen Grubern zu Erbau„ung einer anderen Pfarrkirche 4500 fl. zahlen.

„Zweytens dürfen die fürstl. St. Gal„lischen ihre Prozessionen hinkünftig nicht mehr „durch die reformirten Gemeinden Heiden und „Tobel halten. Hingegen ist den fürstl. St. „Gallischen erlaubt, hinkünftig in der Grub

„über das reformirte Territorium mit aufrech-
„tem Kreuz und Fahnen zu ziehen.

„Drittens alles was von beyden Theilen „in diesen Unruhen verfehlt worden, ist gegen„einander aufgehebt, ausser derjenige Ausrho„der so den Schuß in den Fahnen gethan, „warde 30 fl. gestraft und wegen übertrete„nem Eyd in die Gefangenschaft erkennt. Der „so die FahnenStang genommen 15 fl. und „der so übel gescholten 20 fl. gebüßt, sollen „auch vor den fürstl. St. Gallischen Herrn „Deputirten Abbitt thun.

„Viertens mögen die fürstl. St. Galli„schen Gruber ihr KirchenGeräth aus der Kir„chen und die Kreuze ab den Gräbern weg„nehmen. Die Reformirten aber dürfen vier „Jahr lang niemand in den kathol. Kirchhof „begraben." Die reformirten Einwohner der Gemeinde Grub erfüllten nun ohne Anstand ihre übernommenen Verpflichtungen, und erbauten im Jahr 1752 mit Beyhülfe der Obrigkeit, grösseren Theils aber aus eigenem Vermögen eine schöne neue Kirche.

(1754.) Schon seit mehrern Jahren forderte die Stadt St. Gallen von verschiedenen Gegenständen die von Appenzelleren über ihr Gebiet geführt wurden, einen Transitzoll. Die-

ser Umstand gab zu öfteren Beschwerden Anlaß und führte sogar zu bedenklichen Vorfallenheiten, in der Gemeinde Herisau, auch zu großem Mißtrauen gegen die Regierung bey vielen übrigen Landleuten unter denen ein Gerücht obwaltete: als hätten im Jahr 1737 Herr Landammann Wetter und seine Mitdeputirten bey einem in Bruggen mit St. Gallen abgehaltenen Kongreß über denselben Gegenstand, den Rechten und Freyheiten des Lands viel vergeben und als dürfte man wirklich keine rechtlichen Einwendungen gegen das Benehmen der Stadt St. Gallen mehr machen. Die Obrigkeit befürchtete eine unruhige Landsgemeinde, und widerlegte obiges Gerücht auf eine würdige und nachdruckvolle Weise — die Landsgemeinde fiel zwar ruhig aus, aber dennoch sah man sich genöthigt der Stadt St. Gallen Eydgenössisches Recht vorzuschlagen. Die Tagsazung trug auf gütige Vergleichung an, in mehreren Konferenzen suchte man dieses zu erzwecken, aber vergeblich.

(1755.) Endlich fiel 1755 der rechtliche Spruch zu Gunsten der Stadt aus, dieser Spruch wurd dem Landvolk öffentlich bekannt gemacht und als es dadurch überführt wurde, daß man seinem Recht, sich zu vertheidigen, nichts ver-

geben; gab es sich zufrieden und schickte sich in die Sentenz.

(1756.) Im Jahr 1756 resignirte Herr Landammann Adrian Wetter nach einer langen und ruhmvollen Regierung und wurde an seine statt erwählt Herr Johann Ulrich Scheüß von Herisau; da die äusseren Rhoden zu dieser Zeit (1760) eigene Regimenter in fremdem Kriegsdienst stehen hatte so errichtete die Obrigkeit eine Rekrutenkammer, auch zog sie sich in Hinsicht des Salzhandels von St. Gallen ab, bestellte ein eigenes Salzdirektorio und trat mit Baiern in Kontrakte ein.

(1769.) In Folge Mißwachs und anderen fatalen Umständen, fiengen die bisher wohlfeil gewesenen Lebensmittel in ihrem Preis zu steigen an, und wurden immer theurer und rarer; niedrige Menschen benuzten diesen Umstand um sich zu bereichern, und trieben einen solchen schändlichen und drückenden Wucher, daß die Obrigkeit mit dem Gedanken umgieng den Viktualienhandel an sich zu ziehen und so die Noth wo möglich zu vermindern; sie beschloß demnach (1770) eine Deputatschaft an die hohen Regierungen in Schwaben und Baiern abzusenden und da für ein hinlängliches Quantum von Früchten anzusuchen, un-

ter Zusicherung: daß man hergegen auch in Auslieferung unserer Landesprodukte als Butter und Käse, ꝛc. besondere günstige Rücksicht nehmen wolle. Die Herren Landeshauptleuthe Wetter von Herisau und Zuberbühler vom Speicher begaben sich zu diesem Ende als Deputirte auf die Reise, sie boten alle Kräfte auf, um den Zweck ihrer Sendung zu erreichen aber ganz und gar vergeblich. Die benachbarten Fürsten erklärten: daß sie keine Kornvorräthe hätten, und folglich keine Ankaufsbewilligungen ertheilen könnten. Der Landvogt in Frauenfeld verfügte eine förmliche Sperre gegen die Nachbarschaft, die ihm aber von seinem Souverains verwiesen wurde; auch von dem Fürst Abt in St. Gallen hatte das Land in diesen Zeiten manche unfreundliche Zumuthungen zu erfahren; er legte, vorher nie gekannte, Zölle auf Käs und Schmalz ꝛc. untersagte den AppenzellAusserrhodischen Mülleren: ihr eigenes Korn durch seine Lande zu führen, errichtete neue Straßen- und Weggelder und gestattete seinen Unterbeamten ein gewalthätiges Benehmen gegen solche, die sich in derley Neuerungen nicht fügen wollten. Den 22. Nov. 1770 fand deßhalb, zwischen dem Abt und den beyden Regierungen Appenzells eine Confe-

renz in Bruggen statt, der späther noch mehrere andere folgten, man konnte sich aber nicht vereinigen und deßnahen kam es zum förmlichen Prozeß, der bis ins Jahr 1776 dauerte. Ausserrhoden drung immer auf die Entscheidung durch die Tagsazung, hingegen wollte der Abt in Folge jenes 83. Rorschacher-Artikels vom Jahr 1718 nur Schiedsrichter anerkennen; am Ende blieb es bey gegenseitigen Protestationen und der Abt fuhr fort zu thun was ihm beliebte.

(1771.) Die obberührte Theurung nahm immer mehr überhand; der schreckliche Hunger verleitete eine Menge Menschen zu Felddiebstählen und man weiß sich keiner Zeit zu erinnern wo so viele Kriminalprozesse obgewaltet hätten; die Obrigkeit befand sich deßhalb in einer höchsttraurigen Lage, einerseits war sie zu schwach der Noth zu steuren und anderseits mußte sie dem Gesez gemäß, vielen Landleuthen ihre Ehre und auch das Leben nehmen, die durch drükkende Umständen beynahe gezwungen waren sich an dem Eigenthum ihres Nächsten zu vergreifen. Das Haus Gebrüder Zellweger und Compagnie in Trogen, zeichnete sich durch seine Anstrengung, der Armuth beyzustehen, auf eine rühmliche Weise aus, es bestimmte beträcht-

liche Fonds um wohlfeileres und besseres Korn aus Italien ins Land einzubringen und that Verzicht auf Zinns und Provision.

(1772.) Herr Joh. Ulrich Scheuß von Herisau, Landammann, legte an der Landsgemeinde dieses Jahrs seine Würde nieder; an seine statt wurde erwählt: Herr Landshauptmann Lorenz Wetter von dort.

(1775.) Schon im Jahr 1775 trug König Ludwig der 16. in Frankreich darauf an: einen DefensivBund mit allen Kantonen der Schweiz zu errichten. Dieses Begehren fand Anfangs große Schwierigkeiten; die katholischen und reformirten Stände waren über die Zuläßigkeit der Sache ungleicher Meynung. Bey einer im Herbstmonat des Jahrs 1776 in Baden abgehaltenen Tagsazung wollten die ersteren sogar ganz fremdartige Gegenstände mit diesem Geschäfte verweben und alte Zwiste wieder aufregen; endlich vereinigte man sich über die Annahme des Bündnisses, und alle Kantone traten demselben bey. In Ausserrhoden sah es indessen um die Ratifikation der tagsazlichen Verhandlungen sehr zweifelhaft aus; die Landleuthe waren dem Bund abgeneigt und fanden besonders bedenklich die Subsidiengelder anzunehmen, aus Furcht, man mache sich dadurch

von Frankreich abhängig, oder zu der Erfüllung irgend einer geheimen Pflicht verbindlich. Es entstund hinter der Gitter eine lebhafte Bewegung unter dem Volk die nur durch das kluge Benehmen der Obrigkeit wieder gehemmt wurde.

Die diesjährige ordinari Landsgemeinde erwählte den Herren Bartholomä Tanner von Herisau, bisherigen Gemeindshauptmann — Rathschreiber und Landsrittmeister, zu einem Landvogt im Rheinthal, sein amtlicher Aufzug dahin war einer der glänzendsten dieser Art.

(1777.) An der, auf den 18. Brachmonath 1777 ausgeschriebenen ausserordentlichen Landsgemeinde, legte man das besagte Bundesprojekt mit Frankreich dem Volk zur Annahme oder Verwerfung vor. Herr Landammann Lorenz Wetter führte das Wort, aber es entstund gleich Anfangs ein Tumult der zu keinem Endzweck kommen ließ. Endlich berief man den Herren Landammann Gebhard Zürcher auf den Stuhl; in einer kurzen aber bündigen Rede zeigte er das Vortheilhafte der Annahme und sezte diese endlich ohne besonders große Hindernisse durch. Der Bund wurde hernach — den 27. August — in Solothurn sehr feyerlich und mit großer Ceremonie beschworen; Herr Land-

ammann Wetter von Herisau und Hr. Landshauptmann Zuberbühler vom Speicher wohnten dem Akt als Gesandte der äusseren Rhoden bey, und wurden gleich ihren Herren Kollegen von Sr. Majestät dem König von Frankreich kostbar beschenkt. Herr Landshauptmann Zuberbühler, und Herr Rathssubstitut Scheüß von Herisau, hohlten im Dezember des nemlichen Jahrs, die PensionsGelder in Solothurn ab, welches seit dem Jahr 1715 nie mehr geschah.

(1781.) Im Frühjahr 1781 legte der 80-jährige, Herr Landammann Gebhard Zürcher von Teüffen, seine Würde in die Hände des großen Raths nieder und bat denselben in seinem Nahmen bey dem Volk um seine Entlassung anzusuchen; er starb aber zwey Tage hernach und lag als Leiche, während Tausende an seinem Hause vorbey, nach Trogen an die Landsgemeinde zogen, wo sie den allgeliebten Regenten wieder als ihren GeschäftsFührer zu sehen hofften. An seine Stelle wurde erwählt: Herr Statthalter Johannes Graf von Heiden, und als dieser im Jahr 1782 auch wieder resignirte Herr Statthalter Joh. Jakob Zuberbühler vom Speicher.

In früheren Jahren schon, äusserte der Handelsstand den Wunsch, in Konkursfällen mit dem Ausland im Gegenrecht zu stehen, und that der Obrigkeit mit Gründen, den Nuzen eines solchen Gesezes dar. Man arbeitete unter der Hand an einem Projekt, und ließ sich inzwischen — um den Willen des Volks zu erfahren — verlauten: daß es wohl dazu kommen könnte, daß eine solche Verordnung der Landsgemeinde zur Prüfung vorgelegt würde, allein der gemeine Mann, sein, die Fremden ausschließendes Fallimentsrecht, für höchst billig und vortheihaft haltend, fieng an ein lautes Mißtrauen in die Gesinnungen der Obrigkeit zu sezen, und diese sah sich genöthigt auf geraume Zeit, von diesem Vorhaben zu abstrahiren. Endlich im Jahr 1785 als Frankreich durch ein neues Konkursgesez die Schweizer begünstigte, auch verschiedene Stände der Eydgenossenschaft mit ihrem Beyspiel voran giengen, wagten es einige angesehene Partikularen, diesen Gegenstand wieder zur Sprache zu bringen und sich deßhalb an die Obrigkeit zu wenden. Diese unterstüzte die Sache kräftig und verfertigte ein äusserst zweckmäßiges und interessantes Memorial an das Volk, worinn unwiedersprechlich dargethan wurde: daß es

der Nuzen des Landes erheische, das bisherige Gesez abzuändern, und das sogenannte Gegenrecht einzuführen; allein bey dem Landmann waltete noch die alte Ansicht; es zeigten sich unruhige Bewegungen schon vor der Landsgemeinde an welcher dieser Gegenstand verhandelt werden sollte; an diesem Tage selbst aber, wurde der Vorschlag, nach einem langen und heftigen Tumult, verworfen.

(1790.) Der König von Sardinien, in dessen Dienst schon seit einigen Jahren eine Compagnie Landleuthe, unter dem Commando des Herrn Hauptmann Lobbacher stand; machte im Jahr 1790 das Gesuch um die Errichtung von drey neuen Compagnien. Der große Rath unterhandelte über diesen Gegenstand, und nachdem die, zu Gunsten der Rekrutenkammer, von jedem Offizier zu entrichtenden StellGebühren reglirt waren, bewilligte derselbe die Werbung. Die neuen Herren Hauptleuthe waren: Oberteüffer und Merz von Herisau und Sturzenegger von Trogen. Obberührte Gebühren, die von allen in ausländischem Dienst gestandenen Offiziers bezogen wurden, nebst den französischen SubsidienGeldern, deckten dem Land manch wichtige Ausgabe. Erstere wurden gewöhnlich auf die An-

schaffung von Wehr und Waffen in die Zeughäuser, und Leztere vorzüglich auf den stets kostspieligen Unterhalt der Brücken und Strassen verwendet.

(1792.) Der ausgebrochene französische RevolutionsKrieg versezte die Schweiz in bange Besorgnisse. Zürich als eydsgenössischer DirektorialKanton mahnte zu der Bereithaltung der Kontingente, um im Nothfall, den Rhein mit einem NeutralitätsKordon besetzen zu können, und schrieb deßhalb eine ausserordentliche Tagsazung auf den 14. May 1792 nach Frauenfeld aus. In hiesigem Land selbst besammelte man den Kriegsrath, verordnete eine allgemeine Waffenschau, exerzirte alle dienstpflichtige Mannschaft, und versah sich mit der nöthigen Munition. Die Tagsazung beschloß: für einmahl eine Besazung von 1350 Mann nach Basel zu senden, wozu der Kanton Appenzell 75 Mann zu stellen hatte. Die Regierung von Innerrhoden machte bey dieser Gelegenheit sehr viele Schwierigkeiten in Hinsicht der Vertheilung der Mannschaft und glaubte an der Hälfte zuviel zu übernehmen; die Obrigkeit von Ausserrhoden aber ließ sich nicht irre machen sie blieb bey dem bisher gewohnten Maßstab und sendete den 7. Juny 38 Mann, schön montirt und

wohl bewaffnet, unter Anführung Herrn Hauptmann Johannes Merz von Herisau nach Basel ab. Diese Ereignisse würden damahls im Land als höchstwichtig angesehen; es gab sehr weitläuftige Umstände in allen Gemeinden bis nur die erwähnten 38 Mann verreisen konnten. Die lange Ruhe, und die Unbekanntheit mit Vorfallenheiten dieser Art erzeugte überall falsche Gerüchte, unzeitige Furcht und einen LokalitätsGeist, der der Obrigkeit unbeschreibliche Mühe und Sorge verursachte. Den 21. Dec. 1793. kam obiges Kontingent von Basel wieder zurück, hingegen reißte sehr bald darauf ein anderes von 24 Mann dahin ab und blieb einige Monate im Dienst.

Das deutsche Reich, mit in den Krieg gegen Frankreich verwickelt, verfügte gegen das Ende des Jahrs 1793 eine Fruchtsperre gegen die Schweiz. Die Obrigkeit von Ausserrhoden sandte Deputirte an den Fürsten in Meersburg um bey demselben ein wöchentliches Korn-Quantum auszuwirken, aber ihr Bemühen blieb ohne Erfolg; glücklicher hingegen war im Jahr 1794 Herr Landsfähndrich Mathias Scheuß von Herisau, der den 11. Febr. in gleichen Aufträgen, begleitet von seinem Herrn Kollegen Landsfähndrich Oertle in

Teüffen zu der schwäbischen Kreisversammlung nach Ulm reis'te. Diese Deputirten wurden dort sehr wohl aufgenommen und Herr Landsfähndrich Scheüß der mehrere Wochen in Ulm blieb, (Herr Landsfähndrich Oertle kehrte früher zurück) genoß die erfreulichste Behandlung und sein schickliches und kluges Benehmen vermochte die hohe KreisVersammlung seinen Wünschen zu entsprechen, während andre beynah ohne Erfolg arbeiteten. Er erreichte ganz den Zweck seiner Sendung und erhielt die Zusicherung einer beträchtlichen Ablieferung von Früchten zu Handen hiesigen Kantons. Dieses Quantum, wurde denn wöchentlich durch die Herren: Seckelmeister Meyer von Hundwyl und Landsfähndrich Oertle von Teüffen in Rorschach ausgetheilt.

(1795.) Die französische Revolution breitetete sich immer weiter aus, der Krieg zog sich mehr um die Gränzen der Schweiz und es drohte hie und da eine Verlezung des Gebiets. Diese Ereignisse erzeugten mehrere ausserordentliche eydgenössische Tagsazungen und den Umständen angemessene allgemeine und besondere Verordnungen; so machte man sich einerseits militairisch auf alle Fälle gefaßt, hingegen suchte man anderseits, durch strenge Verbotte

alles Handels mit Eisen, Leder, Leinwand, Wollwaaren, Pulver, Bley ꝛc. ꝛc. zu Gunsten der eint oder anderen Kriegführenden Macht, sich in dem Ruf einer pünktlichen Neutralität zu erhalten, und überhaupt, alle Gelegenheit zu vermeiden, durch eigene Schuld, in irgend ein politisches Gedränge zu kommen.

So wie, schon in den Jahren 1792 und 93 die in Frankreich etablirt gewesenen Schweizer Regimenter, theils durch förmliche Entlassung, grösserentheils aber durch revolutionaire Umstände gezwungen, nach Hause kamen, so erfolgte nun auch die Rückkunft der Ausserrhodischen Compagnien aus Holland, und ebenso im Jahr 1796 die von Herren Obrist Schmid von Glarus veranstaltete Auflösung der vier in Königl. Sardinischen Diensten gestandenen Compagnien, Lobbacher, Oberteüffer, Starzenegger und Menz.

Um fortwährend ein eydgenössisches, mit der Regierung des Kantons Basel in berathender Verbindung stehendes Gränz Kommissariat zu unterhalten, wechselten die Stände mit der Sendung von Deputirten dahin. In diesem

Jahr kam die Reihe an Appenzell Ausserrhoden und Herr Landsstatthalter Mathias Scheuß von Herisau repräsentirte in dieser Eigenschaft drey Monate lang hiesigen Kanton. Den 29. Christmonat reis'te ein drittes Kontingent von 23 Gemeinen und zwey Offiziers: Herren Roth von Speicher und Mock von Herisau nach Basel ab und blieben ebenfalls drey Monate aus.

Wegen der ausserordentlichen Anhäufung der KriegsVölker in Schwaben erfolgte von Seite Kaiser und Reich eine neue Fruchtsperre gegen die Schweiz. In aller Hinsicht traten sehr bedenkliche und beunruhigende ZeitUmstände ein. Frankreichs Heere durchzogen ganz Deutschland (1797) und verbreiteten überall ihre Grundsäze von Freyheit und Gleichheit; dieser Geist der politischen Neuerungen fuhr auch in die meisten Kantone der Schweiz. Aller Orten entstunden Spaltungen zwischen den Obrigkeiten und dem Volk; selbst in unserem Lande, dem so oft gerühmten Size ächter Freyheit, glaubte man sich an seinen Rechten gekränkt und trug auf eine Remedur der Grundgeseze der Verfassung an.

Der Cyclus für die Dauer der gegenseitigen alten Bünde und Verträge, zwischen den XIII. schweizerischen Kantonen und ihrer zugewandten Orten, schien abzulauffen; die bishörigen Formen lös'ten sich allmählig auf und machten politischen Organisationen und Verhältnissen Plaz, welche unter dem Namen: Schweizerische Revolution noch bey Jedermann in frischem Angedenken stehen.

Beylagen.

I. Vertrag zwischen Appenzell Inn- und Ausserrhoden im Jahr 1588.

II. LandtheilungsBrief, zwischen Appenzell Inn- und Ausserrhoden v. J. 1597.

III. Jährlicher RegierungsEtat der äusseren Rhoden, von 1597 bis 1797.

Beylage Nro. I.

Vertrag zwischen Inn- und Ausser-Rhoden, im Jahr 1588 durch die 12 Löbl. Orte errichtet.

Wir von Stett und Landen, der zwölf Orten Unnser Eidtgnoschafft Räth und Sanndt-Botten, namlich von Zürich Hans Keller Obmann, und Hans Escher Seckelmeister, beid des Raths. Von Bern, Anthoni Gasser Veimer, und Anthoni von Graffenriedt, beyde des Raths. Von Luzern, Ludwig Pfyfer, Ritter, Schultheiss und Pannerherr und Jost Krepsinger des Raths. Von Ury, Sebastian Tanner Ritter, AltLandamman, und Jacob Muheim des Raths. Von Schwytz, Cristoffel Schorno Ritter, und Rudolff Reding, Ritter beyd alt Landamman. Von Unterwalden, Hans Roschacher Landammann ob- und Wolfgang Lussi, Statthalter nid dem Wald. Von Zug, Caspar Meyenberg des Raths. Von

Glarus, Ludwig Wichser Landamman, und Fridli Häſſi Ritter, des Raths. Von Baſel, Jacob Oberriet, Pannerherr und Hans Jacob Hoffman, beid des Raths. Von Freyburg, Jacob Römer, des Raths. Solothurn, Lorennz Aregger, Venner, und Hans Jacob vom Stal, Stattſchryber. Und von Schaffhauſen Geörg Meder des Raths.

Thund khundt menntglichen offentlich mit dieſem Brieff: Nachdem ſich vor 64 Jaren in Teůtſchen Landen, allerley in Religion und Gloubens Sachen zugetragen, daruß groß Blut-Vergießens ervolget, und ſöliche Uneinigkeit in Unſer Lieben Eydtgenoſſen von Appenzell Land kommen, daruff dann zwůſchen den Uſſeren Roden und einer Kilchöri Appenzell, vil Uneinigkeit entſtanden, und wiewol uf etlichen gehaltenen Landts-Gemeinden und zwyfachen Räthen underſtanden und verſucht worden. Sölliche Spenn und Zweyungen gütlich und fründtlich zuverglychen und zu vertragen: So hat doch bisher daſſelbige nit mehr verfachen mögen, dann daß in dieſem gegenwärtigen acht und achtzigſten Jar, söllich ſich je länger je mehr erhept, und ſo wyt gewachſen, daß zubeſorgen, wo dem nitt zytlich mit guten Rath fürkommen, größere

Uneinigkeit, Jamer, Angst und Noth, auch Blutvergießen ervolgen mögen. Darum Unser aller Herren sölliches vernommen, habent sy daran ein solch groß beduren und Herzenleid empfangen, und deßhalbs, Unns obbemelte Personen uß ihrem Mittel, mit Bevelch und vollmächtigem Gewalt abgefertiget, unß angentz und ohne Verzug hinauf in das Land Appenzell zuverfügen: Sie Unnser lieb Eydtgnossen um diesen ihren Spennen und Zwytrachten zuverhören, und dann unseren müglichen flyß und ernst anzuwenden, sy die Parthyen gütlich und fründlich miteinander zuverglychen und zuvertragen. Solichem Bevelch sind wir gutwillig nachkommen, die Parthyen für uns erfordert, und erstlich Herren Landammann, Räth und verordnete der Kilchöri Arpenzell, volgentz auch die Hauptlüth und verordnete Roden, namlich Urnäsch, Herrisau, Hundwyl, Tüffen, Trogen, und uff Gaiß, in ihren beyderseits gegen einander habenden Beschwerden und Klegten, der lenge und nottdurft nach angehört und verstanden; Habent daruf wir uß sonder gutherzigen Thrün und Wolmeinung an beyden Parthyen so vill angehalten und vermögen, daß sy Vnns der sachen halb gütliche mittel und artikhel zestellen bewilliget. Daraufl habend wir Vnnß nachfolgender Ar-

tikklen mitteinanderen vereint und verglichen. Namlich und des

Ersten, daß sy unser lieb Eydtgnossen im Land Appenzell einanderen bey ihren Freyheiten, so von Jren vorderen gemachet, daß ein jetliche Kilchöri solle vollmechtigen Gewalt haben, in Religion und Gloubenssachen zehandlen, was sy gut bedunke, daß allweg da, minder dem meeren Theil volgen und darbey belyben und kein Kilchöri der andern zuwider thun, wie dann sy sich dessen kürtzlich hievor selbs miteinander verglichen haben.

Zum andern. Alsdan die Prediger bishar, etwan einanderen geschmützt und geschmächt hand, so solle kein Theil den andern mit dem Wort Kätzer nennen, noch sonst einanderen nit schmützen noch schmähen; Sonderen daß predigen, das sy zu beiden Parthyen mit göttlicher heiliger Schrifft, erhalten mögind: Desgleichen sollend auch die weltlichen Personen, sy hörind in das Land oder dafür zu Kylchen, glyfals einanderen auch nit schmützen noch schmähen, sonder fründlich miteinanderen handlen.

Zum Dritten. Wyl aber die Menschen gebrechlich sind, und etwann einer oder mehr sich in den obgemelten Artyklen gegen

dem anderen übergienge, und die mit hielte, solle doch kein Theil gegen dem anderen nützit thätliches noch unfreundliches fürnemmen. Sonder alles mit dem Rechten gehandlet werden: Desgleichen wo sonst frömde Lüth an sy an sprach gewünnen, dem sollen sie auch eines rechten syn, nach ynnhalt unser geschwornen Pündten.

Zum Vierten. Als sich auch etwas Spanns und Unwillens der Cappozynneren halb hette oder möchte zutragen, so iß darum gesprochen, daß ein Obrigkeit im Land Appenzell Jren gar kein kosten haben, weder jetz noch hernach. Desgleichen sollint auch keine Personen, weder in der Kilchöri Appenzell, noch in Vß-Roden jrenthalb auch kein Kosten, weder sie noch ihre nachkommen haben, dann wer es sonst mit gutem Willen thut: Doch soll dieselbigen niemand beleidigen, tratzen, noch ihnen einigen Schaden zufügen.

Zum Fünften. Diwyl etliche Landtlüth von wegen der Religion wegen, verschynner Zyt vß der Kilchöri Appenzell gewisen und zogen, oder hinfüro gewisen werden oder züchen möchten. Denen soll zugelassen seyn widerum Jrer Gelegenheit nach in das Land zu züchen, in welche vß Roden sy wellen und an-

genommen werden, ausserhalb der Kilchöri Appenzell, und müt desto minder aller Ehren-Aempteren, Raths und Gerichtsgnossen seyen, darzu sy von einer Lands-Gmeind, oder den Roden erwehlt werden.

Zum Sechsten, lassen wir auch die auf Gais by ihrer Religion, wie sie jetzo haben, fürer blyben, wie die anderen Sechs ausseren Roden.

Zum Sibenden, daß auch nun hinfüro, in dem Land Appenzell keine hochwichtige Sachen fürgenohmen werden, dann nach luth und innhalt des Landbuchs.

Zum Achten, ob sich auch hinfüro begäbe, daß die Landsgemeind einen Land-Ammann in den Usseren-Roden erkiesen wurde: Daß derselbig seinen Haußhäblichen Sitz wohl draussen haben möge; desglychen andere Amptlüth one Verhindrung der anderen. Wellicher Landamman aber, oder ein anderer Amptsman hinfür zu Ihnen in die Kilchöri züchen, und bey ihnen wohnen wollte, sollent dieselben sich ihrer Ordnungen und Brüchen gemäß halten.

Zum neünten, ob nun hinfüro die Unsseren Roden gmeinlich oder jede insonderheit, begärtind, daß mann ihnen daß Landtbuch und

Landtsazzungen vorlese, solle ihnen in demselben auch gewillfaret werden.

Vnd fürs letst, sollen sy allersydts, wie auch das ganz Land Appenzell bey allen ihren alten Brüchen, Freyheiten, Recht und Gerechtigkeiten blyben, und denselben hiemit nützit benohmen seyn. Was sich auch dieser jezt verglichenen sachen halben, hievor und jetzo zwüschen den beiden Parthyen mit worten und mit werken verlauffen und zugetragen, dass alles sölle hiemit umb erhaltung und Mehrung guter fründschaft gentzlich allerdings ufgehept hin, tod und ab heissen und seyn, und kheinem theil an synen Ehren ufheblich ald verwyssenlich heissen noch seyn, und keiner dem anderen dess zu argem ald ungutem nit mehr gedenken. Sonder einander wider zu gnaden, wie lipliche brüder zethun schuldig sind, vf und annemmen und wie trüwe güte Landlüth zum Vatterland setzen, Ehr, Lyb, Blut und Gut. Dasselbig (mit Gotteshilff) by allen Freyheiten und Gerechtigkeiten schützen und schirmen bis in tod, wie ihre vorderen (denen es glücklich und wol gangen) auch gethan habend, Geverd und Arglist hierinnen ussgeschlossen.

Und, als wir disere unsere Mittel und gegebenen Spruch, beyden Parthyen vorgeöffnet,

habent die Landammann und verordnete der Kilchöri Appenzell, desselychen die vorgemelten Uff Roden mit ganzer vollkommener Landts-Gmeind, denselben für sich und ihre Nachkommen, gutwillig uf und angenommen, und daby zugesagt dem allem hinfüro getrüwlich zugeleben und nachzekommen, und darwider nimmer nützit zehandlen zethun, noch schaffen gethan werden, weder jezt noch inskünftig, getrülich und ungefahrlich.

Und des alles zu waarem vesten Urkundt, so haben wir die Gesandten obgemeldt, anstatt unser Herren und oberen, Jeder syn eigen Insigel (doch uns und unseren Erben ohne schaden) an diser Briefen zween glych luthend gehenkt, und jetwederem Theil einen geben, uf den Sonntag was Quasimodo nach der Geburt unsers lieben Herren und Erlösers Jhesu Christi, gezallt fünfzehn hundert achtzig und acht Jahre.

Beylage Nro. II.

LandtheilungsBrief, zwischen Appenzell Inn- und Ausserrooden, im Jahr 1597 errichtet.

Wir Nachbenennten Johannes Keller, Burgermeister der Stadt Zürich. Niclaus Pfiffer, Panerherr und des Raths der Stadt Lucern. Rudolff Reding, Ritter Landtamman und Pannerherr zu Schwytz. Johanes Waser, Ritter, Landtammann und Pannerherr zu Underwalden nidt dem Wald. Jost Pfendler, Stadthalter und des Raths zu Glarus, und Johan Conrad Meyer, der Rechten Doktor, Burgermeister der Stadt Schaffhausen. Bekennend öffentlich und thund Khundt menniglichem mit dieserem Brieff.

Demnach zwüschent den Frommen, Ehrenvesten, Fürsichtigen, Ehrsamen und Wysen, Herren Landtamman, Hauptlüthen, Rethen,

und ganzer Gemeind der Kilchöri und von den Inneren Roden des Landts Appenzell, an einem: Sodann Herren Landammann, Hauptlüthen, Rethen und Gemeinden von den Usseren Roden, des Landts Appenzell, beiderseits Unseren innsonders guten Freünden und getrüwen lieben Eydtgnossen, am anderen theil, sich etwas Zythar allerley Spann Zwytracht, Mißhell und merklicher widerwillen erhept und gehalten, harlangende von der pündtnus, so die von der Kilchöri und den Innern Roden, by einem Jar hievor, mit der Küniglichen Majestatt zu Hispanien ꝛc. ꝛc. umb die beschirmung des Huses und Herzogthums Meyland nebent etlich anderen Orten der Eidtgnosſschafft, für sich selbs, wieder dero von den Usseren Roden Irer Mitlandlüthen willen, angenommen, und auch von wegen anderer mehr Ursachen ꝛc. ꝛc.

Da in Sachen zwüschent Inen beyderseits uff etlich gemeinen Eidtgnössischen Tagleistungen gehandlet auch jüngst uff dem von desswegen zu Baden im Ergöw inn nechst verschinnem monath Meyen, gehaltnen Eidtgnössischen Tag etliche Mittel gestelt worden: Dardurch entlich die sach dahin gerichtet und gerathen, daß die von der Kilchöri und den Inneren Rhoden by der angenommenen pündtnuss verbliben, und

danebent Jnen beider yts von gmeiner Eydtgnosſſchaft Gſandten, uff der Kilchori und Jnneren Roden andůtung, heimbgeſtellt worden: Daſſ ſy die beide Parthygen von den Juneren und Uſſeren Roden des Landts Appenzell, umb mehr Frid, Ruw und verhoffender einigkeit willen, zwůſchent Juen, ſich von einanderen des Regiments und gmeinen Guts halber ſo ſy bishar mit einanderen gmein gehept und geführt ſönnderen und ſcheiden mögint; Und hierauf die beide partheygen ſich mit einanderen uff die vor angedůtete ſönderung und theilung veranlaſſet und verglichen, und demnach mit vorwůſſen gmeiner Eidtgnoſſſchaft RathsBotten, uff jüngſt gehaltenem Tag der JarRechnung zu Baden im Ergöw verſampt, uns ſechs, benamtlich jetwedere Parthyg. Dryg under uns erkoſen und erbetten mit und gegeneinanderen um ſölliche vorhabende ſönderung und theilung (deren ſy zu beſorgen, für ſich ſelbs nit wohl eins werden möchten) zu verglychen, und das ſo deren anhanget, und darum zwůſchent Jhnen ſtryt und Mißverſtand erwachſen ſyn möchte, zu fürkommung zancks, nach billichen Dingen zuerlůtheren, vertragen und zuentſcheiden, habent wir Uns Befelch Unſerer Herren und Oberen, und ouch Jnen Unn-

seren lieben Eydgnossen von beyden theilen zu ehren und gefallen Uns hierzu bewegen lassen, und der sachen vnderwunden;

Sind von dessweges zu Appenzell im Hauptflecken uff Montag den ersten Herbstmohnats, diß lauffenden Jars zesamen khommen, und nachdem wir beider Parthygen Vßschütz und verordnete, inn etlichen Tagen und zesammenkhommnussen, aller lenge und nothdurft nach gegen einander schriftlich numtlich umb alle und jede punkten insonderheit verhört, und gstaltsame aller sachen eigentlich erduret. Da habent wir nach lang und vilfaltig angewendeter müy und arbeit, endlich die Handlung, zu beyder Parthygen mehrerer Ruw, Heil und Wolfart, dahin gerichtet, und uff ihr der Parthyen vertruwen und gefallen, umb alles fründtliche Mittel mit offner wünschenhaffter sach beredt und gestellt, wie hiernach von einem Artikel zum anderen volget. Namblich

Fürs Erst, Diewyl beyde parthygen sich der bemeldten Absonderung und theilung begeben: So sölle dieselbe theilung im Nammen Gottes fürgenohmen und ins Werk gerichtet werden, dergestalt: Daß nun hinfüro unser Lieb Eydtgenossen von den Usseren Roden, mit namen Vrneschen, Herrisow, Hundtwy-

len, Tüffen und Trogen sambt denen ab Gaiß und Jren Mitgenossen, Jr eigen Regiment und Obrigkeit für sich selbs mit Rath, Gricht und Recht, Hochgericht, Stock und Galgen, auch nideren Grichten, samt was zu einer or-dentlichen frombklichen und vollkomenen Re-gierung gehören mag, nach bester gelegenheit an Ort und Enden, da es Jnen kommlich syn wird, nach Jres Lants Fryheiten, Recht und Harkommen, anstellen, führen und haben, glycher gstalt wie Jre Mitlandtlüt von der Kilchöri und Inneren Roden, das Jres theils auch habend und führend, und doch alles an-derst nit, dann allein ein underscheiden, und aber nit voneinander zertrennt ald abgesönderet, sonderen ein gmein Land heißen, auch söllche Abtheilung Jnen zu beiden theilen, an Jren Privilegien und Freyheiten der Hohen und Nideren Grichten, und anderer Rechten und Begnadigungen so das Landt Appenzell von Römischen Keyseren, Künigen und anderen Fürsten und Herren erlanget und hatt, und an dem gemeinen Eydtgnössischen Pundt in dem das Landt Appenzell stadt, in kheinem weg nachtheilig, abbrüchig ald schädlich syn, sonders sölliche Privilegien, Freyheiten, Recht und Grechtigkeiten, wie auch der Eydtgnößisch

zundt sich uff beyde theil zuglych, uff die Usseren Roden, sowohl als die Kilchöri und Inneren Roden, als sambtlich ein Ort und Glied der Eydgtnossschaft erstrecken, und uff beide theil zuglych dienen, ohne alle gefahr.

Fürs andere, belangende des gemeinen Landts Appenzell gmein Gut, so bishar beide theil die von der Kilchöri und Inneren Roden, und auch die Usseren Roden miteinanderen theil und gmein gehept und verwalten, es syge das Rathhaus zu appenzell, Spittal, Siechenhauß, Zûghauß, Ziegelhütten, Metzg und anders, sambt den Gülten, Schilling-Gelt liegenden Güteren, schulden und allem anderen, so dem Spittal, Siechenhauß und gemein Lant zugehört, wie dann umb sölliches als ein Usszug und ungefahrlicher überschlag gemachet worden. Das alles und jedes, was und woran dann das ist, sölle Unseren lieben Eydtgnossen von der Kilchöri und Innren Roden zu dienen und by iren handen blyben.

Dargegen dann aber die von der Kilchöri und Inneren Roden schuldig syn, unseren lieben Eidtgnossen von den Usseren Roden Iren Mitlandlüthen gemeinlich, für Iren gebürenden Theil und Grechtigkeit, an söllichem

gmeinen Gut allen (darinnen man dessen, das die von Vsseren Roden an der Anzahl der Mannspersonen, die mehreren weder die anderen sind, umb etwas ein Rechnung ghept, und gstaltsame der sachen üff beiden syten angesehen hat) in eines fryen Vßkauffs wyß für alle Ansprach zegäben, zewähren und volgen zelassen, benanntlich Achtzehen Thussend pfund Gelts, landtloüffiger Wehrung, und das uff folgende Wyß und maß namblich, so sollent sy Jnen den Usseren Roden zum vodrisien daran übergeben und zustellen, alles das schillinggelt und gültbrieff, so uff denen die in den Usseren Roden sitzend, stadt, und dem Spital, Siechenhauß und gmeinen gut zudienet, wie vil dann des ist: da die Zinß so darvon uff allernechst khommenden Sanct Marthinstag verfallend, zu den brieffen den Usseren Roden unabgezogen, zugehören: die alten darvon verfallnen ußstendige Zinß aber, samt den ußstehenden richtigen Bussen, so uff den Lüten in Usseren Roden stand; sollent die von Usseren Roden inzuzüchen auch annemmen, doch Jnen dasselbig, wie viel des syn mag, an der Hauptsumm der Achtzehen Thussent pfunden abgaan.

Demnach sollent die von der Kilchört abzefertigen über sich nemmen, alle Zinß und schul-

den so man by des Spitals, Siechenhausses und anderem gmeinen gut zethund ist: Wellisches sich ungfahr fünf thussend pfund erlauffen mag, und was sich der halbe theil sollicher Zinsen und schulden an Houptgut betrifft, das soll denen von Usseren Roden an den bemeldten Achtzehen Thussend pfunden auch abgezogen werden. Was man aber by dem kauff der Güttern zu Zwingenstein im Rhynthal noch schuldig ist, daran söllend die Vssroden nüt geben. Sonderen die von der Kilchörj und Innren Roden das für sich selbs abzufertigen pflichtig syn. Und was dann über das alles die Kölchörj und Inneren Roden, denen von den Vssroden by den Achtzehn Thussent pfunden, inn Rechnung wyter schuldig blybend, das sollent sy Inen also erlegen: Namlich uff nechstkhommende Lichtmeß fünfhundert Guldin, landtlouffiger wehrung, bar gelt, und aber ohne Zinss, und so sy vff jezt bemelt zil mehr an baarem Gelt erlegen wellend, söllend die vsseren Roden Inen das auch ohn Zinss abnemmen und was dannenthin by den Achtzehen Thussent pfunden wyter usstendig blybt, dasselbig alles soll von der Kilchöri und Inneren Roden vff Liechtmess des künftigen Nün und Nünzigsten Jars der minderen Zal den Ussro-

den an baarem Gelt, samt dem gebürenden Zinss erlegt werden, da allwegen in erlegung des baaren Gelts ein Guldin für ein pfund Gelts gerechnet werden; Welliche Achtzehen Thussent pfund die von den Vssroden an erbuwung eines Rathhauses, Siechenhauses und in anderweg, nach ihrem Nutz und Gefallen anwenden. Wann auch vilichter hienach etwas des gmeinen Guts wyter dann inn der schrifftlichen Verzeichnuss, so vff den drenzechenden tag des nechst verschinnen Augstmonats gemachet, und den Ussroden zugstellt worden, funden wurde, das jezt nit in Rechnung und überschlag kommen wäre, daran sollent die Uss Roden den halben theil haben. Hienebent ein Kilchhöri und die Inneren Roden pflichtig syn, die Pfründer im Spittal jezt und in khünftigem, ohne einichen der Vsseren Roden kosten und entgeltnus zu erhalten.

Was aber die Sondersiechen so dissmahlen im Siechenhauss zu Appenzell sind, belanget, da sollent die von den Vsseren Roden von jezt über ein halb Jahr, den halben Theil derselbigen Siechen zu iren handen nemmen versorgen und erhalten, doch solliche Siechen under zwüschent und bis dar im Siechenhauss zu Appenzell ohne der Vsseren Costen erhalten wer-

den. Und wann sie aus dem Siechenhauff züchend, alsdann der halbe theil des Geligers und Hus-Raths so darinnen ist, den Usseren Roden in Ir neüw Siechenhaus vervolgen.

Antreffend das grob Geschütz, Doppelhaggen und alle waaffen, so im Züghaus zu Appenzell verhanden, das sollent die von der Kilchhöri und den Inneren Roden mit den Uss Roden samt dem bulfer und steinen zuglych theilen. Wie auch ebenmässiger wyss die frid- und Jargelt von der Cron Frankrych und das Erbeinung gelt von den Hüseren Ostrych und Burgund so jezt verfallen und unbezahlt uffstadt und was von dem Erbeinunggelt und fridgelt in künfftigem wyter gefallen wirt, undersy beidersyts die von der Kilchhöri und Inneren Roden, und die Usseren Roden glich getheilt werden.

Zum dritten, Alsdann sich zwüschent den ermeldten beyden Parthygen etwas spanns erhept von wegen der beiden geginnen, genannt an der Oberegg und am oberen Hirschberg, so von alter her in Troger Rod gehört, und in demselben Zirk gelegen, da der mehrere theil Innwohneren derselben beyden geginnen der Catholischen Religion sind, und sich die Schar zu der Kilchhöri und den Inneren Ro-

den des Landts gehalten, und wyter by denselbigen in lieb und leid zestaan und zeblyben, trungenlich begehrt und sich entschlossen; Die anderen Insessen aber an bemelten zweyen Geginnen, so der Evangelischen Religion anhengig sind, by der Troger Rod und also hiemit by den Usseren Roden zestaan und zeblyba ganz ernstlich auch begert. Hierüber habent wir in erwegung Gstaltsame der sachen, diesere erlütrung und spruch gegeben. Namblich das umb mehr Fridens und Ruw willen, jeder theil der bemeldten OberEggeren und OberHirschbergeren by denen zu welichen er begert, belyben solle und möge, dergestalt, dass die Catholischen OberEgger und OberHirschberger, wie andere in TrogerRod, zu den Usseren Roden des Landts Appenzell mit Gricht und Recht, und in all ander weg dienen und gehören: Mit diser ferneren Erlüterung, wann ein Evangelischer an den bemeldten beiden Geginnen gesessen, an einen Catholischen der enden Vorderung und Zuspruch gewünne, umb was Sachen gross oder klein das were: Der sölle den Catolischen vor Landtamman und Rath der Kilchhöri Appenzell suchen, und daselbst Recht nemmen; hinwiderumb ein Catholischer den Evangelischen vor Landtammann und Rath der

Usseren Roden beklagen, mit Recht fürnemmen und des erfolgenden entscheids geläben.

Auch die frefel so jerzyt in denen beiden Geginnen sich zutragend, an denen Orten und enden und uff den Güteren da sy beschechend, vor derselben Güteren besizers Oberkeit gerechtfertiget und gebüßt werden, und sölliche jezt und vorerzelte Erlütherung sich allein vff die bemelten zwo geginnen Oberegg und Ober-Hirschberg und wyter nit erstrecken.

Auch die am Vnteren Hirschberg in Troger Rod, von deren wegen kein Spann ist, by den Vsseren Roden fürer als bisshar belyben, und demselben Gricht glich wie andre in den Vss Roden Gesessene, underworffen syn. Hienebent auch beider Religionen Anhengere in den vilbemeldten beyden Geginnen Oberegg und Ober-Hirschberg jeder by syner Religion und Kilchgang fryg, ungetrengt und unbeleidiget belyben: Auch die Fyrtag wie die Catholischen halten by gebürender straff, ohn alle Gefahr.

Zum Vierten, wenn die Insessen zu Stächlenegg, unver vom flecken Appenzell, vnd in Hundtwyler Rod gelegen, so Catholisch sind, zu der Kilchhöri Appenzell und den Inneren Roden, sich schlahen, und by denselben belyben wellent, söllent sy dasselbig wol thun mö-

gen, unverhinderet der Vsseren Roden, well-ches jedoch zu eines jeden Gefallen gestellt ist; von wegen der freslen und bussen, so jederzyt an dem Ort verfallend, soll es gehalten werden, wie nechst hievor dero von Oberegg und Oberhirschberg halber gemeldet worden.

Zum Fünften, Wiewol die ab Gais von Alter har zu der Kilchhöri Appenzell Kilchgnössig und gehörig und mit Rinkenbach ein Rod gewesen; Sidtmalen aber sy die uff Gais ein eigene Kilchen, auch jeztmalen all der Evangelischen Religion sind, und nunmehr lange Zyt und Jar by den UssRoden gestanden, und sich zu denselben gehalten, ohne Inred der Kilchhöri Appenzell; So söllent die bemelten vff Gais nach ihrem begeren, fürer als bisharo by den Vsseren Roden blyben mögen, zu denselben in allweg dienen, und die von der Kilhöri Appenzell jhrer jezt an sy gefürten Ansprаach abstaan, darnebent aber auch den bemelten ab Gais, umb das sy zu den Vss Roden dienend, khein nachteil ald abbruch bringen, an Irer Gerehtigkeit, so sy von Alter und bishar mit dem Widgang ihres Vechs zu denen von der Kilchhöri, in die drey alpen auch das Gemeinwerch der Mendli vermög des alten Harkommens und vfgerichten Brief und siglen ge-

hept, sonders die von der Kilchhöri Appenzell jnen denen vff Gais sollichen Weidgang wyter als bisshar nachbarlich veruolgen lassen.

Zum Sechssten, betreffend die gmeinen Eidtgnössischen Tagleistungen, daruff söllint beide Theil, die von der Kilchhöri und den Inneren Roden und auch die Vsseren Roden, als gmeinlich ein Ort der Eidtgnosschafft, jre Raths Bottschafften verordnen, und mit einanderen schiken mögen, doch beide Gesandten mehr nit den ein stimm, wie brůchig haben, und sintmahlen vff nechst gehalltner Jar Rechnung zu Baden erkheunt worden, wyl Appenzell der Hauptflecken und Vrsprung ouch vodrist Glid des Landts ist, und das ganz Land dannenher den nammen tragt; das deshalb die von der Kilchhöri und Innren Roden ze Tagen den Vorsitz haben, so solle es dabey nochmalen belyben: Ob aber beide der Inren und Vsseren Roden Bottschafften, sich ire stimm ze tagen in sachen nit verglichen khöndten, alsdann beide stimmen nebent sich gestelt und nit gezelt werden, wie in söllichen fälen, wann zweifache Bottschafften uff Tagleistungen sind, bisshar bruchig gewesen ist, so das gmein Land Appenzell berůrend, nun ein Bottschafft in gmeinem namen und kosten

ze tag schicken wellend daß megend sy, so sy sich deß verglychend, wol thun, vnd wann sendbrief an das gmein Land Appenzell geschriben werdent, welliches theils Landtmann oder Statthalter dann solliche Brief zukhommend, der mag die eröffnen, doch solle dem anderen theil volgents der Brieff oder ein abgschrifft darvon ohn verzug vnd gfahrlichs hinderhalten auch zugeschikt werden.

Zum Siebenden belangend die Landvogtey des Oberen und Nideren Rhynthals, welliche das Land Appenzell, mit und nebent den siben Orten der Eidgnoßschafft ze regieren hat, wann die Besazung derselben Landtvogthey jetzt khünftig der Ordnung nach an das Landt Appenzell kommt: So sollent beide theil die von der Kilchhöri Appenzell und die von Vß Roden, wann sy sich darumbe nit für sich selbs verglychen möchten, mit einanderen das Loß werfen, wellichem theil die Besatzung dieser Landvogtey zum ersten zustann solle. Dannethin aber beide theil die Besatzung der Landvogtey, vnder ihnen einmal vmb das ander, lassen vmbgahn.

Zum Achtenden, ist von wegen des Paners und Sigels also abgeredt, das namblich das alt Paner und Sigel, der Kilchhöri und

den Inneren Roden belyben und zugehören, und die von Vss Roden für sich auch ein eigen neüw panner und sigel, doch mit etwas vnterscheidt gegen dem anderen und alten panner und sigel, machen lassen mögint und söllint, da die von der Kilchhört und Inneren Roden den halben theil dessen, so das neüw panner und Sigel kosten wird, den Vss Roden wider erstatten und bezalen; was von panneren ald Zeichen die von der Kilchhöri Appenzell in Irem gehalt habent, so der einen ald anderen Vsseren Roden zugehörend, die sollent sy denselben zu Iren handen vsshin geben: Die alten gewonenen Panner, Vendli und Zeichen aber, die in der Kilchen zu Appenzell hangend, sollent fürbass darynnen, als zu des gemeinen Landts handen hangen belyben.

Zum Nündten, so sollint alle Keyserlichen, Küniglichen und andere fryheiten, pundsbrief, sprüch, verträg, brief, Sigel, Ködel und andere gewarsamenen, so uff das, das gmein Land Appenzell luthend und dienend zu Appenzell by der Kilchhöri zu des gemeinen Landts handen in gwahrsamme verschlossen gehalten belyben, den Vsseren Roden auch ein schlüssel darzu gegeben und Inen danebent abgschrifften, von den Fryheits und anderen brie-

sen, auch von den Landtbücheren zugestellt werden; Was briefen aber so die Vsseren Roden gmeinlich, oder ein Rod insonderheit aleinig berüren thetend, in der Kilchhöri Appenzell Gehalt ligend, dieselben brief sollind sy den Vsseren Roden, und denjenigen denen die brief zudienend, zu Iren handen hinuss geben.

Zum Zechenden, wann sich begebe, das vnnser Eydtgnossen von der Kilchhöri vnd Inneren Roden des Landts Appenzell, von der angenommenen Hispanischen Meyländischen pündtnuss wegen, einen Vssbruch kriegsVolk und Reyss oder kriegszug zethun gesinnet syn würdint. So sollent sy den Iren verbieten, Iren Mittlandlüten unseren Eitgenossen von den Vsseren Roden Ir Volk nit vfzewieglen, noch hinwegzefüren, es bescheche den mit vorwüssen, willen und erlauptnuss der vsseren Roden, by gebürender straaf, wie dan der Badisch Abschied, der, in jüngst verschinnem Meyen gehaltenen Tagleistung, solliche articel vnder anderem auch zugibt; So mögend auch die vsseren Roden in söllichem fal, das Reisslaufen den Iren bey gebürender Straf verbieten.

Zum Einliften, söllind sy von beyden theilen und Religionen im Land Appenzell zu erhaltung mehrer einigkeit, frid und Ruw,

by Iren Geistlichen und Predigeren, alles kratzen, schmützen und schmähen von des Glaubens wegen, vff der Cantzlen und danebent, mit allem Ernst abschaffen. Auch die weltlichen beyder Religionen ungeschmächt und ungekratzet lassen, und uff wellichem theil das nit gehalten wurde, die Vbertrettere sy syen geistlich oder weltlich personen, darumb ernstlich gestrafft worden.

Zum Zwölften, solle menigklichen im Landt Appenzell, er syge in der Kilchhöri oder in den Usseren Roden gesessen, fryg zugelassen syn, in ein oder die ander Rod der Inneren oder Usseren Roden, zezůchen und sich zesetzen, nach synem Gfallen, doch dem Vertrag so im acht und achtzigsten Jar der minderen Zal hievor von dem Gsandten der zwölf Orten der Eidtgnosschafft, zwůschent der Kilchhöri Appenzell und den Vssren Roden vfgerichtet worden, in allweg gemäss: Es soll auch ein jeder im Landt Appenzell, in wellichen Roden er gesessen, by synen Fryheiten, Harkommen, Güteren ståg, weg und anderen Rechtsaminen, so er in anderen Roden hatt, fürer als bisbar růwig belyben, auch je einer den anderen im Kilchgang, Creůzgengen, Walfarten, zu markt und anderen nothwendigen Gscheff-

ten und sachen synen weg und strass sicher ungehindert und vntrazet fahren und gahn lassen, by gebürender straff.

Zum Dryzechenden, sölle der Kilchhöri vnd den Inneren Roden zugelassen syn, daß sy die Capellen vff dem Stoss, alda vorzyten die Schlacht beschechen ist, in Irem Kosten wol noch Catholischem Bruch zieren mögen, jedoch auch beschliessen und vergetteren, vnd dahin Ire Creützgeng vnd walfarten, heimbsch und frömbd, wie bishar thun, daran sy dann von niemanden gehindert noch getratzet werden söllent.

Zum Vierzechenden, ist luter abgeredt, das alle die in diser Handlung vor und jezt, zwüschent Jnen vnnseren lieben Eydtgnossen, des Lands Appenzell beidersyts gegen einanderen [verloffnen reden, und entstandner Vnwillen, allerdings vfgehept, tod und ab heissen vnd syn sollint, vnd khein theil dem anderen dessen in vngutem gedenken, keiner auch den anderen von des Glaubens, nach von der Hispanischen pündtnuss, und jetziger abtheilung wegen des Landts und Regiments, weder schmützen, schmähen, vehden noch hassen; Sonderen sy allersyts von den Inneren und Vsseren Roden, als gute Mitlandlüt vnd brüder,

in guter landtlicher threüw, liebe und einigkeit, fründtlich und fridlich miteinanderen läben und handlen, vnd sonsten hienebent jede parthyg, Iren von dieser vergangenen sachen und handlungen wegen erlittenen Costen an Iro selbs haben.

Zum Fünfzechenden, sollendt beyde offtgemeldte parthygen gmeinlich und sonderlich by allen anderen Iren Briefen, Siglen Landtbücheren, Grechtigkeiten und guten Brüchen vsserhalb dieser Handlung, genzlich belyben, vnd denselben hierdurch nützit benommen syn.

Zum Sechszechenden, diewyl sy vnser lieb Eidtgnossen des Landts Appenzell, so vil das Regiment und gmein gut betrifft, von einander (wie gemeldet) gesünderet und abtheilt syn werdent, da solle jetwederem theil, der Kirchhöri und Inneren, und auch den Vss Roden zu synen gefallen fryg staan, für sich selbs, sich in vereinung vnd pündtniß mit und nebent anderen Orten des Eidtgnössischen pundts, und mit gmeiner Eidtgnosschafft wüssen und willen, wie das der Badisch Abschied in verschinnenen Meyen vfgericht, auch vsswysste vnd dann

Zum Sibenzechenden, und lezten, ist auch abgeredt vnd vorbehalten, ob glych

wol jetzt die sönnderung und theilung des Lands Appenzell Regiments vnd gmeinen guts, zwüschent Inen angesehen und ins werk gerichtet wirdt. So sölle doch dasselbig nit immer und eewig, noch lenger wehren und bestaan, denn so lang es Inen zu beiden theilen gefellig ist; also dass sy solliche sönderung vnd theilung über kurz oder lange zyt wol vfheben und widerumb wie von Alter har,[1] in gmein zesammen staan mögint. Wann sy gmeinlich fundint, dass Inen und gmeinen Landt die sönderung nit nützlich und fürstendig were, vnd sy zu beiden theilen gmeinlich des einen werden, vnd sich also miteinanderen darumb verglychen mochten, alles gethrüwlich und ungefahrlich.

Vnd wann nun Wir, solliche vnsere gestelten hierob beschribnen fründtlichen mittel, den Herren Landtamman, Hauptlüthen, Rethen, Vsschützen und Anwelten, Vnnserer lieben Eidtgnossen von Appenzell von beyden parthygen den Innren und Vsseren Roden uff dem Rathhuss zu Appenzell, sambstags den 6. tag des monats Septembris, geöffnet, und von einem articel zum anderen vorlåsen lassen: Darüber sy beidersyts sich zu verdenken, vnd sonderlichen die verordneten von den VssRoden

das alles was verhandelt worden, an ein Landts-Gemeind von allen Vsseren Roden zebringen begert, dann sy hinderrucks derselben, etwas anzenemmen und zuzesagen einichen Bevelch noch Gewalt nicht empfangen; vnd folgenden Sonntags einer vollkommnen zu Teüffen versambleten Landtsgemeind von allen Vsseren Roden, die vorgeschribnen vnsere gestelten mittel durch etliche vnder uns fürgetragen, vnd von einem Articel zum anderen offentlich vorgeläsen worden. Hat ein ganze Landtsgemeind der vsseren Roden, samt denen vff Gais und Iren mitgenossen, dass alles einhellig und frywillig vff und angenohmen; Wie auch glycher Gstalt die Herren Landtamman, Hauptlüth, Reth vnd Gmeinden von der Kilchhöri vnd den Inneren Roden, durch Ire Anwelt, gutwillig, in sölliche mittel wie die von Vnss gestelt, vnd hievor einanderen nach beschriben sind, bewilliget, vnd Jnen die gefallen lassen, und darby beidersyts für sich und Ire nachkommen zugesagt habent, sich derselbigen und hienach zehalten, denen in allweg zugeläben, und statt zethun, vnd darwider nit zehandlen in kheinen weg, alles gethrüwlich, vfrecht redlich vnd vngefahrlich.

Vnd dess alles zu Gezügtnuss vnd wahrem

vestem Vrkhundt, so habent wir sechs erbettene und verordnete, vnnsere eignen Innsigel (doch Vnns und vnnseren erben ohne schaden) offentlich gehenckt, an dyser Briefen zwen glych luthende, deren jedem theil einer zugestellt worden ist; Geben und beschlossen den achtenden tag des monats Septembris, von der Geburt Christi, vnnsers lieben Herren und Heilandts, gezalt, Fünfzechen Hundert, Nüntzig vnd Siben Jare.

Beylage Nro. III.

Regierungs-Etat
des
Kantons Appenzell V. R.
von
1597 — 1797.

Wahl	Amt	Name und Geschlecht.	Gemeinde.
		1597.	
1597	Landam.	Paulus Gartenhauser	Gais.
—	Statthltr.	Johannes Altherr	Trogen.
—	Seklmstr.	Johannes Scheuß	Herisau.
—	Ldshptm.	Ulrich Frenner	Urnäschen.
—	Ldsfdrch.	Peter Eugster	Trogen.
—	Ldschrbr.	Sebastian Heß	Gais.
—	Ldwbl.	Ulrich Grunholzer	Trogen.
		1598 — 99.	
1597	Landam.	Paulus Gartenhauser	Gais.
1598	—	Sebastian Thörig *)	Urnäschen.
1597	Statthltr.	Johannes Altherr	Trogen.
—	Seklmstr.	Johannes Scheuß	Herisau.
—	Ldshptm.	Ulrich Frenner	Urnäschen.
—	Ldsfdrch.	Peter Eugster	Trogen.
—	Ldschrbr.	Sebastian Heß	Gais.
—	Ldwbl.	Ulrich Grunholzer	Trogen.

*) Wurde als zweyter Landammann erwählt, siehe §. 16.

Wahl.	Amt.	Name und Geschlecht.	Gemeinde.
		1600 — 3.	
1598	Landam.	Sebastian Thörig	Urnäschen.
1597	—	Paulus Gartenhauser	Gais.
1600	Statthltr.	Ulrich Mettler	Urnäschen.
1597	Seklmstr.	Johannes Scheüß	Herisau.
1600	Ldshptm.	Leonhard Keller	Gais.
1597	Ldsfdrch.	Peter Eügster	Trogen.
—	Ldschrbr.	Sebastian Heß	Gais.
—	Ldwbl.	Ulrich Grunholzer	Trogen.
		1604 — 5.	
1598	Landam.	Sebastian Thörig	Urnäschen.
1597	——	Paulus Gartenhauser	Gais.
1600	Statthlr.	Ulrich Mettler	Urnäschen.
1597	Seklmstr.	Johannes Scheüß	Herisau.
1600	Ldshptm.	Leonhard Keller	Gais.
1597	Ldsfdrch.	Peter Eügster	Trogen.
—	Ldschrbr.	Sebastian Heß	Gais.
1604	Ldwbl.	Konr. Zellweger	Herisau.
		1606 — 10.	
1597	Landam.	Paulus Gartenhauser.	Gais.
1598	——	Sebastian Thörig	Urnäschen.
1606	Statthltr.	Sebast. Altherr	Trogen.
1597	Seklmstr.	Johannes Scheüß	Herisau.
1600	Ldshptm.	Leonhard Keller	Gais.
1597	Ldsfdrch.	Peter Eügster	Trogen.
—	Ldschrbr.	Sebastian Heß	Gais.
1604	Ldwbl.	Konrad Zellweger	Herisau.

Wahl	Amt.	Name und Geschlecht.	Gemeinde.
		1611.	
1597	Landam.	Paulus Gartenhauser	Gais.
1611	— —	Johannes Scheüß	Herisau.
1606	Statthltr.	Sebastian Altherr	Trogen.
1611	Seklmstr.	Sebastian Altherr	Trogen.
1600	Ldshptm.	Leonhard Keller	Gais.
1597	Ldsfdrch.	Peter Eügster	Trogen.
—	Ldschrbr.	Sebastian Heß	Gais.
1604	Ldwbl.	Konrad Zellweger	Herisau.
		1612.	
1611	Landam.	Johannes Scheüß	Herisau.
1597	——	Paulus Gartenhauser	Gais.
1606	Statthltr.	Sebastian Altherr	Trogen.
1611	Seklmstr.	Sebastian Altherr	Trogen.
1612	Ldshptm.	Laurenz Tanner	Herisau.
—	Ldsfdrch.	Gallus Walser	Trogen.
1597	Ldschrbr.	Sebastian Heß	Gais.
1604	Ldwbl.	Konrad Zellweger	Herisau.
		1613 — 15.	
1611	Landam.	Johannes Scheüß	Herisau.
1613	——	Konrad Zellweger	Teüfen.
1606	Statthltr.	Sebastian Altherr	Trogen.
1611	Seklmstr.	Sebastian Altherr	Trogen.
1612	Ldshptm.	Laurenz Tanner	Herisau.
—	Ldsfrdch.	Gallus Walser	Trogen.
1613	Ldschrbr.	Herrmann Zidler	Herisau.
—	Ldwbl.	Jost Jakob	Gais.

Wahl	Amt.	Name und Geschlecht.	Gemeinde.
		1616 — 17.	
1611	Landam.	Johannes Scheüß	Herisau.
1613	——	Konrad Zellweger	Teüfen.
1606	Statthlr.	Sebastian Altherr	Trogen.
1616	Seklmstr.	Johannes Kürsteiner	——
1612	Ldshptm.	Laurenz Tanner	Herisau.
—	Ldsfdrch.	Gallus Walser	Trogen.
1613	Ldschrbr.	Herrmann Zidler	Herisau.
—	Ldwbl.	Jost Jakob	Gais.
		1618.	
1613	Landam.	Konrad Zellweger	Teüfen.
1611	——	Johannes Scheüß	Herisau.
1606	Statthltr.	Sebastian Altherr	Trogen.
1616	Seklmstr.	Johannes Kürsteiner	——
1618	Ldshptm.	Walther Bänziger	Lutzenberg.
1612	Ldsfdrch.	Gallus Walser	Trogen.
1613	Ldschrbr.	Herrmann Zidler	——
—	Ldwbl.	Jost Jakob	Gais.
		1619.	
1613	Landam.	Konrad Zellweger	Teüfen.
1611	——	Johannes Scheüß	Herisau.
1606	Statthltr.	Sebastian Altherr	Trogen.
1616	Seklmstr.	Johannes Kürsteiner	——
1618	Ldshptm.	Walther Bänziger	Lutzenberg.
1612	Ldsfdrch.	Gallus Walser	Trogen.
1619	Ldschrbr.	Hans Jakob Heß	——
1613	Ldwbl.	Jost Jakob	Gais.

Wahl	Amt.	Name und Geschlecht.	Gemeinde.
		1620.	
1611	Landam.	Johannes Scheuß	Herisau.
1613	——	Konrad Zellweger	Teufen.
1606	Statthltr.	Johannes Altherr	Trogen.
1616	Seklmstr.	Johannes Kürsteiner	——
1618	Ldshptm.	Walther Bänziger	Lutzenberg.
1612	Ldsfdrch.	Gallus Walser	Trogen.
1619	Ldschrbr.	Hans Jakob Heß	——
1613	Ldwbl.	Jost Jakob	Gais.
		1621 — 22.	
1611	Landam.	Johannes Scheuß	Herisau.
1613	——	Konrad Zellweger	Teufen.
1621	Statthltr.	Ulrich Schläpfer	Trogen.
1616	Seklmstr.	Johannes Kürsteiner	——
1618	Ldshptm.	Walther Bänziger	Lutzenberg.
1612	Ldsfdrch.	Gallus Walser	Trogen.
1619	Ldschrbr.	Hans Jakob Heß	——
1613	Ldwbl.	Jost Jakob	Gais.
		1623 — 25.	
1613	Landam.	Konrad Zellweger	Teufen.
1611	——	Johannes Scheuß	Herisau.
1623	Statthltr.	Ulrich Thörig	Urnäschen.
1616	Seklmstr.	Johannes Kürsteiner	Trogen.
1618	Ldshptm.	Walther Bänziger	Lutzenberg.
1612	Ldsfdrch.	Gallus Walser	Trogen.
1619	Ldschrbr.	Hans Jakob Heß	——
1613	Ldwbl.	Jost Jakob	Gais.

Wahl	Amt.	Name und Geschlecht.	Gemeinde.
		1626 — 27.	
1613	Landam.	Konrad Zellweger	Teüfen.
1611	——	Johannes Scheüß	Herisau.
1626	Statthltr.	Jost Heinzeberger	——
1616	Seklmstr.	Johannes Kürsteiner	Trogen.
1618	Ldshptm.	Walther Bänziger	Lutzenberg.
1612	Ldsfdrch.	Gallus Walser	Trogen.
1619	Ldschrbr.	Hans Jakob Heß	——
1613	Ldwbl.	Jost Jakob	Gais.
		1628 — 29.	
1611	Landam.	Johannes Scheüß	Herisau.
1613	——	Konrad Zellweger	Teüfen.
1626	Statthltr.	Jost Heinzeberger	Herisau.
1616	Seklmstr.	Johannes Kürsteiner	Trogen.
1618	Ldshptm.	Walther Bänziger	Lutzenberg.
1628	Ldsfdrch.	Johannes Gruber	Gais.
1619	Ldschrbr.	Hans Jakob Heß	Trogen.
1613	Ldwbl.	Jost Jakob	Gais.
		1630.	
1613	Landam.	Konrad Zellweger	Teüfen.
1611	——	Johannes Scheüß	Herisau.
1626	Statthltr.	Jost Heinzeberger	——
1616	Seklmstr.	Johannes Kürsteiner	Trogen.
1630	Ldshptm.	Johannes Tanner	Herisau.
1628	Ldsfdrch.	Johannes Gruber	Gais.
1630	Ldschrbr.	Ulrich Signer	Urnäschen.
—	Ldwbl.	Joseph Schittli	Trogen.

Wahl	Amt.	Name und Geschlecht.	Gemeinde.
		1631 — 32	
1613	Landam.	Konrad Zellweger	Teufen.
1631	——	Jost Heinzeberger	Herisau.
—	Statthltr.	Johannes Scheuß	——
1616	Seklmstr.	Johannes Kürsteiner	Trogen.
1630	Ldshptm.	Johannes Tanner	Herisau.
1628	Ldsfdrch.	Johannes Gruber	Gais.
1630	Ldschrbr.	Ulrich Signer	Urnäschen.
—	Ldwbl.	Joseph Schittli	Trogen.
		1633	
1631	Landam.	Jost Heinzeberger	Herisau.
1613	——	Konrad Zellweger	Teufen.
1631	Statthltr.	Johannes Scheuß	Herisau.
1616	Seklmstr.	Johannes Kürsteiner	Trogen.
1630	Ldshptm.	Johannes Tanner	Herisau.
1628	Ldsfdrch.	Johannes Gruber	Gais.
1633	Ldschrbr.	Kaspar Merz	Herisau.
1630	Ldwbl.	Joseph Schittli	Trogen.
		1634 — 35.	
1613	Landam.	Konrad Zellweger	Teufen.
1631	——	Jost Heinzeberger	Herisau.
—	Statthltr.	Johannes Scheuß	——
1616	Seklmstr.	Johannes Kürsteiner	Trogen.
1630	Ldshptm.	Johannes Tanner	Herisau.
1628	Ldsfdrch.	Johannes Gruber	Gais.
1633	Ldsschrbr.	Kaspar Merz	Herisau.
1634	Ldwbl.	Johannes Kürsteiner	Trogen.

Wahl	Amt.	Name und Geschlecht.	Gemeinde.
		1636 — 38.	
1636	Landam.	Johannes Tanner	Herisau.
1613	——	Konrad Zellweger	Teüfen.
1631	Statthltr.	Johannes Scheüß	Herisau.
1616	Seklmstr.	Johannes Kürsteiner	Trogen.
1630	Ldshptm.	Johannes Tanner	Herisau.
1628	Ldsfdrch.	Johannes Gruber	Gais.
1633	Ldschrbr.	Kaspar Merz.	Herisau.
1634	Ldwbl.	Johannes Kürsteiner	Trogen.
		1639 — 41.	
1613	Landam.	Konrad Zellweger	Teüfen.
1636	——	Johannes Tanner	Herisau.
1639	Statthltr.	Ulrich Diezi	Urnäschen.
—	Seklmstr.	Johannes Zellweger	Trogen.
—	Ldshptm.	Konrad Mayer	Herisau.
1628	Ldsfdrch.	Johannes Gruber	Gais.
1639	Ldschrbr.	Bartholome Künzler	Walzenhaus.
1634	Ldwbl.	Johannes Kürsteiner	Trogen.
		1642 — 45.	
1642	Landam.	Johannes Zellweger	Teüfen.
1636	——	Johannes Tanner	Herisau.
1639	Statthltr.	Ulrich Diezi	Urnäschen.
—	Seklmstr.	Johannes Zellweger	Trogen.
—	Ldshptm.	Konrad Mayer	Herisau.
1628	Ldsfdrch.	Johannes Gruber	Gais.
1639	Ldschrbr.	Bartholome Künzler	Walzenhaus.
1634	Ldwbl.	Johannes Kürsteiner	Trogen.

Wahl	Amt.	Name und Geschlecht.	Gemeinde.
		1646	
1646	Landam.	Ulrich Schläpfer.	Trogen.
1636	——	Johannes Tanner.	Herisau.
1646	Statthlr.	Johannes Altherr.	Gais.
1639	Seklmstr.	Johannes Zellweger.	Trogen.
—	Ldshptm.	Konrad Mayer.	Herisau.
1628	Ldsfdrch.	Johannes Gruber.	Gais.
1639	Ldschrbr.	Bartholome Künzler.	Walzenhaus.
1634	Ldwbl.	Johannes Kürsteiner.	Trogen.
		1647.	
1646	Landam.	Ulrich Schläpfer	Trogen.
1636	——	Johannes Tanner	Herisau.
1646	Statthltr.	Johannes Altherr	Gais.
1639	Seklmstr.	Johannes Zellweger	Trogen.
1647	Ldshptm.	Jakob Bänziger	Heyden.
1628	Ldsfdrch.	Johannes Gruber	Gais.
1639	Ldschrbr.	Bartholome Künzler	Walzenhaus.
1647	Ldwbl.	Joseph Schittli	Trogen.
	*)	1648 — 49.	
1636	Landam.	Johannes Tanner	Herisau.
1646	——	Ulrich Schläpfer	Trogen.
—	Statthltr.	Johannes Altherr	Gais.
1648	——	Peter Alder	Urnäschen.
1639	Seklmstr.	Johannes Zellweger	Trogen.
1647	Ldshptm.	Jakob Bänziger	Heyden.
1648	——	Laurenz Klarer	Hundweil.
1628	Ldsfdrch.	Johannes Gruber	Gais.
1648	——	Johannes Signer	Hundweil.
—	Ldschrbr.	Johannes Schläpfer	Trogen.
1647	Ldwbl.	Joseph Schittli	——

*) Bis dahin wurde das Regiment nur einfach, von da an aber doppelt bestellt. Siehe §...

Wahl	Amt.	Name und Geschlecht.	Gemeinde.
		1650.	
1646	Landam.	Ulrich Schläpfer	Trogen.
1636	——	Johannes Tanner	Herisau.
1648	Statthltr.	Peter Alder	Urnåschen.
1646	——	Johannes Altherr	Gais.
1650	Seklmstr.	Ulrich Zähner	Hundweil.
1639	——	Johannes Zellweger	Trogen.
1650	Ldshptm.	Johannes Signer	Hundweil.
1647	——	Jakob Bänziger	Heyden.
1648	Ldsfrdch.	Johannes Signer	Hundweil.
1628	——	Johannes Gruber	Gais.
1648	Ldschrbr.	Johannes Schläpfer	Trogen.
1647	Ldwbl.	Joseph Schittli	——
		1651.	
1646	Landam.	Ulrich Schläpfer	Trogen.
1636	——	Johannes Tanner	Herisau.
1648	Statthltr.	Peter Alder	Urnåschen.
1646	——	Johannes Altherr	Gais.
1650	Seklmstr.	Ulrich Zähner	Hundweil.
1639	——	Johannes Zellweger	Trogen.
1650	Ldshptm.	Johannes Signer	Hundweil.
1647	——	Jakob Bänziger	Heyden.
1648	Ldsfdrch.	Johannes Signer	Hundweil.
1628	——	Johannes Gruber	Gais.
1648	Ldsschrbr.	Johannes Schläpfer	Trogen.
1651	Ldwbl.	Johannes Jakob	——

Wahl	Amt.	Name und Geschlecht.	Gemeinde.
		1652 — 53.	
1636	Landam.	Johannes Tanner	Herisau.
1646	——	Ulrich Schläpfer	Trogen.
—	Statthltr	Johannes Altherr	Gais.
1648	——	Peter Alder	Urnäschen.
1652	Seklmstr.	Laurenz Holderegger	Gais.
1650	——	Ulrich Zähner	Hundweil.
1652	Ldshptm.	Konrad Gruber	Gais.
1650	——	Johannes Signer	Hundweil.
1628	Ldsfdrch.	Johannes Gruber	Gais.
1652	——	Sebastian Scheuß	Herisau.
1648	Ldschrbr.	Johannes Schläpfer	Trogen.
1651	Ldwbl.	Johannes Jakob	——
		1654 — 55	
1654	Landam.	Johannes Rechsteiner	Gais.
1636	——	Johannes Tanner	Herisau.
1648	Statthltr.	Peter Alder	Urnäschen.
1654	——	Pelagius Schläpfer	Trogen.
1650	Seklmstr.	Ulrich Zähner	Hundweil.
1652	——	Laurenz Holderegger	Gais.
1654	Ldshptm.	Johannes Näfler	Hundweil.
1652	——	Konrad Gruber	Gais.
—	Ldsfdrch.	Sebastian Scheuß	Herisau.
1654	——	Konrad Künzler	Walzenhaus.
1648	Ldschrbr.	Johannes Schläpfer	Trogen.
1651	Ldwbl.	Johannes Jakob	——

Wahl	Amt.	Name und Geschlecht.	Gemeinde.
		1656 — 62 *)	
1636	Landam.	Johannes Tanner	Herisau.
1654	——	Johannes Rechsteiner	Gais.
—	Statthltr.	Pelagius Schläpfer	Trogen.
1648	——	Peter Alder	Urnäschen.
1652	Seklmstr.	Laurenz Holderegger	Gais.
1650	——	Ulrich Zähner	Hundweil.
1652	Ldshptm.	Konrad Gruber	Gais.
1656	——	Sebastian Scheüß	Herisau.
1654	Ldsfdrch.	Konrad Künzler	Walzenhaus.
1656	——	Georg Stunner	Hundweil.
1648	Ldschrbr.	Johannes Schläpfer	Trogen.
1651	Ldwbl.	Johannes Jakob	——
		———	
		1663.	
1654	Landam.	Johannes Rechsteiner	Gais.
1660	——	Johannes Tanner	Herisau.
1663	Statthltr.	Ulrich Schmid	Urnäschen.
1654	——	Pelagius Schläpfer	Trogen.
1650	Seklmstr.	Ulrich Zähner	Hundweil.
1652	——	Laurenz Holderegger	Gais.
1656	Ldshptm.	Sebastian Scheüß	Herisau.
1652	——	Konrad Gruber	Gais.
1656	Ldsfdrch.	Georg Stunner	Hundweil.
1654	——	Konrad Künzler	Walzenhaus.
1648	Ldschrbr.	Johannes Schläpfer	Trogen.
1651	Ldwbl.	Johannes Jakob	——

*) 1660 wurde ein anderer Johannes Tanner von Herisau Landammann. Siehe §. 30.

Wahl	Amt.	Name und Geschlecht.	Gemeinde.
		1664.	
1660	Landam.	Johannes Tanner	Herisau.
1654	——	Johannes Rechsteiner	Gais.
—	Statthltr.	Pelagius Schläpfer	Trogen.
1663	——	Ulrich Schmid	Urnäschen.
1664	Seklmstr.	Bartholome Zellweger	Trogen.
1650	——	Ulrich Zähner	Hundweil.
1652	Ldshptm.	Konrad Gruber	Gais.
1656	——	Sebastian Scheuß	Herisau.
1654	Ldsfdrch.	Konrad Künzler	Walzenhaus.
1664	——	Bartholome Scheuß	Herisau.
1648	Ldschrbr.	Johannes Schläpfer	Trogen.
1651	Ldwbl.	Johannes Jakob	——
		1665.	
1665	Landam.	Ulrich Schmid	Urnäschen.
1654	——	Johannes Rechsteiner	Gais.
—	Statthltr.	Pelagius Schläpfer	Trogen.
1665	——	Bartholome Scheuß	Herisau.
1664	Seklmstr.	Barthol. Zellweger	Trogen.
1650	——	Ulrich Zähner	Hundweil.
1652	Ldshptm.	Konrad Gruber	Gais.
1656	——	Sebastian Scheuß	Herisau.
1654	Ldsfdrch.	Konrad Künzler	Walzenhaus.
1665	——	Laurenz Tanner	Herisau.
1648	Ldschrbr.	Johannes Schläpfer	Trogen.
1651	Ldwbl.	Johannes Jakob	——

Wahl	Amt.	Name und Geschlecht.	Gemeinde.
		1666 — 67	
1666	Landam.	Pelagius Schläpfer	Trogen.
1665	——	Ulrich Schmid	Urnäschen.
—	Statthlt.	Bartholome Scheüß	Herisau.
1666	——	Konrad Künzler	Walzenhaus.
1650	Seklmstr.	Ulrich Zähner	Hundweil.
1664	——	Barthol. Zellweger	Trogen.
1656	Ldshptm.	Sebastian Scheüß	Herisau.
1666	——	Johannes Knechtli	Gais.
1665	Ldsfdrch.	Laurenz Tanner	Herisau.
1666	——	Ulrich Zürcher	Gais.
1648	Ldschrbr.	Johannes Schläpfer	Trogen.
1651	Ldwbl.	Johannes Jakob	——
		1668 — 69	
1665	Landam.	Ulrich Schmid	Urnäschen.
1666	——	Pelagius Schläpfer	Trogen.
1668	Statthltr.	Barthol. Zellweger	——
1665	——	Barthol. Scheüß	Herisau.
1668	Seklmstr.	Konrad Zellweger	Trogen.
1650	——	Ulrich Zähner	Hundweil.
1668	Ldshptm.	Ulrich Zürcher	Gais.
1656	——	Sebastian Scheüß	Herisau.
1668	Ldsfdrch.	Jakob Bänziger	Lutzenberg.
1665	——	Laurenz Tanner	Herisau.
1648	Ldschrbr.	Johannes Schläpfer	Trogen.
1651	Ldwbl.	Johannes Jakob	——

Wahl	Amt	Name und Geschlecht.	Gemeinde.
		1670 — 71.	
1666	Landam.	Pelagius Schläpfer	Trogen.
1665	——	Ulrich Schmid	Urnäschen.
—	Statthltr.	Bartholeme Scheüß	Herisau.
1668	——	Barthol. Zellweger	Trogen.
1670	Seklmstr.	Laurenz Tanner	Herisau.
1668	——	Konrad Zellweger	Trogen.
1656	Ldshptm.	Sebastian Scheüß	Herisau.
1668	——	Ulrich Zürcher	Gais.
1670	Ldsfdrch.	Martin Zähner	Hundweil.
1668	——	Jakob Bänziger	Lutzenberg.
1670	Ldschrbr.	Bartholeme Schmid	Trogen.
1651	Ldwbl.	Johannes Jakob	——
		——	
		1672 — 74.	
1665	Landam.	Ulrich Schmid	Urnäschen.
1666	——	Pelagius Schläpfer	Trogen.
1668	Statthlr.	Barthol. Zellweger	——
1665	——	Barthol. Scheüß	Herisau.
1668	Seklmstr.	Konrad Zellweger	Trogen.
1670	——	Laurenz Tanner	Herisau.
1672	Ldshptm.	Jakob Bänziger	Lutzenberg.
1656	——	Sebastian Scheüß	Herisau.
1672	Ldsfdrch.	Jakob Graf	Wolfhalden.
1670	——	Martin Zähner	Hundweil.
1670	Ldschrbr.	Barthol. Schmid	Trogen.
1651	Ldwbl.	Johannes Jakob	——

Wahl	Amt.	Name und Geschlecht.	Gemeinde.
		1675 — 78.	
1666	Landam.	Pelagius Schläpfer	Trogen.
1665	—	Ulrich Schmid	Urnäschen.
1675	Statthltr.	Laurenz Tanner	Herisau.
1668	— —	Barthol. Zellweger	Trogen.
1675	Seklmstr.	Martin Zähner	Hundweil.
1668	— —	Konrad Zellweger	Trogen.
1656	Ldshptm.	Sebastian Scheuß	Herisau.
1672	— —	Jakob Bänziger	Lutzenberg.
1675	Ldsfdrch.	Johannes Gruber	Herisau.
1672	— —	Jakob Graf	Wolfhalden
1670	Ldschrbr.	Bartholome Schmid	Trogen.
1657	Ldwbl.	Johannes Jakob	— —
		1679.	
1666	Landam.	Pelagius Schläpfer	Trogen.
1665	— —	Ulrich Schmid	Urnäschen.
1675	Statthltr.	Laurenz Tanner	Herisau.
1668	— —	Bartholome Zellweger	Trogen.
1675	Seklmstr.	Martin Zähner	Hundweil.
1668	— —	Konrad Zellweger	Trogen.
1679	Ldshptm.	Johannes Gruber	Herisau.
1672	— —	Jakob Bänziger	Lutzenberg
1679	Ldsfdrch.	Konrad Scheuß	Herisau.
1672	— —	Jakob Graf	Wolfhalden
1670	Ldschrbr.	Bartholome Schmid	Trogen.
1651	Ldwbl.	Johannes Jakob	— —
		1680.	
1665	Landam.	Ulrich Schmid	Urnäschen.
1666	— —	Pelagius Schläpfer	Trogen.
1668	Statthltr.	Barthol. Zellweger	— —

Wahl	Amt.	Name und Geschlecht.	Gemeinde.
1675	Statthltr.	Laurenz Tanner	Herisau.
1680	Seklmstr.	Konrad Zellweger	Trogen.
1675	——	Martin Zähner	Hundweil.
1672	Ldshptm.	Jakob Bänziger	Lutzenberg.
1679	——	Johannes Gruber	Herisau.
1672	Ldsfdrch.	Jakob Graf	Wolfhalden.
1679	——	Konrad Scheüß	Herisau.
1680	Ldschrbr.	Jost Altherr	Trogen.
1651	Ldwbl.	Johannes Jakob	——
		1681—82.	
1665	Landam.	Ulrich Schmid	Urnäschen.
1666	——	Pelagius Schläpfer	Trogen.
1681	Statthltr.	Konrad Zellweger	——
1675	——	Laurenz Tanner	Herisau.
1681	Seklmstr.	Jakob Bänziger	Lutzenberg.
1675	——	Martin Zähner	Hundweil.
1681	Ldshptm.	Mathias Bruderer	Trogen.
1679	——	Johannes Gruber	Herisau.
1672	Ldsfdrch.	Jakob Graf	Wolfhalden.
1679	——	Johannes Scheüß	Herisau.
1680	Ldschrbr.	Jost Altherr	Trogen.
1651	Ldwbl.	Johannes Jakob	——
		1683.	
1683	Landam.	Konrad Zellweger	Trogen.
1665	——	Ulrich Schmid	Urnäschen.
1675	Statthlt.	Laurenz Tanner	Herisau.
1681	——	Konrad Zellweger	Trogen.
1675	Seklmstr.	Martin Zähner	Hundweil.
1681	——	Jakob Bänziger	Lutzenberg.

Wahl	Amt.	Name und Geschlecht.	Gemeinde.
1679	Ldshptm.	Johannes Gruber	Herisau.
1681	——	Mathias Bruderer	Trogen.
1679	Ldsfdrch.	Konrad Scheüß	Herisau.
1672	——	Jakob Graf	Wolfhalden
1680	Ldschrbr.	Jost Altherr	Trogen.
1651	Ldwbl.	Johannes Jakob	——
		1684—85.	
1684	Landam.	Laurenz Tanner	Herisau.
1683	——	Konrad Zellweger	Trogen.
1681	Statthltr.	——	——
1684	——	Martin Zähner	Hundweil.
1681	Seklmstr.	Jakob Bänziger	Lutzenberg
1675	——	Martin Zähner	Hundweil
1681	Ldshptm.	Mathias Bruderer	Trogen.
1679	——	Johannes Gruber	Herisau.
1672	Ldsfdrch.	Jakob Graf	Wolfhalden.
1679	——	Konrad Scheüß	Herisau.
1680	Ldschrbr.	Jost Altherr	Trogen.
1651	Ldwbl.	Johannes Jakob	——
		1686—91.	
1683	Landam.	Konrad Zellweger.	Trogen.
1684	——	Laurenz Tanner	Herisau.
—	Statthlr.	Martin Zähner	Hundweil.
1681	——	Konrad Zellweger	Trogen.
1686	Seklmstr.	Sebastian Zellweger	Herisau.
1681	——	Jakob Bänziger	Lutzenberg.
1679	Ldshptm.	Johannes Gruber	Herisau.
1681	——	Mathias Bruderer	Trogen.
1686	Ldsfdrch.	Jakob Schläpfer	Schwellbrun

Wahl	Amt.	Name und Geschlecht.	Gemeinde.
1672	Ldsfdrch.	Jakob Graf	Wolfhalden.
1680	Ldschrbr.	Jost Altherr	Trogen.
1651	Ldwbl.	Johannes Jakob	——
		1692 — 93.	
1684	Landam.	Laurenz Tanner	Herisau.
1683	——	Konrad Zellweger	Trogen.
1681	Statthltr.	——	——
1684	——	Martin Zähner	Hundweil.
1681	Seklmstr.	Jakob Bänziger	Lutzenberg.
1686	—	Sebastian Zellweger	Herisau.
1681	Ldshptm.	Mathias Bruderer	Trogen.
1679	—	Johannes Gruber	Herisau.
1692	Ldsfdrch.	Jakob Zellweger	Teufen.
1686	—	Jakob Schläpfer	Schwellbrunn
1680	Ldschrbr.	Jost Altherr	Trogen.
1651	Ldwbl.	Johannes Jakob	——
		1694.	
1683	Landam.	Konrad Zellweger	Trogen.
1684	——	Laurenz Tanner	Herisau.
—	Statthltr.	Martin Zähner	Hundweil.
1681	——	Konrad Zellweger	Trogen.
1686	Seklmstr.	Sebastian Zellweger	Herisau.
1681	——	Jakob Bänziger	Lutzenberg.
1679	Ldshptm.	Johannes Gruber.	Herisau.
1694	——	Jakob Zellweger	Teufen.
1686	Ldsfdrch.	Jakob Schläpfer	Schwellbrunn.
1694	——	Herrmann Tobler	Heyden.
1680	Ldschrbr.	Jost Altherr	Trogen.
1651	Ldwbl.	Johannes Jakob	——

Wahl	Amt.	Name und Geschlecht.	Gemeinde.
		1695 — 96.	
1683	Landam.	Konrad Zellweger	Trogen.
1684	——	Laurenz Tanner	Herisau.
—	Statthltr.	Martin Zähner	Hundweil.
1681	——	Konrad Zellweger	Trogen.
1695	Seklmstr.	Jakob Mettler	Urnäschen.
1681	——	Jakob Bänziger	Lutzenburg.
1679	Ldshptm.	Johannes Gruber	Herisau.
1694	——	Jakob Zellweger	Teüfen.
1686	Ldsfrdch.	Jakob Schläpfer	Schwellbrun.
1694	——	Herrmann Tobler	Heyden.
1680	Ldschrbr.	Jost Altherr	Trogen.
1651	Ldwbl.	Johannes Jakob	——
		1697.	
1684	Landam.	Laurenz Tanner	Herisau.
1683	——	Konrod Zellweger	Trogen.
1681	Statthltr.	——	——
1697	——	Jakob Mettler	Urnäschen.
—	Seklmstr.	Jakob Zellweger	Teüfen.
—	——	Johannes Scheüß	Herisau.
—	Ldshptm.	Bartho. Sturzenegger	Gais.
1679	——	Johannes Gruber	Herisau.
1694	Ldsfdrch.	Herrmann Tobler	Heyden.
1686	——	Jakob Schläpfer	Schwellbrun
1680	Ldsschrbr.	Jost Altherr	Trogen.
1651	Ldwbl.	Johannes Jakob	——
		1698—1700.	
1698	Landam.	Bartho. Sturzenegger	Gais.
1684	——	Laurenz Tanner	Herisau.
1697	Statthlr.	Jakob Mettler	Urnäschen.

Wahl	Amt	Name und Geschlecht.	Gemeinde.
1681	—	Konrad Zellweger	Trogen.
1697	Seklmstr.	Johannes Scheuß	Herisau.
—	—	Jakob Zellweger	Teufen.
—	—	———	—
1679	Ldshptm.	Johannes Gruber	Herisau.
1698	—	Konrad Zellweger	Trogen.
—	Ldsfdrch.	Ulrich Zähner	Hundweil.
—	—	Johannes Tobler	Tobel.
1680	Ldschrbr.	Jost Altherr	Trogen.
1698	Ldwbl.	Jakob Schmid	—
		1701.	
1701	Landam.	Johannes Gruber	Herisau.
1698	—	Barth. Sturzenegger	Gais.
1681	Statthltr.	Konrad Zellweger	Trogen.
1697	—	Jakob Mettler	Urnäschen.
—	Seklmstr.	Jakob Zellweger	Teufen.
—	—	Johannes Scheuß	Herisau.
1701	Ldshptm.	Johannes Tobler	Tobel.
—	—	Bartholeme Scheuß	Herisau.
—	Ldsfdrch.	Michael Schläpfer	Speicher.
1698	—	Ulrich Zähner	Hundweil.
1701	Ldschrbr.	Jakob Zellweger	Trogen.
1698	Ldwbl.	Jakob Schmid	—
		1702—1703.	
1698	Landam.	Barth. Sturzenegger	Gais.
1701	—	Johannes Gruber	Herisau.
1697	Statthltr.	Jakob Mettler	Urnäschen.
1702	—	Konrad Zellweger	Trogen.
1697	Seklmstr.	Johannes Scheuß	Herisau.
1697	—	Jakob Zellweger	Teufen.

Wahl	Amt.	Name und Geschlecht.	Gemeinde.
1701	Ldshptm.	Bartholome Scheuß	Herisau.
—	——	Johannes Tobler	Tobel.
1698	Ldsfdrch.	Ulrich Zähner	Hundweil.
1701	——	Michael Schläpfer	Speicher.
—	Ldschrbr.	Jakob Zellweger	Trogen.
1702	Ldwbl.	Jakob Jakob.	—
		1704—1708.	
1701	Landam.	Johannes Gruber	Herisau.
1689	——	Barth Sturzenegger	Gais.
1702	Statthltr.	Konrad Zellweger	Trogen.
1697	——	Jakob Mettler	Urnäschen.
1704	Seklmstr.	Konrad Zellweger	Trogen.
1697	——	Johannes Scheuß	Herisau.
1701	Ldshptm.	Johannes Tobler	Tobel.
—	——	Bartholome Scheuß	Herisau.
—	Ldsfdrch.	Michael Schläpfer	Speicher
1698	——	Ulrich Zähner	Hundweil.
1701	Ldschrbr.	Jakob Zellweger	Trogen.
1702	Ldwbl.	Jakob Jakob	—
		1709.	
1709	Landam.	Laurenz Tanner	Herisau.
1698	——	Barth. Sturzenegger	Gais.
1702	Statthltr.	Konrad Zellweger	Trogen.
1697	——	Jakob Mettler	Urnäschen.
1704	Seklmstr.	Konrad Zellweger	Trogen.
1697	——	Johannes Scheuß	Herisau.
1709	Ldshptm.	Ulrich Eisenhut	Gais.
—	——	Adrian Scheuß	Urnäschen.
1701	Ldsfdrch.	Michael Schläpfer	Speicher.

Wahl	Amt.	Name und Geschlecht.	Gemeinde.
1698	Ldsfdrch.	Ulrich Zähner	Hundweil.
1701	Ldschrbr.	Jakob Zellweger	Trogen.
1702	Ldwbl.	Jakob Jakob	—
		1710—11.	
1710	Landam.	Konrad Zellweger	Trogen.
1709	——	Laurenz Tanner	Herisau.
1710	Statthltr.	Johannes Scheüß	——
—	——	Johannes Tobler	Tobel.
1697	Seklmstr.	Johannes Scheüß	Herisau.
1704	——	Konrad Zellweger	Trogen
1709	Ldshptm.	Adrian Scheüß	Urnäschen
—	——	Ulrich Eisenhut	Gais.
1698	Ldsfdrch.	Ulrich Zähner	Hundweil.
1701	——	Michael Schläpfer	Speicher.
1710	Ldschrbr.	Laurenz Holderegger	Gais.
1702	Ldwbl.	Jakob Jakob	Trogen.
		1712—15	
1709	Landam.	Laurenz Tanner	Herisau.
1710	——	Konrad Zellweger	Trogen.
—	Statthltr.	Johannes Tobler	Tobel.
—	——	Johannes Scheüß	Herisau.
1704	Seklmstr.	Konrad Zellweger	Trogen
1712	——	Johannes Freytag	Herisau.
1709	Ldshptm.	Ulrich Eisenhut	Gais.
—	—	Adrian Scheüß	Urnäschen.
1701	Ldsfdrch.	Michael Schläpfer	Speicher.
1712	—	Konrad Scheüß	Herisau.
1710	Ldschrbr.	Laurenz Holderegger	Gais.
1702	Ldwbl.	Jakob Jakob	Trogen.

Wahl	Amt.	Name und Geschlecht.	Gemeinde.
		1716 — 17.	
1709	Landam.	Laurenz Tanner	Herisau.
1710	—	Konrad Zellweger	Trogen.
1710	Statthltr.	Johannes Tobler	Tobel.
—	——	Johannes Scheuß	Herisau.
1704	Seklmstr.	Konrad Zellweger	Trogen.
1712	——	Johannes Freytag	Herisau.
1709	Ldshptm.	Ulrich Eisenhut	Gais.
1716	——	Johannes Scheuß	Herisau.
1701	Ldsfdrch.	Michael Schläpfer	Speicher.
1712	——	Konrad Scheuß	Herisau.
1710	Ldschbr.	Laurenz Holderegger	Gais.
1702	Ldwbl.	Jakob Jakob	Trogen.
		1718 — 19.	
1710	Landam.	Konrad Zellweger	Trogen.
1709	——	Laurenz Tanner	Herisau.
1710	Statthltr.	Johannes Scheuß	——
—	——	Johannes Tobler	Tobel
1718	Seklmstr.	Laurenz Wetter	Herisau.
1704	——	Konrad Zellweger	Trogen.
1716	Ldshptm.	Johannes Scheuß	Herisau.
1709	——	Ulrich Eisenhut	Gais.
1712	Ldsfdrch.	Konrad Scheuß	Herisau.
1701	——	Michael Schläpfer	Speicher.
1710	Ldschrbr.	Laurenz Holderegger	Gais.
1702	Ldwbl.	Jakob Jakob	Trogen.
		1720.	
1709	Landam.	Laurenz Tanner	Herisau.
1710	—	Konrad Zellweger	Trogen.
—	Statthltr.	Johannes Tobler	Tobel

Wahl	Amt.	Name und Geschlecht.	Gemeinde.
1710	Statthltr.	Johannes Scheüß	Herisau.
1704	Seklmstr.	Konrad Zellweger	Trogen.
1718	——	Laurenz Wetter	Herisau.
1709	Ldshptm.	Ulrich Eisenhut	Gais.
1716	——	Johannes Scheüß	Herisau.
1702	Ldsfdrch.	Jakob Zellweger	Trogen
1712	——	Konrad Scheüß	Herisau.
1710	Ldschrbr.	Laurenz Holderegger	Gais.
1720	Ldwbl.	Jost Jakob	Trogen.
		1721.	
1709	Landam.	Laurenz Tanner	Herisau.
1710	——	Konrad Zellweger	Trogen.
1721	Statthltr.	——	——
1710	——	Johannes Scheüß	Herisau.
1721	Seklmstr.	Ulrich Eisenhut	Gais.
1718	——	Laurenz Wetter	Herisau.
1721	Ldshptm.	Konrad Zürcher	Gais.
1716	——	Johannes Scheüß	Herisau.
1720	Ldsfdrch.	Jakob Zellweger	Trogen.
1712	——	Konrad Scheüß	Herisau.
1710	Ldschrbr.	Laurenz Holderegger	Gais.
1720	Ldwbl.	Jost Jakob	Trogen.
		1722—26	
1710	Landam.	Konrad Zellweger	Trogen.
1709	——	Laurenz Tanner	Herisau.
1710	Statthltr.	Johannes Scheüß	——
1721	——	Konrad Zellweger	Trogen
1718	Seklmst.	Laurenz Wetter	Herisau.
1721	——	Ulrich Eisenhut	Gais.
1722	Ldshptm.	Konrad Scheüß	Herisau.
1721	—	Konrad Zürcher	Gais.

Wahl	Amt.	Name und Geschlecht.	Gemeinde.
1722	Ldsfdrch.	Jeremias Mayer	Herisau.
1720	—	Jakob Zellweger	Trogen.
1710	Ldschrbr.	Laurenz Holderegger	Gais.
1720	Ldwbl.	Jost Jakob	Trogen.
		1727.	
1710	Landam.	Konrad Zellweger	Trogen.
1709	—	Laurenz Tanner	Herisau.
1727	Statthltr.	Laurenz Wetter	—
1721	—	Konrad Zellweger	Trogen.
1727	Seklmstr.	Jeremias Mayer	Herisau.
1721	—	Ulrich Eisenhut	Gais.
1722	Ldshptm.	Konrad Scheüß	Herisau.
1721	—	Konrad Zürcher	Gais.
1727	Ldsfrdch.	Hans Ulrich Scheüß	Urnäschen.
1720	—	Jakob Zellweger	Trogen.
1710	Ldschrbr.	Laurenz Holderegger	Gais.
1720	Ldwbl.	Jost Jakob.	Trogen.
		1728.	
1709	Landam.	Laurenz Tanner	Herisau.
1710	—	Konrad Zellweger	Trogen.
1721	Statthltr.	—	—
1727	—	Laurenz Wetter	Herisau.
1721	Seklmstr.	Ulrich Eisenhut	Gais.
1727	—	Jeremias Mayer	Herisau.
1728	Ldshptm.	Mathias Tobler	Tobel.
1722	—	Konrad Scheüß	Herisau.
1728	Ldsfdrch.	Johannes Ortle	Teüfen.
1727	—	Hans Ulrich Scheüß	Urnäschen.
1710	Ldschrbr.	Laurenz Holderegger	Gais.
1720	Ldwbl.	Jost Jakob	Trogen.

Wahl	Amt.	Name und Geschlecht.	Gemeinde.
		1729.	
1729	Landam.	Laurenz Wetter	Herisau.
1710	——	Konrad Zellweger	Trogen.
1721	Statthltr.	——	——
1729	——	Jeremias Mayer	Herisau.
1721	Seklmstr.	Ulrich Eisenhut	Gais.
1729	—	Bartholome Tanner	Herisau.
1728	Ldshptm.	Mathias Tobler	Tobel.
1722	—	Konrad Scheüß	Herisau.
1728	Ldsfdrch.	Johannes Ortle	Teüfen.
1727	—	Hans Ulrich Scheüß	Urnäschen.
1710	Ldschrbr.	Laurenz Holderegger	Gais
1720	Ldwbl.	Jakob Jost	Trogen.
		1730.	
1710	Landam.	Konrad Zellweger	Trogen.
1729	——	Laurenz Wetter	Herisau.
—	Statthltr.	Jeremias Mayer	——
1721	——	Konrad Zellweger	Trogen.
1729	Seklmstr.	Barth. Tanner	Herisau.
1730	——	Mathias Tobler	Tobel.
1722	Ldshptm.	Konrad Scheüß	Herisau.
1730	——	Johannes Ortle	Teüfen.
1727	Ldsfdrch.	Hans Ulrich Scheüß	Urnäschen.
1730	——	Johannes Tobler	Rehetobel.
1710	Ldschrbr.	Laurenz Holderegger	Gais.
1720	Ldwbl.	Jost Jakob	Trogen.
		1731.	
1710	Landam.	Konrad Zellweger	Trogen.
1729	——	Laurenz Wetter	Herisau.
1729	Statthltr.	Jeremias Mayer	——

Wahl	Amt	Name und Geschlecht.	Gemeinde.
1721	Statthltr.	Konrad Zellweger	Trogen.
1731	Seklmstr.	Hans Ulrich Scheüß	Urnäschen.
1730	——	Mathias Tobler	Tobel.
1722	Ldshptm.	Konrad Scheüß	Herisau.
1731	——	Johannes Tobler	Rehetobel.
—	Ldsfdrch.	Hans Jakob Tanner	Herisau.
—	——	Mathias Ortle	Teüfen.
1710	Ldschrbr.	Laurenz Holderegger	Gais.
1720	Ldwbl.	Jost Jakob	Trogen.
		1732.	
1729	Landam.	Laurenz Wetter	Herisau.
1710	——	Konrad Zellweger	Trogen.
1721	Statthltr.	——	——
1729	——	Jeremias Mayer	Herisau.
1730	Seklmstr.	Mathias Tobler	Tobel.
1731	——	Hans Ulrich Scheüß	Urnäschen.
—	Ldshptm.	Johannes Tobler	Rehetobel.
1722	——	Konrad Scheüß	Herisau.
1731	Ldsfdrch.	Mathias Ortle	Teüfen.
—	——	Hans Jakob Tanner	Herisau.
1732	Ldschrbr.	Konrad Holderegger	Trogen.
1720	Ldwbl.	Jost Jakob	——
		1732.	
		Im Herbst in Teüfen*)	
1729	Landam.	Laurenz Wetter	Herisau.
1732	——	Michael Altherr	Trogen.
1732	Statthltr.	Mathias Ortle	Teüfen.
1729	——	Jeremias Mayer	Herisau.
1732	Seklmstr.	Mathias Bruderer	Wald.
—	——	Augustin Mock	Schwellbruñ

*) Siehe § . . . .

Wahl	Amt.	Name und Geschlecht.	Gemeinde.
1732	Ldshptm.	Jakob Gruber	Gais.
—	——	Ulrich Bodenmann	Urnäschen.
—	Ldsfdrch.	Johannes Hofstätter	Bühler.
—	——	Johannes Entz	Hundweil.
—	Ldschrbr.	Ulrich Entz	Teüfen.
1720	Ldwbl.	Jost Jakob	Trogen.
		1733.	
1733	Landam.	Adrian Wetter	Herisau.
—	——	Michael Altherr	Trogen.
—	Statthltr.	Jakob Gruber	Gais.
1729	——	Jeremias Mayer	Herisau.
1733	Seklmstr.	Mathias Bruderer	Wald.
1733	——	Augustin Mock	Schwellbrun
—	Ldshptm.	Johannes Hofstätter	Bühler.
—	——	Ulrich Bodenmann	Urnäschen.
—	Ldsfdrch.	Heinrich Lutz	Teüfen.
—	——	Johannes Entz	Hundweil.
—	Ldschrbr.	Ulrich Entz	Teüfen.
—	Ldwbl.	Jakob Signer	Schwelbrun.
		1734.	
1733	Landam.	Michael Altherr	Trogen.
—	——	Adrian Wetter	Herisau.
1729	Statthlr.	Jeremias Mayer	——
1733	——	Jakob Gruber	Gais.
—	Seklmstr.	Augustin Mock	Schwellbrun
—	——	Mathias Bruderer	Wald.
—	Ldshptm.	Ulrich Bodenmann	Urnäschen
—	——	Johannes Hofstätter	Bühler.
1734	Ldsfdrch.	Martin Zähner	Hundweil.
1733	——	Heinrich Lutz	Teüfen.

Wahl	Amt.	Name und Geschlecht.	Gemeinde.
1732	Ldschrbr.	Ulrich Entz	Teüfen.
—	Ldwbl.	Jakob Signer	Schwellbrun

1735—37.

Wahl	Amt.	Name und Geschlecht.	Gemeinde.
1735	Landam.	Jakob Gruber	Gais.
1733	——	Adrian Wetter	Herisau.
1729	Statthltr.	Jeremias Mayer	——
1735	——	Mathias Bruderer	Wald.
1733	Seklmstr.	Augustin Mock	Schwellbrun
1735	——	Johannes Hofstätter	Bühler
1733	Ldshptm.	Ulrich Bodenmann	Urnäschen.
1735	——	Heinrich Lutz	Teüfen.
1734	Ldsfdrch.	Martin Zähner	Hundweil.
1735	——	Gebhard Zürcher	Teüfen.
1733	Ldschrbr.	Ulrich Entz	——
—	Ldwbl.	Jakob Signer	Schwellbrun

1738—39.

Wahl	Amt.	Name und Geschlecht.	Gemeinde.
1735	Landam.	Jakob Gruber	Gais.
1733	——	Adrian Wetter	Herisau.
1738	Statthltr.	Hs. Jak. Zuberbühler	——
1735	——	Mathias Bruderer	Wald.
1738	Seklmstr.	Ulrich Bodenmann	Urnäschen.
—	——	Johannes Schläpfer	Rehetobel.
—	Ldshptm.	Martin Zähner	Hundweil.
—	——	Konrad Ringeisen	Speicher.
—	Ldsfdrch.	Jakob Keßler	Waldstatt.
1735	——	Gebhard Zürcher	Teüfen.
1738	Ldschrbr.	Jakob Rechsteiner	Trogen.
—	Ldwbl.	Bartholome Thäler	Hundweil.

Wahl	Amt.	Name und Geschlecht.	Gemeinde.
		1740—41.	
1733	Landam.	Adrian Wetter	Herisau.
1735	——	Jakob Gruber	Gais.
—	Statthltr.	Mathias Bruderer	Wald.
1738	——	Hs. Jak. Zuberbühler	Herisau.
—	Seklmstr.	Johannes Schläpfer	Rehethobel.
—	——	Ulrich Bodenmann	Urnäschen.
1740	Ldshptm.	Gebhard Zürcher	Teufen.
1738	——	Martin Zähner	Hundweil.
1740	Ldsfdrch.	Hans Ulrich Tobler	Tobel.
1738	——	Jakob Keßler	Waldstatt.
—	Ldschrbr.	Jakob Rechsteiner	Trogen.
—	Ldwbl.	Bartholome Thäler	Hundweil.
		1742—43.	
1735	Landam.	Jakob Gruber	Gais.
1733	——	Adrian Wetter	Herisau.
1738	Statthlt.	Hs. Jak. Zuberbühler	——
1735	——	Mathias Bruderer	Wald.
1738	Seklmstr.	Ulrich Bodenmann	Urnäschen.
—	——	Johannes Schläpfer	Rehetobel.
—	Ldshptm.	Martin Zähner	Hundweil.
1740	——	Gebhard Zürcher	Teufen.
1738	Ldsfdrch.	Jakob Keßler	Waldstattl
1740	———	Hans Ulrich Tobler	Tobel.
1738	Ldschrbr.	Jakob Rechsteiner	Trogen.
1742	Ldwbl.	Johannes Jakob	——
		1744.	
1733	Landam.	Adrian Wetter	Herisau.
1735	— —	Jakob Gruber	Gais.
1744	Statthltr.	Hans Ulrich Tobler	Tobel.

Wahl	Amt	Name und Geschlecht.	Gemeinde.
1738	Statthltr.	Hs. Jak. Zuberbühler	Herisau.
—	Seklmstr.	Johannes Schläpfer	Rehetobel.
—	——	Ulrich Bodenmann	Urnäschen.
1744	Ldshptm.	Johannes Zellweger	Trogen.
1738	——	Martin Zähner	Hundweil.
1744	Ldsfdrch.	Johannes Graf	Heyden.
1738	——	Jakob Keßler,	Waldstatt.
—	Ldschrbr.	Jakob Rechsteiner	Trogen.
1742	Ldwbl.	Johannes Jakob	——
		1745.	
1733	Landam.	Adrian Wetter	Herisau.
1745	——	Johannes Zellweger	Trogen.
1744	Statthltr.	Hans Ulrich Tobler	Tobel.
1738	——	Hs. Ulr. Zuberbühler	Herisau.
—	Seklmstr.	Johannes Schläpfer	Rehetobel.
—	——	Ulrich Bodenmann	Urnäschen.
1745	Ldshptm.	Johannes Gruber	Gais.
1738	——	Martin Zähner	Hundweil.
1744	Ldsfdrch.	Johannes Graf	Heyden.
1738	——	Jakob Keßler	Waldstatt.
—	Ldschrbr.	Jakob Rechsteiner	Trogen.
1742	Ldwbl.	Johannes Jakob	——
		1746.	
1745	Landam.	Johannes Zellweger	Trogen.
1733	——	Adrian Wetter	Herisau.
1738	Statthltr.	Hs. Jak. Zuberbühler	——
1744	——	Hs. Ulrich Tobler	Tobel.
1738	Seklmst.	Ulrich Bodenmann	Urnäschen
—	——	Johannes Schläpfer	Rehetobel.

Wahl	Amt.	Name und Geschlecht.	Gemeinde.
1738	Ldshptm.	Martin Zähner	Hundweil.
1745	——	Johannes Gruber	Gais
1738	Ldsfdrch.	Jakob Keßler	Waldstatt.
1744	——	Johannes Graf	Heyden.
1746	Ldschrbr.	Konrad Holderegger	Trogen.
1742	Ldwbl.	Johannes Jakob	——
		1747—48.	
1747	Landam.	Gebhard Zürcher	Teufen.
1733	——	Adrian Wetter	Herisau.
1738	Statthltr.	Hs. Jak. Zuberbühler	——
1747	——	Johannes Gruber	Gais.
1738	Seklmstr.	Ulrich Bodenmann	Urnäschen.
1747	——	Peter Iller	Teufen.
1738	Ldshptm.	Martin Zähner	Hundweil.
1747	——	Michael Rechsteiner	Wald.
—	Ldsfdrch.	Hans Ulrich Scheuß	Herisau.
—	——	Johannes Hofstätter	Bühler.
—	Ldschrbr.	Hans Ulrich Diem	Teufen.
1742	Ldwbl.	Johannes Jakob	Trogen.
		1749—53.	
1733	Landam.	Adrian Wetter	Herisau.
1747	——	Gebhard Zürcher	Teufen.
—	Statthltr.	Johannes Gruber	Gais.
1738	——	Hs. Jak. Zuberbühler	Herisau.
1747	Seklmstr.	Peter Iller	Teufen.
1738	——	Ulrich Bodenmann	Urnäschen.
1747	Ldshptm.	Michael Rechsteiner	Wald.
1749	——	Hans Ulrich Scheuß	Herisau.
1747	Ldsfdrch.	Johannes Hofstätter	Bühler.
1749	——	Anton Knöpfel	Hundweil.

Wahl	Amt.	Name und Geschlecht.	Gemeinde.
1747	Ldschrbr.	Hans Ulrich Diem	Teüfen.
1742	Ldwbl.	Johannes Jakob	Trogen.
		1754.	
1747	Landam.	Gebhard Zürcher	Teüfen.
1733	——	Adrian Wetter	Herisau.
1738	Statthltr.	Hs. Jak. Zuberbühler	——
1747	——	Johannes Gruber	Gais.
1738	Seklmstr.	Ulrich Bodenmann	Urnäschen.
1747	——	Peter Iller	Teüfen.
1749	Ldshptm.	Hans Ulrich Scheüß	Herisau.
1747	——	Michael Rechsteiner	Wald.
1749	Ldsfrdch.	Anton Knöpfel	Hundweil.
1747	——	Johannes Hoffstätter	Bühler.
1754	Ldschrbr.	Jakob Hörler	Teüfen.
1742	Ldwbl.	Johannes Jakob	Trogen.
		1755.	
1747	Landam.	Gebhard Zürcher	Teüfen.
1733	——	Adrian Wetter	Herisau.
1738	Statthltr.	Hs. Jak. Zuberbühler	——
1747	——	Johannes Gruber	Gais.
1738	Seklmstr.	Ulrich Bodenmann	Urnäschen.
1747	——	Peter Iller	Teüfen.
1749	Ldshptm.	Hs. Ulrich Scheüß	Herisau.
1747	——	Michael Rechsteiner	Wald.
1749	Ldsfdrch.	Anton Knöpfel	Hundweil.
1747	——	Johannes Hoffstätter	Bühler.
1754	Ldschrbr.	Jakob Hörler	Teüfen.
1755	Ldwbl.	Heinrich Hohl	Heyden.

Wahl	Amt.	Name und Geschlecht.	Gemeinde.
		1756—57.	
1756	Landam.	Joh. Ulrich Scheüß	Herisau.
1747	—	Gebhard Zürcher	Teüfen.
1756	Statthltr.	Hans Ulrich Tobler	Tobel.
—	——	Ulrich Bodenmann	Urnäschen.
1747	Seklmstr.	Peter Iller	Teüfen.
1756	——	Friderich Schefer	Schwellbrun
1747	Ldshptm.	Michael Rechsteiner	Wald.
1756	——	Anton Knöpfel	Hundweil.
—	Ldsfdrch.	Johannes Graf	Heyden.
—	——	Laurenz Tanner	Herisau.
1754	Ldschbr	Jakob Hörler	Teüfen.
1755	Ldwbl.	Heinrich Hohl	Heyden.
		1758—61.	
1747	Landam.	Gebhard Zürcher	Teüfen.
1756	——	Joh. Ulrich Scheüß	Herisau.
—	Statthltr.	Ulrich Bodenmann	Urnäschen.
—	——	Hans Ulrich Tobler	Tobel.
—	Seklmstr.	Friderich Schefer	Schwellbrun
1747	——	Peter Iller	Teüfen.
1758	Ldshptm.	Laurenz Tanner	Herisau.
1747	——	Michael Rechsteiner	Wald.
1758	Ldsfdrch.	Ulrich Fizzi	Hundweil.
1756	——	Johannes Graf	Heyden.
1754	Ldschrbr.	Jakob Hörler	Teüfen.
1755	Ldwbl.	Heinrich Hohl	Heyden.
		1762.	
1747	Landam.	Gebhard Zürcher	Teüfen.
1756	——	Joh. Ulrich Scheüß	Herisau.
1762	Statthltr.	Laurenz Tanner	——

Wahl	Amt.	Name und Geschlecht.	Gemeinde.
1762	Statthltr.	Peter Iller	Teüfen.
1756	Seklmstr.	Friderich Schefer	Schwellbrunn
1762	——	Johannes Graf	Heyden.
—	Ldshptm.	Ulrich Fizzi	Hundweil.
—	——	Joh. Jak. Zuberbühler	Speicher.
—	Ldsfdrch.	Hans Jakob Scheüß	Urnäschen.
—	——	Johannes Tobler	Wolfhalden.
1754	Ldschrbr.	Jakob Hörler	Teüfen.
1762	Ldwbl.	Josua Altherr	——
		1763—65.	
1747	Landam.	Gebhard Zürcher	Teüfen.
1756	——	Joh. Ulrich Scheüß	Herisau.
1762	Statthltr.	Laurenz Tanner	——
1763	——	Hans Ulrich Tobler	Tobel
1756	Seklmstr.	Friderich Schefer	Schwellbrunn
1762	——	Johannes Graf	Heyden.
1763	Ldshptm.	Hans Jakob Scheüß	Urnäschen.
1762	——	Joh. Jak. Zuberbühler	Speicher.
1763	Ldsfdrch.	Hans Jakob Schläpfer	Waldstatt.
1762	——	Johannes Tobler	Wolfhalden.
1763	Ldschrbr.	Gabriel Rüsch	Speicher.
1762	Ldwbl.	Josua Altherr	Teüfen.
		1766.	
1747	Landam.	Gebhard Zürcher	Teüfen.
1756	——	Joh. Ulrich Scheüß	Herisau.
1766	Statthltr.	Friderich Schefer	Schwellbrunn.
1763	——	Hans Ulrich Tobler	Tobel.
1766	Seklmstr.	Hans Jakob Scheüß	Urnäschen.
1762	——	Johannes Graf	Heyden.
1766	Ldshptm.	Hans Jakob Schläpfer	Waldstatt.

Wahl	Amt.	Name und Geschlecht.	Gemeinde.
1762	Ldshptm.	Joh. Jak. Zuberbühler	Speicher.
1766	Ldsfdrch.	Laurenz Wetter	Herisau.
—	——	Johannes Zellweger	Trogen.
1763	Ldschrbr.	Gabriel Rüsch	Speicher.
1762	Ldwbl.	Josua Altherr	Teüfen.
		1767—68.	
1747	Landam.	Gebhard Zürcher	Teüfen.
1756	——	Joh. Ulrich Scheüß	Herisau.
1766	Statthltr.	Friderich Schefer	Schwellbruñ
1763	——	Hans Ulrich Tobler	Tobel.
1766	Seklmstr.	Hans Jakob Scheüß	Urnäschen.
1762	——	Johannes Graf	Heyden.
1767	Ldshptm	Laurenz Wetter	Herisau.
1762	——	Joh. Jak. Zuberbühler	Speicher.
1767	Ldsfdrch.	Johannes Knöpfel	Hundweil.
—	——	Laurenz Gruber	Gais.
1763	Ldschrbr.	Gabriel Rüsch	Speicher.
1762	Ldwbl.	Josua Altherr	Teüfen.
		1769—71.	
1756	Landam.	Joh. Ulrich Scheüß	Herisau.
1747	——	Gebhard Zürcher	Teüfen.
1763	Statthltr.	Hans Ulrich Tobler	Tobel.
1766	——	Friderich Schefer	Schwellbruñ
1762	Seklmstr.	Johannes Graf	Heyden.
1766	——	Hans Jakob Scheüß	Urnäschen.
1762	Ldshptm.	Joh. Jak. Zuberbühler	Speicher.
1767	——	Laurenz Wetter	Herisau.
—	Ldsfdrch.	Laurenz Gruber	Gais.
—	——	Johannes Knüpfel	Hundweil.

Wahl	Amt.	Name und Geschlecht.	Gemeinde.
1769	Ldschrbr.	Martin Ortle	Bühler.
1762	Ldwbl.	Jakob Tobler	Wolfhalden.

1772.

Wahl	Amt.	Name und Geschlecht.	Gemeinde.
1772	Landam.	Laurenz Wetter	Herisau.
1747	——	Gebhard Zürcher	Teufen.
1763	Statthlkr.	Hans Ulrich Tobler	Tobel.
1766	——	Friderich Schefer	Schwellbrunn
1762	Seklmstr.	Johannes Graf	Heyden.
1766	——	Hans Jakob Scheuß	Urnäschen.
1762	Ldshptm.	Joh Jak. Zuberbühler	Speicher.
1772	——	Johannes Knöpfel	Hundweil.
1767	Ldsfdrch.	Laurenz Gruber	Gais.
1772	——	Hs. Jak. Zuberbühler	Herisau.
1769	Ldschrbr.	Martin Ortle	Teufen.
1769	Ldwbl.	Jakob Tobler	Wolfhalden.

1773.

Wahl	Amt.	Name und Geschlecht.	Gemeinde.
1772	Landam.	Laurenz Wetter	Herisau.
1747	——	Gebhard Zürcher	Teufen.
1763	Statthlt.	Hs. Ulrich Tobler.	Tobel.
1766	——	Friderich Schefer	Schwellbrunn
1762	Seklmstr.	Johannes Graf	Heyden.
1766	——	Hans Jakob Scheuß	Urnäschen.
1762	Ldshptm.	Joh. Jak Zuberbühler	Speicher.
1772	——	Johannes Knöpfel	Hundweil.
1773	Ldsfdrch.	Jakob Bruderer.	Gais.
1772	——	Hs. Jak. Zuberbühler	Herisau.
1773	Ldschrbr.	Jakob Schläpfer	Gais.
1769	Ldwbl.	Jakob Tobler	Wolfhalden.

Wahl	Amt.	Name und Geschlecht.	Gemeinde.
		1774—1775.	
1747	Landam.	Gebhard Zürcher	Teüfen.
1772	——	Laurenz Wetter	Herisau.
1766	Statthltr.	Friderich Schefer	Schwellbruñ
1763	——	Hans Ulrich Tobler	Tobel
1766	Seklmstr.	Hans Jakob Scheüß	Urnäschen
1762	—	Johannes Graf	Heyden.
1774	Ldshptm.	Hs. Jak. Zuberbühler	Herisau.
1762	—	——	Speicher.
1774	Ldsfdrch.	Bartholome Widmer	Stein.
1773	—	Jakob Bruderer	Gais.
—	Ldschrbr.	Jakob Schläpfer	——
1769	Ldwbl.	Jakob Tobler	Wolfhalden.
		1776—1777.	
1772	Landam.	Laurenz Wetter	Herisau.
1747	——	Gebhard Zürcher	Teüfen.
1763	Statthltr.	Hans Ulrich Tobler	Tobel.
1776	——	Hs. Jak. Zuberbühler	Herisau.
1762	Seklmstr.	Johannes Graf	Heyden.
1766	——	Hans Jakob Scheüß	Urnäschen.
1762	Ldshptm.	Joh. Jak. Zuberbühler	Speicher.
1776	——	Bartholome Widmer	Stein.
1773	Ldsfdrch.	Jakob Bruderer	Gais.
1776	——	Josua Schefer	Schwellbruñ
1773	Ldschrbr.	Jakob Schläpfer	Gais.
1769	Ldwbl.	Jakob Tobler	Wolfhalden.
		1778—1779.	
1747	Landam.	Gebhard Zürcher	Teüfen.
1772	——	Laurenz Wetter	Herisau.
1776	Statthltr.	Hs. Jak. Zuberbühler	——

Wahl	Amt.	Name und Geschlecht.	Gemeinde.
1763	Statthltr.	Hans Ulrich Tobler	Tobel.
1778	Seklmstr.	Bartholome Widmer	Stein.
1762	——	Johannes Graf	Heyden.
1778	Ldshptm.	Josua Schefer	Schwellbrunn
1762	——	Joh. Jak. Zuberbühler	Speicher.
1773	Ldsfdrch.	Jakob Bruderer	Gais.
1778	——	Hans Konrad Wyß	Urnäschen
1773	Ldschrbr.	Jakob Schläpfer	Gais.
1769	Ldwbl.	Jakob Tobler	Wolfhalden.
		1780.	
1772	Landam.	Laurenz Wetter	Herisau.
1747	——	Gebhard Zürcher	Teufen.
1780	Statthltr.	Johannes Graf	Heyden.
1776	——	Joh. Jak. Zuberbühler	Herisau.
1780	Seklmstr.	Joh. Jak. Zuberbühler	Speicher.
1778	——	Bartholome Widmer	Stein.
1780	Ldshptm.	Jakob Zellweger	Trogen.
1778	——	Josua Schefer	Schwellbrunn
1780	Ldsfdrch.	Daniel Koller	Teufen.
1778	——	Hans Konrad Wyß	Urnäschen.
1773	Ldschrbr.	Jakob Schläpfer	Gais.
1779	Ldwbl.	Johannes Bänziger	Lutzenberg.
		1781.	
1772	Landam.	Laurenz Wetter	Herisau.
1781	——	Johannes Graf	Heyden.
—	Statthltr.	Joh. Jak. Zuberbühler	Speicher.
1776	——	Joh. Jak. Zuberbühler	Herisau.
1781	Seklmstr.	Jakob Zellweger	Trogen.
1778	——	Bartholome Widmer	Stein.

Wahl	Amt.	Name und Geschlecht.	Gemeinde.
1781	Ldshptm.	Daniel Koller	Teufen.
1778	——	Josua Schefer	Schwellbrunn.
1781	Ldsfdrch.	Jakob Gruber	Gais.
1778	——	Hans Konrad Wyß	Urnäschen
1773	Ldschrbr.	Jakob Schläpfer	Gais.
1779	Ldwbl.	Johannes Bänziger	Lutzenberg.
		1782—85.	
1782	Landam.	Joh. Jak. Zuberbühler	Speicher.
1772	——	Laurenz Wetter	Herisau.
1782	Statthltr.	Bartholonie Widmer	Stein.
1782	——	Jakob Zellweger	Trogen.
—	Seklmstr.	Josua Schefer	Schwellbrunn
—	——	Daniel Koller	Teufen.
—	Ldshptm.	Hans Konrad Wyß	Urnäschen.
1782	——	Jakob Gruber	Gais.
—	Ldsfdrch.	Ulrich Mayer	Hundweil
—	——	Michael Tobler	Heyden.
1773	Ldschrbr.	Jakob Schläpfer	Gais.
1779	Ldwbl.	Johannes Bänziger	Lutzenberg.
		1786—87.	
1782	Landam.	Joh Jak. Zuberbühler	Speicher.
1772	——	Laurenz Wetter	Herisau.
1786	Statthltr.	Hans Konrad Wyß	Urnäschen.
1782	——	Jakob Zellweger	Trogen.
1786	Seklmstr.	Johannes Schefer	Schwellbrunn
—	——	Jakob Gruber	Gais.
—	Ldshptm.	Ulrich Mayer	Hundweil.
—	——	Barthol. Honnerlag	Trogen.
—	Ldsfdrch.	Mathias Scheuß	Herisau.

Wahl	Amt.	Name und Geschlecht.	Gemeinde.
1782	Ldsfdrch.	Michael Tobler	Heyden.
1773	Ldschrbr.	Jakob Schläpfer	Gais.
1779	Ldwbl.	Johannes Bänziger	Lutzenberg.
		1788—89.	
1772	Landam.	Laurenz Wetter	Herisau.
1782	——	Joh. Jak. Zuberbühler	Speicher.
—	Statthltr.	Jakob Zellweger	Trogen.
1786	——	Hans Konrad Wyß	Urnäschen.
—	Seklmstr.	Jakob Gruber	Gais.
—	—	Johannes Schefer	Schwellbrun
—	Ldshptm.	Barthol. Honnerlag	Trogen.
—	—	Ulrich Mayer	Hundweil.
1788	Ldsfdrch.	Joh. Konrad Ortle	Teufen.
1786	—	Mathias Scheuß	Herisau.
1773	Ldschrbr.	Jakob Schläpfer	Gais
1788	Ldwbl.	Joh. Holderegger	——
		1790—92.	
1782	Landam.	Joh. Jak. Zuberbühler	Speicher.
1772	——	Laurenz Wetter	Herisau.
1786	Statthltr.	Hans Konrad Wyß	Urnäschen.
1782	——	Jakob Zellweger	Trogen.
1786	Seklmstr.	Johannes Schefer	Schwellbrun
—	——	Jakob Gruber	Gais.
—	Ldshptm.	Ulrich Mayer	Hundweil.
—	——	Barthol. Honnerlag	Trogen.
—	Ldsfdrch.	Mathias Scheuß	Herisau.
1788	——	Joh. Konrad Ortle	Teufen.
1790	Ldschrbr.	Johannes Lindenmann	Wolfhalden.
1788	Ldwbl.	Joh. Holderegger	Gais.

Wahl	Amt.	Name und Geschlecht.	Gemeinde.
		1793.	
1793	Landam.	Johannes Schefer	Schwellbrunn
1782	——	Joh. Jak. Zuberbühler	Speicher.
—	Statthltr.	Jakob Zellweger	Trogen.
1793	——	Joh. Ulrich Wetter	Herisau.
1786	Seklmstr.	Jakob Gruber	Gais.
1793	——	Ulrich Mayer	Hundweil.
1786	Ldshptm.	Barthol. Honnerlag	Trogen.
1793	——	Joh. Jakob Scheüß	Urnäschen.
1788	Ldsfrdch.	Joh. Konrad Ortle	Teüfen.
1786	——	Mathias Scheüß	Herisau.
1790	Ldschrbr.	Johannes Lindenmann	Wolfhalden.
1788	Ldwbl.	Joh. Holderegger	Gais.
		1794.	
1794	Landam.	Jakob Zellweger	Trogen.
1793	——	Johannes Schefer	Schwellbrunn
—	Statthltr.	Joh. Ulrich Wetter	Herisau.
1794	——	Barthol. Honnerlag	Trogen.
1793	Seklmstr.	Ulrich Mayer	Hundweil.
1786	——	Jakob Gruber	Gais.
1793	Ldshptm.	Joh. Jakob Scheüß	Urnäschen.
1794	——	Joh. Konrad Ortle	Teüfen.
1786	Ldsfdrch.	Mathias Scheüß	Herisau.
1794	——	Joh. Bar Rechsteiner	Speicher.
1790	Ldschrbr.	Joh. Lindenmann	Wolfhalden.
1788	Ldwbl.	Joh. Holderegger	Gais.
		1795.	
1794	Landam.	Jakob Zellweger	Trogen.
1793	——	Johannes Schefer	Schwellbrunn
—	Statthltr.	Joh. Ulrich Wetter	Herisau.

Wahl	Amt	Name und Geschlecht.	Gemeinde.
1794	Statthltr.	Barth. Honnerlag	Trogen.
1793	Seklmstr.	Ulrich Mayer	Hundweil.
1786	——	Jakob Gruber	Gais.
—	Ldshptm.	Joh. Bar. Rechsteiner	Speicher.
1793	——	Mathias Scheüß	Herisau.
1786	Ldsfdrch.	vacat.	
1795	——	Joh. Ulrich Spieß	Teüfen.
1790	Ldschbr	Joh. Lindenmann	Wolfhalden.
1788	Ldwbl.	Joh. Holderegger	Gais.
		1796.	
1793	Landam.	Johannes Schefer	Schwellbrunn
1794	——	Jak. Zellweger	Trogen.
—	Statthltr.	Barthol. Honnerlag	——
1796	——	Mathias Scheüß	Herisau.
1786	Seklmstr.	Jakob Gruber	Gais.
1793	——	Ulrich Mayer	Hundweil.
1795	Ldshptm.	Joh. Bar. Rechsteiner	Speicher.
1796	——	Johannes Schmid	Urnäschen.
1795	Ldsfdrch.	Joh. Ulrich Spieß	Teüfen.
1796	——	Joh. Scheüß	Herisau.
1790	Ldschrbr.	Joh. Lindenmann	Wolfhalden.
1788	Ldwbl.	Joh. Holderegger	Gais.

Die

sechs ersten

Landammänner

der Schweiz,

seit

der Mediation von

1803.

Die Schweizerische Revolution welche mit dem Jahr 1798 ihren Anfang nahm, endigte sich erst im Spätjahr 1802, und zwar damit, daß der damalige Erste Konsul der fränkischen Republick, nunmehriger Kaiser der Franzosen und König von Italien, sich als Vermittler zwischen die Partheyen der Schweiz legte, und Deputirte derselbigen zu Berathung, wie die Ruhe dieses Landes hergestellt werden könnte, nach Paris berufte. Diese Konsulta bestund aus 56 Abgeordneten, deren 10 unter dem Vorsitz des ersten Konsuls selbst, an einer zweckmäßigen Verfassung für ihr Vaterland arbeiteten. Unter dem 19ten Febr. 1803 erschien das Resultat dieser Bemühungen unter dem Titel: — Vermittlungs-Akte des ersten Konsuls der fränkischen Republick, zwischen den Partheyen in welche die Schweiz getheilt ist. In Folge dieser Bundesakte, die nun seit 10

Jahren die Hauptverfassung der Schweiz ausmacht, (Cap. 20, Titel 3.) versammelt sich die jährliche schweizerische Tagsatzung wechselsweise in Freyburg, Bern, Solothurn, Basel, Zürich und Luzern. Diese Kantone heissen Direktorial-Kantone, der erste Schultheiß oder Burgermeister eines solchen Kantons ist: Landammann der Schweiz, Präsident der Tagsatzung und leitet die öffentlichen Geschäfte. Von den sechs Landammännern der ersten Kehre, folgen nun nachstehend die getreuen Bildnisse :

I.

Ludwig von Affry, Schultheiß des Kant. Freyburg, geboren im Jahr 1743. Bey oberwähnter Konsulta ernannte Ihn der große Vermittler, unter Ertheilung ausserordentlicher Vollmachten zum ersten Landamann der Schweiz und überreichte Ihm die Vermittlungs-Urkunde. Erhaben über der Partheyen

leidenschaftliches Getriebe, nur das Heil des Vaterlandes im Auge, behandelte er mit zarter Schonung die innern wie die äussern Verhältnisse des in seinen Grundfesten erschütterten Staates, und entsprach dadurch beydes den Absichten des Vermittlers, so wie auch jeder gerechten Erwartung seiner Mitbürger. Seine politische Laufbahn war zwar kurz, aber ehrenvoll und glücklich. Nach Ablauf des ersten Direktorialcyclus hatte er als regier. Schultheiß von Freyburg 1809 den zweyten eröffnet. An der Spitze der Deputation, welche nach der Annahme der Kaiserwürde die Huldigungen der Schweizer ihrem Vermittler darbringen sollte, wohnte er Napoleons Krönungsfeyer bey; bey einer andern Sendung empfahl er als ausserordentlicher Botschafter dem französischen Kaiser bey Eröffnung des vorletzten österreichischen Kriegs die Interessen der schweizerischen Neutralität; und im Jahr 1810 war er in gleicher Eigenschaft der Ueberbringer der Glückwünsche der Eydsgenossenschaft zu der Vermähl-

ung Napoleons mit der österreichischen Kaiserstochter. Napoleon überhäufte den schätzbaren Mann mit Beweisen seiner Achtung und seines Wohlwollens, beschenkte ihn bey der letzten Abschiedsaudienz am 17ten Juni 1810 mit einer reich geschmückten Dose mit dem Bilde des Kaisers, und gab ihm die Zusicherung der großen Dekoration der Ehrenlegion, mit einem Jahrgehalt von 18000 Liv. Eben angekommen in seiner Vaterstadt Freyburg, indem er sich anschickte, der in Bern versamelten schweizerischen Tagsatzung Bericht über seine Sendung zu erstatten, wurde er vom Schlage getroffen, und starb am 26sten Juli 1810.

II.

Rudolf Niklaus von Wattenwyl, Schultheiß des Kant. Bern, Landamann der Schweiz für die Jahre 1804 und 1810, Eydsgenössischer General in den Neutralitäts-Feldzügen von 1805 und 1809, und ausserordentlicher Gesandter der Eydsgenossenschaft am franz. Hofe.

III.

Peter von Glutz Ruchti, Ritter des königl. spanischen Ordens Karl des III. Schultheiß des Kantons Solothurn, und Landammann der Schweiz für das Jahr 1805, an diese Stelle trat für Ihn im Jahr 1811 Herr Schultheiß Heinrich D. Grimm von Wartenfels.

IV.

Andreas Merian, J.U.C. Burgermeister des Kantons Basel, und für das Jahr 1806 Landam̄ann der Schweiz. Er wurde 1742 geboren, und starb 1811, dessen Nachfolger Anno 1812 war: Herr Burgermeister Peter Burkhard.

V.

Hans von Rheinhard, Burgermeister des Kantons Zürich, Landam̄ann der Schweiz für die Jahre 1807 und 1813, und zu verschiedenen mahlen ausserordentlicher Bottschafter der Eydsgenossen bey Se. Majestät dem Kaiser der Franzosen.

VI.

Georg Vincenz Rüttimann, Schultheiß des Kantons Luzern und Landammann der Schweiz für die Jahre 1808 und 1814.

LOUIS D'AFFRY,

Landammann de la Suisse

et Avoyer de Fribourg, en 1803

et 1809.

RUD. NIK. von WATTENWYL
Schultheiſs des Cantons Bern
Landammann der Schweiz für das Jahr 1804.
und 1810

PETER von GLUTZ RUCHTI, Ritter
des Königlichen spanischen Ordens Charles III.
Schultheiss des Cantons Solothurn
Landammann der Schweiz für das Jahr 1805.

ANDREAS MERIAN I.U.C

Burgermeister des Cantons Basel

Landamman der Schweiz für das Jahr 1806.

HANS von REINHARD
Burgermeister des Cantons Zürich
Landammann der Schweiz für das Jahr 1807 und 1813.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

VINCENZ von RÜTTIMANN
Schultheiſs des Cantons Luzern.
Landammann der Schweiz für das Jahr 1808.

HdB 1639 C

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Tobler, Johann Heinrich

Kurze Regenten und Landesgeschichte des Kantons Appenzell der äusseren Rhoden inner den Jahren 1597 bis 1797 mit 30 Bildnissen und einem Titelkupfer

Trogen 1813

Helv. 924 y
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10454974-4